

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe

A. Problem und Ziel

Im Bereich der Aufsicht über die nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) registrierten Personen besteht Handlungsbedarf. Bisher obliegt die Aufsicht den Landesjustizverwaltungen, die diese Aufgabe auf zahlreiche Gerichte und Staatsanwaltschaften übertragen haben. Die daraus resultierende Zersplitterung der Aufsicht führt unter anderem zu Schwierigkeiten in der Ausbildung einer einheitlichen Rechtspraxis. Diese Situation wird seit langer Zeit sowohl von Inkasso-, Wirtschafts- und Anwalts- als auch Verbraucherschutzverbänden nachdrücklich kritisiert. Die Registrierung der und die Aufsicht über die nach dem RDG registrierten Personen soll daher beim Bundesamt für Justiz zentralisiert werden. Das Bundesamt für Justiz soll im Zuge dessen auch die geldwäscherechtliche Aufsicht über die registrierten Personen übernehmen.

Darüber hinaus sind die Bußgeldvorschriften für unbefugte Rechtsdienstleistungen reformbedürftig. Die aktuellen Regelungen führen in zahlreichen Fallgestaltungen zu kaum nachvollziehbaren Wertungswidersprüchen. Diese sollen behoben werden.

Ferner besteht im Berufsrecht der rechtsberatenden Berufe in verschiedenen weiteren Punkten Änderungsbedarf.

B. Lösung

Der Entwurf sieht eine Zentralisierung der Aufsicht über die nach dem RDG registrierten Personen beim Bundesamt für Justiz vor.

Außerdem ist vorgesehen, dass künftig alle Formen unbefugter Rechtsdienstleistungen, sofern sie selbständig und geschäftsmäßig betrieben werden, (wieder) als Ordnungswidrigkeiten bußgeldbewehrt werden. Auf diese Weise wird eine wirksame Bekämpfung unbefugter Rechtsdienstleistungen sowie die Herstellung eines insgesamt ausgewogenen Sanktionensystems gewährleistet.

Zu den übrigen Punkten sind verschiedene Verbesserungen sowie gesetzliche Klarstellungen und Anpassungen mit lediglich geringfügigen Auswirkungen vorgesehen.

C. Alternativen

Für die Zentralisierung beim Bundesamt für Justiz bestehen theoretisch Alternativen, die jedoch in der Praxis keinen Erfolg versprechen. Dies gilt insbesondere für eine Zentralisierung auf Ebene der Länder.

Für die übrigen Änderungen bestehen keine Alternativen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Übernahme der Aufgaben nach dem RDG und dem Geldwäschegesetz durch das Bundesamt für Justiz und die erforderliche Fachaufsicht entstehen dem Bund zusätzliche Haushaltsausgaben. Beim Bundesamt für Justiz dürften nach gegenwärtiger Schätzung im Kalenderjahr 2023 Haushaltsausgaben in Höhe von etwa 2 255 125 Euro (830 125 Euro Personalkosten + 1 425 000 Euro Sachkosten) anfallen, im Kalenderjahr 2024 in Höhe von etwa 2 285 125 Euro (830 125 Euro Personalkosten + 1 455 000 Euro Sachkosten). Ab dem Kalenderjahr 2025 ist beim Bundesamt für Justiz mit voraussichtlichen jährlichen Kosten in Höhe von 1 895 025 Euro (1 345 025 Euro Personalkosten + 550 000 Euro Sachkosten) zu rechnen. Die Übernahme der Aufgaben durch das Bundesamt für Justiz führt ab diesem Zeitpunkt zu Einsparungen bei den Ländern in ungefähr gleicher Höhe. Beim Bundesministerium der Justiz dürften ab dem Kalenderjahr 2023 zusätzliche jährliche Personaleinzelkosten entstehen, die sich derzeit nicht näher beziffern lassen. Auch diese fallen ab dem Kalenderjahr 2025 bei den Ländern in etwa gleicher Höhe weg.

Der entsprechende Mehrbedarf an Personal- und Sachmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 des Bundesministeriums der Justiz ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ungefähr 37 000 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Dem Bundesamt für Justiz entsteht durch die neue Zuständigkeit ein geschätzter Erfüllungsaufwand in Höhe von einmalig 4 408 960 Euro in den Jahren 2023 und 2024 und jährlich 1 807 200 Euro in den Jahren ab 2025. Dem Bundesministerium der Justiz entsteht ab 2023 ein Erfüllungsaufwand durch die erforderliche Fachaufsicht über die neuen Aufgaben des Bundesamts für Justiz in Höhe von jährlich etwa 56 400 Euro.

Der vorstehend ab 2025 angenommene Erfüllungsaufwand wird in nahezu gleicher Höhe bei den Ländern eingespart, da bei diesen die betreffenden Aufgaben wegfallen.

Den Steuerberaterkammern entsteht durch die Einführung des weiteren besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs für die weitere Beratungsstelle von Steuerberaterinnen und -beratern, Steuerbevollmächtigten und deren Berufsausübungsgesellschaften ein geschätzter einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 42 500 Euro.

F. Weitere Kosten

Durch die Änderung der Gebührenbeträge für die Registrierung und den Widerruf der Registrierung nach dem RDG entstehen der Wirtschaft ab 2025 jährliche Mehrausgaben in Höhe von schätzungsweise 37 950 Euro.

Das Bundesamt für Justiz wird ab 2025 jährliche Gebühreneinnahmen von etwa 132 600 Euro generieren.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Rechtsdienstleistungsgesetzes

Das Rechtsdienstleistungsgesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 19 wie folgt gefasst:

„§ 19 (weggefallen)“.

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Befugnis zur Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen

Die selbständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen ist unzulässig, soweit sie nicht erlaubt wird

1. durch § 5 Absatz 1 Satz 1, § 6 Absatz 1, § 7 Absatz 1 Satz 1, § 8 Absatz 1, § 10 Absatz 1 Satz 1 oder § 15 Absatz 1 Satz 1 oder 2 und Absatz 2 Satz 1 und 5 oder
 2. durch oder aufgrund eines anderen Gesetzes.“
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Die für den Wohnsitz einer Person oder den Sitz einer Vereinigung zuständige Behörde“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Justiz“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „bei der zuständigen Behörde“ durch die Wörter „beim Bundesamt für Justiz“ ersetzt.
 4. In § 10 Absatz 1 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „bei der zuständigen Behörde“ durch die Wörter „beim Bundesamt für Justiz“ ersetzt.
 5. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „gegenüber der zuständigen Behörde“ gestrichen.

- b) In Absatz 5 wird nach dem Wort „Rechtsverordnung“ das Wort „mit“ durch das Wort „ohne“ ersetzt.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 1 und 2 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Der Antrag auf Registrierung ist beim Bundesamt für Justiz zu stellen.“
 - bb) In dem neuen Satz 2 wird das Wort „Vorschriften“ durch die Angabe „§§ 71a bis 71e“ ersetzt.
 - cc) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Wörter „die zuständige Behörde“ durch die Wörter „das Bundesamt für Justiz“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „sie“ durch das Wort „es“ ersetzt.
 - cc) In Satz 5 werden die Wörter „die zuständige Behörde“ durch die Wörter „das Bundesamt für Justiz“ und das Wort „sie“ durch das Wort „es“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der zuständigen Behörde“ durch die Wörter „dem Bundesamt für Justiz“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Diese“ durch das Wort „Dieses“ ersetzt.
 - cc) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
 - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der zuständigen Behörde“ durch die Wörter „dem Bundesamt für Justiz“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „die zuständige Behörde“ durch die Wörter „das Bundesamt für Justiz“ und das Wort „sie“ durch das Wort „es“ ersetzt.
 - e) In Absatz 6 Satz 1 wird nach dem Wort „Rechtsverordnung“ das Wort „mit“ durch das Wort „ohne“ ersetzt.
7. § 13h wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die zuständige Behörde“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Justiz“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Bundesamt für Justiz ist zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die zuständige Behörde trifft gegenüber Personen, die Rechtsdienstleistungen erbringen,“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Justiz trifft gegenüber registrierten Personen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „die nach diesem Gesetz zuständige Behörde“ durch die Wörter „das Bundesamt für Justiz“ ersetzt.

d) In Absatz 4 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Die zuständige Behörde“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Justiz“ ersetzt.

e) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, hat die registrierte Person ihr und den in ihrem Auftrag handelnden Personen

1. das Betreten der Geschäftsräume während der üblichen Betriebszeiten zu gestatten,
2. auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher und Dokumente, auch soweit sie elektronisch geführt werden, in geeigneter Weise zur Einsicht vorzulegen,
3. Auskunft zu erteilen und
4. die sonst erforderliche Unterstützung zu gewähren.“

8. In § 14 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Die zuständige Behörde“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Justiz“ ersetzt.

9. § 14a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die für die Registrierung zuständige Behörde“ durch die Wörter „das Bundesamt für Justiz“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „die Behörde tritt, die den Abwickler bestellt hat“ durch die Wörter „das Bundesamt für Justiz tritt“ ersetzt.

10. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „einer nach § 19 zuständigen Behörde“ durch die Wörter „dem Bundesamt für Justiz“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „die zuständige Behörde“ durch die Wörter „das Bundesamt für Justiz“ ersetzt.

c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Die zuständige Behörde“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Justiz“ ersetzt.

11. In § 15b werden die Wörter „die zuständige Behörde“ durch die Wörter „das Bundesamt für Justiz“ ersetzt.

12. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Im Rechtsdienstleistungsregister werden unter Angabe der nach § 9 Absatz 1 Satz 1, § 13 Absatz 1 Satz 1 oder 2 oder §15 Absatz 2 Satz 1 zuständigen Behörde und des Datums der jeweiligen Registrierung nur öffentlich bekanntgemacht:“ durch die Wörter „Im Rechtsdienstleistungsregister hat das Bundesamt für Justiz unter Angabe des Datums der jeweiligen Registrierung öffentlich bekanntzumachen.“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „zentrale und länderübergreifende“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) In dem neuen Satz 2 wird nach dem Wort „Rechtsverordnung“ das Wort „mit“ durch das Wort „ohne“ ersetzt.

13. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Die im Rechtsdienstleistungsregister öffentlich bekanntgemachten Daten sind zu löschen“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Justiz hat die im Rechtsdienstleistungsregister öffentlich bekanntgemachten Daten zu löschen.“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Rechtsverordnung“ das Wort „mit“ durch das Wort „ohne“ ersetzt.

14. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 1 und 2 werden aufgehoben.
 - bb) In dem neuen Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „der zuständigen Behörde“ durch die Wörter „dem Bundesamt für Justiz“ ersetzt.
 - cc) In dem neuen Satz 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für diese Verwaltungszusammenarbeit ist das Binnenmarkt-Informationssystem der Europäischen Union zu nutzen.“
- c) In Absatz 2a Satz 1 werden die Wörter „die zuständige Behörde“ durch die Wörter „das Bundesamt für Justiz“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Rechtsverordnung“ das Wort „mit“ durch das Wort „ohne“ ersetzt.

15. § 19 wird aufgehoben.

16. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. entgegen § 3 eine außergerichtliche Rechtsdienstleistung geschäftsmäßig erbringt.“

bb) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2.

cc) Die bisherige Nummer 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

cc) Die Nummern 4 und 5 werden aufgehoben.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Justiz.“

Artikel 2

Weitere Änderung des Rechtsdienstleistungsgesetzes

Das Rechtsdienstleistungsgesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden den Angaben zu den §§ 12, 13, 16, 17 und 18 jeweils ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - b) In Absatz 5 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
4. In § 13c Absatz 3 Nummer 2 wird das Wort „Verbraucher“ durch das Wort „Auftraggeber“ ersetzt.
5. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.

6. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
7. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Bundesnotarordnung

Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. 2021 II S. 1282) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 10a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird nach dem Wort „Zweigniederlassung“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
2. Dem § 92 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Eine Rechtsverordnung nach § 60 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes kann auch vorsehen, dass das Recht der Aufsicht über die Notare und Notarasessoren dem Präsidenten eines Landgerichts für die Bezirke mehrerer Landgerichte zugewiesen wird. Eine Zuweisung nach Satz 1 erstreckt sich auch auf die Zuständigkeiten nach § 13 Absatz 3 Satz 1, § 40 Absatz 2 Satz 1, § 51 Absatz 2 und § 51a Absatz 1 Satz 2.“

Artikel 4

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 45 Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Ein Tätigkeitsverbot gilt auch für Rechtsanwälte, die ihren Beruf gemeinschaftlich ausüben

1. mit einem Rechtsanwalt, der nach Absatz 1 nicht tätig werden darf, oder
2. mit einem Angehörigen eines anderen Berufs nach § 59c Absatz 1 Satz 1, dem ein Tätigwerden bei entsprechender Anwendung des Absatzes 1 untersagt wäre.

Satz 1 ist nicht anzuwenden, soweit dem Tätigkeitsverbot nach Absatz 1 eine Tätigkeit als Referendar im Vorbereitungsdienst nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder c oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter bei einem Rechtsanwalt oder in einer Berufsausübungsgesellschaft nach Absatz 1 Nummer 3 zugrunde liegt. Die Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter nach Satz 2 umfasst berufliche Tätigkeiten während des rechtswissenschaftlichen Studiums und in der Zeit nach dem Bestehen der ersten Prüfung bis zum Bestehen der zweiten Staatsprüfung.

(3) Ein Tätigkeitsverbot nach Absatz 2 Satz 1 bleibt bestehen, wenn der nach Absatz 1 ausgeschlossene Rechtsanwalt die gemeinschaftliche Berufsausübung beendet. Absatz 2 Satz 1 findet in den Fällen, in denen das Tätigkeitsverbot auf Absatz 1 Nummer 3 beruht, keine Anwendung, wenn die betroffenen Personen der Tätigkeit nach umfassender Information in Textform durch den Rechtsanwalt zugestimmt haben und geeignete Vorkehrungen die Verhinderung einer Offenbarung vertraulicher Informationen sicherstellen. Soweit es für die Prüfung eines Tätigkeitsverbots erforderlich ist, dürfen der Verschwiegenheit unterliegende Tatsachen einem Rechtsanwalt auch ohne Einwilligung der betroffenen Person offenbart werden.“

2. § 59c Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Wörter „im Geltungsbereich dieses Gesetzes niederzulassen,“ durch die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland niederzulassen, und mit Angehörigen von Patentanwaltsberufen aus anderen Staaten, die nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland oder nach § 157 der Patentanwaltsordnung berechtigt wären, sich in der Bundesrepublik Deutschland niederzulassen,“ ersetzt.

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. mit Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern anderer Staaten, die nach dem Steuerberatungsgesetz oder der Wirtschaftsprüferordnung ihren Beruf mit Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern oder vereidigten Buchprüfern in der Bundesrepublik Deutschland gemeinschaftlich ausüben dürfen,“.

3. § 59o Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Gesellschafter und mit der Zahl“ durch die Wörter „anwaltlichen Gesellschafter, die in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen oder niedergelassen sind, und“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „ihrer Gesellschafter“ durch die Wörter „ihrer anwaltlichen Gesellschafter, die in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen oder niedergelassen sind,“ ersetzt.

4. In § 149 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Rechtsdienstleistungsbefugnis“ durch das Wort „Rechtsdienstleistungsbefugnis“ ersetzt.

5. § 177 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

b) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. die Rechtsanwaltskammern und die Rechtsanwälte bei der Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der Geldwäschebekämpfung zu unterstützen.“

6. In § 206 Absatz 3 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Rechtsdienstleistungen“ durch das Wort „Rechtsdienstleistungen“ ersetzt.
7. Dem § 207 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Rechtsanwaltskammer kann auf die Vorlage der Bescheinigung nach den Sätzen 1 und 2 verzichten, wenn der ausländische Rechtsanwalt glaubhaft darlegt und so weit wie möglich belegt, dass er

 1. trotz Vornahme aller zumutbaren Bemühungen keine Bescheinigung der in seinem Herkunftsstaat zuständigen Behörde hat erlangen können und
 2. in seinem Herkunftsstaat dem Beruf des Rechtsanwalts zugehörig ist; hierbei hat er die Zugehörigkeit gegenüber der Rechtsanwaltskammer an Eides statt zu versichern.“
8. Dem § 207a Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 59o ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass nicht auf die Zahl der Geschäftsführer, sondern auf die Zahl der Mitglieder der Geschäftsleitung nach Absatz 1 Nummer 4 abzustellen ist.“

Artikel 5

Änderung der Rechtsdienstleistungsverordnung

Die Rechtsdienstleistungsverordnung vom 19. Juni 2008 (BGBl. I S. 1069), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3415) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden die Wörter „Die zuständige Behörde“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Justiz“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden die Wörter „die zuständige Behörde“ durch die Wörter „das Bundesamt für Justiz“ ersetzt.
2. § 5 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „der nach § 19 des Rechtsdienstleistungsgesetzes zuständigen Behörde“ durch die Wörter „dem Bundesamt für Justiz“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Die nach § 19 des Rechtsdienstleistungsgesetzes zuständige Behörde“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Justiz“ ersetzt.
3. In § 7 Absatz 1 werden die Wörter „Die nach § 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 15 Absatz 2 Satz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes für die Registrierung zuständigen Behörden haben“ gestrichen und wird nach dem Wort „Personen“ das Wort „sind“ eingefügt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) Satz 2 Nummer 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
5. § 9 wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz

Das Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840, 2846), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3415) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „die zuständige Behörde“ durch die Wörter „das Bundesamt für Justiz“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „die für die Registrierung zuständige Behörde“ durch die Wörter „das Bundesamt für Justiz“ ersetzt.
2. In § 5 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet ein rechtswissenschaftliches Studium als Diplom-Jurist an einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen haben und nach dem 3. Oktober 1990 zum Richter, Staatsanwalt oder Notar ernannt, im höheren Verwaltungsdienst beschäftigt oder als Rechtsanwalt zugelassen wurden“ durch die Wörter „bis zum 9. September 1996 die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach § 4 des Rechtsanwaltsgesetzes vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1504) erfüllt haben“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Übergangsvorschrift zur Änderung der Zuständigkeit im Rechtsdienstleistungsgesetz

(1) Das Bundesamt für Justiz hat in der Zeit vom 1. Januar bis 31. August 2024 über die Landesjustizverwaltungen die von den nach § 19 des Rechtsdienstleistungsgesetzes zuständigen Behörden zur Durchführung des Rechtsdienstleistungsgesetzes geführten Akten zur Anlage eigener Akten anzufordern. Die aktenführenden Behörden haben dem Bundesamt für Justiz die angeforderten Akten innerhalb von drei Monaten zusammen mit einer Liste der Akten zu übermitteln. Nehmen die aktenführenden Behörden in die nach Satz 1 angeforderten Akten zwischen dem Zeitpunkt ihrer Übermittlung nach Satz 2 und dem 31. Dezember 2024 weitere Inhalte auf oder legen sie in dieser Zeit neue Akten an, so haben sie diese Inhalte oder Akten spätestens am 10. Januar 2025 dem Bundesamt für Justiz zu übermitteln. Zudem haben sie dem Bundesamt für Justiz spätestens am 10. Januar 2025 Listen derjenigen Akten zu übermitteln,

1. in denen am 31. Dezember 2024 Prüfungen noch nicht abgeschlossen waren und

2. bei denen in dem in Satz 3 genannten Zeitraum der Fall des Absatzes 2 Satz 1 eingetreten ist.

Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Akten, die Absatz 2 Satz 1 unterfallen.

(2) Die Zuständigkeit für die Aufbewahrung von Akten, bei denen die Fristen nach § 7 der Rechtsdienstleistungsverordnung vor dem 1. Januar 2025 begonnen haben, bestimmt sich nach § 19 des Rechtsdienstleistungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung. Die Zuständigkeit für vor dem 1. Januar 2025 wegen Zuwiderhandlungen nach § 20 Absatz 1 oder 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes eingeleitete Bußgeldverfahren verbleibt auch nach dem 31. Dezember 2024 bei den an diesem Tag für diese Verfahren sachlich zuständigen Verwaltungsbehörden.

(3) Die nach Absatz 2 am 31. Dezember 2024 zuständigen Behörden haben dem Bundesamt für Justiz auf dessen Anforderung Auskunft über dem Absatz 2 unterfallende Akten zu erteilen und diese zur Einsichtnahme zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesamts für Justiz erforderlich ist.

(4) Die nach § 19 des Rechtsdienstleistungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung zuständigen Behörden haben diejenigen von ihnen zur Durchführung des Rechtsdienstleistungsgesetzes geführten Akten, die nicht Absatz 2 Satz 1 unterfallen, mit Ablauf des Jahres 2025 zu vernichten. Das Bundesamt für Justiz hat diejenigen von ihm angelegten Akten, die Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 unterfallen, mit Ablauf des Jahres 2025 zu vernichten.

(5) Akten im Sinne dieser Vorschrift sind auch elektronische Akten. Bei diesen tritt an die Stelle der Vernichtung die Löschung.

(6) Die Zuständigkeit für vor dem 1. Januar 2025 wegen Zuwiderhandlungen nach § 160 Absatz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung eingeleitete Bußgeldverfahren bestimmt sich nach dem 31. Dezember 2024 auch dann nach § 164 des Steuerberatungsgesetzes, wenn sie einen Verstoß gegen § 5 Absatz 1 des Steuerberatungsgesetzes zum Gegenstand hatten. Absatz 3 gilt entsprechend.“

Artikel 7

Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes

Das Justizverwaltungskostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2655), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird aufgehoben.
2. Die Anlage (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
 - a) Die Gliederung wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe zu Teil 1 Hauptabschnitt 1 Abschnitt 1 wird gestrichen.
 - bb) Nach der Angabe zu Teil 1 Hauptabschnitt 2 Abschnitt 2 wird folgende Angabe eingefügt:

„Abschnitt 3 Rechtsdienstleistungsregister“.

b) Teil 1 wird wie folgt geändert:

aa) Hauptabschnitt 1 Abschnitt 1 wird aufgehoben.

bb) Nach Hauptabschnitt 2 Abschnitt 2 wird folgender Abschnitt 3 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
„Abschnitt 3 Rechtsdienstleistungsregister		
1230	Registrierung nach dem RDG Bei Registrierung einer juristischen Person oder einer rechtsfähigen Personengesellschaft wird mit der Gebühr auch die Eintragung einer qualifizierten Person in das Rechtsdienstleistungsregister abgegolten.	300,00 €
1231	Eintragung einer qualifizierten Person in das Rechtsdienstleistungsregister, wenn die Eintragung nicht durch die Gebühr 1230 abgegolten ist: je Person	150,00 €
1232	Widerruf oder Rücknahme der Registrierung	300,00 €“.

Artikel 8

Änderung der Patentanwaltsordnung

Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 41 Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Ein Tätigkeitsverbot gilt auch für Patentanwälte, die ihren Beruf gemeinschaftlich ausüben

1. mit einem Patentanwalt, der nach Absatz 1 nicht tätig werden darf, oder
2. mit einem Angehörigen eines anderen Berufs nach § 52c Absatz 1 Satz 1, dem ein Tätigwerden bei entsprechender Anwendung des Absatzes 1 untersagt wäre.

Satz 1 ist nicht anzuwenden, soweit dem Tätigkeitsverbot nach Absatz 1 eine Tätigkeit als Bewerber für den Beruf des Patentanwalts im Rahmen der Ausbildung nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, als Referendar im Vorbereitungsdienst nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder c oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter bei einem Patentanwalt oder in einer Berufsausübungsgesellschaft nach Absatz 1 Nummer 4 zugrunde liegt. Die Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter nach Satz 2 umfasst berufliche Tätigkeiten während des Erwerbs der technischen Befähigung (§ 6) und während der Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (§ 7) bis zum Bestehen der Prüfung über die erforderlichen Rechtskenntnisse (§ 8).

(3) Ein Tätigkeitsverbot nach Absatz 2 Satz 1 bleibt bestehen, wenn der nach Absatz 1 ausgeschlossene Patentanwalt die gemeinschaftliche Berufsausübung beendet. Absatz 2 Satz 1 findet in den Fällen, in denen das Tätigkeitsverbot auf Absatz 1 Nummer 3 oder 4 beruht, keine Anwendung, wenn die betroffenen Personen der Tätigkeit nach umfassender Information in Textform durch den Patentanwalt zugestimmt haben

und geeignete Vorkehrungen die Verhinderung einer Offenbarung vertraulicher Informationen sicherstellen. Soweit es für die Prüfung eines Tätigkeitsverbots erforderlich ist, dürfen der Verschwiegenheit unterliegende Tatsachen einem Patentanwalt auch ohne Einwilligung der betroffenen Person offenbart werden.“

2. § 52c Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Wörter „im Geltungsbereich dieses Gesetzes niederzulassen,“ durch die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland niederzulassen, und mit Angehörigen von Rechtsanwaltsberufen aus anderen Staaten, die nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland oder nach § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung berechtigt wären, sich in der Bundesrepublik Deutschland niederzulassen,“ ersetzt.

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. mit Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern anderer Staaten, die nach dem Steuerberatungsgesetz oder der Wirtschaftsprüferordnung ihren Beruf mit Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern oder vereidigten Buchprüfern in der Bundesrepublik Deutschland gemeinschaftlich ausüben dürfen,“.

3. § 52n Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Gesellschafter und mit der Zahl“ durch die Wörter „patentanwaltlichen Gesellschafter, die in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen oder niedergelassen sind, und“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „ihrer Gesellschafter“ durch die Wörter „ihrer patentanwaltlichen Gesellschafter, die in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen oder niedergelassen sind,“ ersetzt.

4. § 158 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Patentanwaltskammer kann auf die Vorlage der Bescheinigung nach den Sätzen 1 und 2 verzichten, wenn der ausländische Patentanwalt glaubhaft darlegt und so weit wie möglich belegt, dass er

1. trotz Vornahme aller zumutbaren Bemühungen keine Bescheinigung der in seinem Herkunftsstaat zuständigen Behörde hat erlangen können und
2. in seinem Herkunftsstaat dem Beruf des Patentanwalts zugehörig ist; hierbei hat er die Zugehörigkeit gegenüber der Patentanwaltskammer an Eides statt zu versichern.“

b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 17“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

5. Dem § 159 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 52n ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass nicht auf die Zahl der Geschäftsführer, sondern auf die Zahl der Mitglieder der Geschäftsleitung nach Absatz 1 Nummer 4 abzustellen ist.“

Artikel 9

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 50 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 10a wird wie folgt gefasst:

„§ 10a (weggefallen)“.
 - b) Die Angabe zu § 55c wird wie folgt gefasst:

„§ 55c (weggefallen)“.
2. Dem § 3 wird folgender Satz angefügt:

„Gesellschaften nach Satz 1 Nummer 2 und 3 handeln durch ihre Gesellschafter und Vertreter, in deren Person die für die Erbringung der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen müssen.“
3. In § 3a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „im Anwendungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
4. In § 3e Absatz 1 Satz 6 werden nach dem Wort „Teils“ die Wörter „sowie die auf Grund von § 86 Absatz 2 Nummer 2 erlassene Satzung entsprechend“ eingefügt.
5. § 3g Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In das elektronische Verzeichnis sind einzutragen

 1. der Familienname und der oder die Vornamen,
 2. das Geburtsdatum,
 3. die Anschrift der beruflichen Niederlassung einschließlich der Anschriften aller Beratungsstellen,
 4. die Berufsbezeichnung, unter der die Tätigkeit nach § 3e Absatz 1 Satz 2 im Inland zu erbringen ist, sowie
 5. der Name und die Anschrift der nach § 3d Absatz 2 Satz 2 zuständigen Steuerberaterkammer.“
6. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Finanzbehörden“ die Wörter „oder dem Bundesamt für Justiz“ eingefügt.
 - b) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Liegen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass die unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen fortgesetzt wird, so ist das Bundesamt für Justiz verpflichtet, die zuständige Steuerberaterkammer über den Ausgang eines nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes eingeleiteten Bußgeldverfahrens zu unterrichten. Eine entsprechende Verpflichtung besteht für die Finanzbehörden in Bezug auf Bußgeldverfahren nach § 160. Zuständige Steuerberaterkammer im Sinne der Sätze 2 und 3 ist diejenige, in deren Bezirk die unbefugt hilfeleistende Person oder Vereinigung ihren Sitz hat. Besteht kein Sitz im Inland, jedoch in einem der in § 3a Absatz 2 Satz 2 genannten Staaten, so ist die nach dieser Vorschrift für den jeweiligen Staat zuständige Steuerberaterkammer zuständig. Kann nach den Sätzen 5 und 6 keine Zuständigkeit bestimmt werden, so ist diejenige Steuerberaterkammer zuständig, in deren Bezirk die unbefugte Hilfeleistung erbracht wurde.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Finanzbehörde kann die Hilfeleistung in Steuersachen untersagen, wenn

1. bei einer Tätigkeit nach den §§ 3a, 3d, 4 oder 6 die jeweiligen Befugnisse überschritten werden oder
2. eine Tätigkeit als Arbeitnehmer zur Umgehung des Verbots nach § 5 missbraucht wird.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

8. In § 8 Absatz 3 wird die Angabe „Nr. 1 bis 3“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.

9. § 10a wird aufgehoben.

10. In § 12 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 1 bis 3“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.

11. In § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 3 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

12. In § 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.

13. In § 53 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „des Kammerbezirks zuständig, in der“ durch die Wörter „zuständig, in deren Kammerbezirk“ ersetzt.

14. § 55 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Anerkennung der Berufsausübungsgesellschaft kann widerrufen werden, wenn

1. nicht innerhalb von drei Monaten nach der Anerkennung im Bezirk der Steuerberaterkammer nach § 55e Absatz 1 eine berufliche Niederlassung eingerichtet wird oder
2. keine berufliche Niederlassung nach § 55e Absatz 1 mehr besteht.“

15. In § 55a Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Berufsausübungsgesellschaft“ durch das Wort „Gesellschaft“ ersetzt.
16. § 55b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird jeweils die Angabe „§ 3 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „und § 52“ gestrichen.
17. § 55c wird aufgehoben.
18. § 55f Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Gesellschafter und mit der Zahl“ durch die Wörter „Gesellschafter, die Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sind, und“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „ihrer Gesellschafter“ durch die Wörter „ihrer Gesellschafter, die Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sind,“ ersetzt.
19. § 58 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „Nr. 1 bis 3“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 Nummer 6 wird die Angabe „§ 3 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.
20. In § 64 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 1 bis 3“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.
21. In § 76 Absatz 11 werden die Wörter „des § 160 Absatz 1“ durch die Wörter „der geschäftsmäßigen unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen“ und die Wörter „unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen“ durch das Wort „Tätigkeit“ ersetzt.
22. § 76a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe b werden nach dem Wort „und“ die Wörter „der Name“ eingefügt.
 - bbb) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
 - „d) die Anschrift der beruflichen Niederlassung, die geschäftlichen Telekommunikationsdaten, einschließlich der E-Mail-Adresse, und die geschäftliche Internetadresse,“.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
 - „d) die Anschrift der beruflichen Niederlassung, die geschäftlichen Telekommunikationsdaten, einschließlich der E-Mail-Adresse, und die geschäftliche Internetadresse,“.

- bbb) Buchstabe h wird wie folgt gefasst:
 - „h) bei rechtsfähigen Personengesellschaften: der Familienname, der Vorname oder die Vornamen und der Beruf der vertretungsberechtigten Gesellschafter,“.
- ccc) In Buchstabe l werden die Wörter „bei anerkannten Berufsausübungsgesellschaften:“ gestrichen.
- cc) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe d wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e eingefügt:
 - „e) die Bezeichnung eines für die weitere Beratungsstelle eingerichteten weiteren besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs sowie“.
 - ccc) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe f und die Angabe „bis d“ wird durch die Angabe „bis e“ ersetzt.
- dd) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe d wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e eingefügt:
 - „e) die Bezeichnung eines für die weitere Beratungsstelle eingerichteten weiteren besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs sowie“.
 - ccc) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe f und die Angabe „bis d“ wird durch die Angabe „bis e“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „nach § 53 Absatz 1 Satz 2 nicht anerkennungspflichtig sind“ durch die Wörter „nicht anerkannt werden sollen“ ersetzt.
- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten auch, soweit Absatz 1 Nummer 2 für Berufsausübungsgesellschaften, die nicht anerkannt werden sollen, nach Absatz 2 Satz 1 entsprechend gilt.“

23. § 76b Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 in dem Satzteil vor Buchstabe a wird dem Wort „Berufsausübungsgesellschaften“ das Wort „anerkannte“ vorangestellt.
- b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
 - „3. nicht anerkannte Berufsausübungsgesellschaften, wenn
 - a) sie aufgelöst sind,
 - b) der nach § 50 Absatz 3 Satz 1 erforderliche Unternehmensgegenstand nicht mehr besteht oder

c) der Sitz aus dem Registerbezirk verlegt wird;“.

c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

24. § 76c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „einzutragenden“ die Wörter „oder eingetragenen“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden nach der Angabe „Nummer 2“ ein Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit § 76a Absatz 2,“ sowie nach dem Wort „einzutragenden“ die Wörter „oder eingetragenen“ eingefügt.

cc) In Nummer 4 werden nach der Angabe „Nummer 4“ ein Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit § 76a Absatz 2,“ eingefügt und wird das Wort „haben“ durch das Wort „hat“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „im Fall“ durch die Wörter „in den Fällen“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden nach der Angabe „Buchstabe b“ die Wörter „und Nummer 3“ eingefügt.

cc) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 76b Absatz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 76b Absatz 1 Nummer 4“ ersetzt.

25. In § 76e Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Gesellschafter“ das Komma und das Wort „ihre“ durch die Wörter „sowie deren“ ersetzt.

26. In § 86b Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe e werden die Wörter „der Berufsausübungsgesellschaft und die der weiteren Beratungsstellen“ gestrichen.

27. Dem § 86d wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Bundessteuerberaterkammer richtet für eine im Berufsregister eingetragene weitere Beratungsstelle eines Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten auf dessen Antrag ein weiteres besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach empfangsbereit ein. Der Antrag nach Satz 1 ist bei derjenigen Steuerberaterkammer zu stellen, bei der der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte bestellt ist oder bestellt werden soll. Die Steuerberaterkammer übermittelt der Bundessteuerberaterkammer den Familiennamen und den oder die Vornamen des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten sowie die Anschrift der weiteren Beratungsstelle, für die ein weiteres besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach eingerichtet werden soll. Die Bundessteuerberaterkammer hebt die Zugangsberechtigung zu einem nach Satz 1 eingerichteten weiteren besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach auf, wenn der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte gegenüber der für ihn zuständigen Steuerberaterkammer erklärt, kein weiteres besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach für die weitere Beratungsstelle mehr zu wünschen, oder wenn die weitere Beratungsstelle aufgegeben wird. Im Übrigen gelten Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 sowie die Absätze 3, 4 und 6 entsprechend.“

28. Dem § 86e wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für die Einrichtung weiterer besonderer elektronischer Steuerberaterpostfächer für im Berufsregister eingetragene weitere Beratungsstellen von Berufsausübungsgesellschaften gilt § 86d Absatz 7 entsprechend. Bei Berufsausübungsgesellschaften, die nicht anerkannt werden sollen, ist der Antrag bei derjenigen Steuerberaterkammer zu stellen, die für deren Eintragung in das Berufsregister zuständig ist.“

29. In § 157d Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „den §§ 55c und 55d“ durch die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 sowie § 55d“ ersetzt.

30. § 160 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Absatz 1 oder 2 Satz 1 zuwiderhandelt.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „fünftausend“ durch das Wort „fünzigtausend“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch Artikel 77 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 43 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wer Abschlussprüfer eines Unternehmens von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs war oder wer als verantwortlicher Prüfungspartner im Sinne der Sätze 3 oder 4 bei der Abschlussprüfung eines solchen Unternehmens tätig war, darf dort innerhalb von zwei Jahren nach der Beendigung der Prüfungstätigkeit keine wichtige Führungstätigkeit ausüben, nicht als Mitglied des Aufsichtsrats, des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats tätig sein und sich nicht zur Übernahme einer der vorgenannten Tätigkeiten verpflichten.“

2. In § 59c Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „darf“ die Wörter „auch Informationen zur Art des Abschlusses und der getroffenen Maßnahmen, jedoch“ eingefügt.

3. In § 66a Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „§ 319a Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 316a Satz 2“ ersetzt.

4. § 66b Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die §§ 59c und 64 gelten sinngemäß. In den Fällen des § 59c Absatz 3 Satz 2 darf auch darüber Auskunft gegeben werden, ob eine der betroffenen Abschlussprüfungen Gegenstand eines Inspektionsverfahrens nach § 62b ist oder war. Eine erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 59c Absatz 4 erteilt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.“

5. In § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 werden die Wörter „§ 319a Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 316a Satz 2“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Geldwäschegesetzes

Das Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 754) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 50 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
 - „5. für Notare nach § 2 Absatz 1 Nummer 10
 - a) der jeweilige Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk der Notar seinen Sitz hat (§ 92 Absatz 1 Nummer 1 der Bundesnotarordnung),
 - b) im Fall des § 92 Absatz 3 der Bundesnotarordnung der jeweilige Präsident des Landgerichts, dem die Zuständigkeit zugewiesen wurde,“.
 - b) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:
 - „5a. für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 11 das Bundesamt für Justiz,“.
 2. In § 56 Absatz 5 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 50 Nummer 1“ ein Komma und die Angabe „5a“ eingefügt.

Artikel 12

Folgeänderungen

(1) § 73 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „4. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne der §§ 3a und 3c des Steuerberatungsgesetzes im Rahmen ihrer Befugnisse nach § 3a des Steuerberatungsgesetzes, zu beschränkter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen nach den §§ 3d und 3e des Steuerberatungsgesetzes berechnigte Personen im Rahmen dieser Befugnisse sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Satz 2 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Angelegenheiten nach den §§ 28h und 28p des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,“.

(2) § 67 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und 3a der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „3. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne der §§ 3a und 3c des Steuerberatungsgesetzes im Rahmen ihrer Befugnisse nach § 3a des Steuerberatungsgesetzes, zu beschränkter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen nach den §§ 3d und 3e des Steuerberatungsgesetzes berechnigte Personen im Rahmen dieser Befugnisse sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Satz 2 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten,
- 3a. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne der §§ 3a und 3c des Steuerberatungsgesetzes im Rahmen ihrer Befugnisse nach § 3a des Steuerberatungsgesetzes, zu beschränkter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen nach den §§ 3d und 3e des Steuerberatungsgesetzes berechnigte Personen im Rahmen dieser Befugnisse sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Satz 2 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Angelegenheiten finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie, wenn und soweit diese Hilfsprogramme eine Einbeziehung der Genannten als prüfende Dritte vorsehen,“.

(3) § 62 Absatz 2 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Nr. 2 und 3“ durch die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 2 und 3“ und werden die Wörter „solche Personen“ durch die Wörter „Personen im Sinne des § 3 Satz 2 des Steuerberatungsgesetzes“ ersetzt.
2. Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Personen und Vereinigungen im Sinne der §§ 3a und 3c des Steuerberatungsgesetzes im Rahmen ihrer Befugnisse nach § 3a des Steuerberatungsgesetzes,“.

(4) § 335 Absatz 2 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 51 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Zur Vertretung der Beteiligten sind auch befugt

1. Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer,
2. Steuerberater und Steuerbevollmächtigte,
3. Personen und Vereinigungen im Sinne der §§ 3a und 3c des Steuerberatungsgesetzes im Rahmen ihrer Befugnisse nach § 3a des Steuerberatungsgesetzes,
4. zu beschränkter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen nach den §§ 3d und 3e des Steuerberatungsgesetzes berechnigte Personen im Rahmen dieser Befugnisse, sowie
5. Gesellschaften im Sinne des § 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Satz 2 des Steuerberatungsgesetzes handeln.“

Artikel 13

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 9 Nummer 22 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und dd sowie Nummer 27 und 28 tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

(3) Die Artikel 1, 5 und 6 Nummer 1, die Artikel 7 und 9 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 6 und 7 Buchstabe a sowie Nummer 9, 21 und 30 sowie Artikel 11 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

1. Zentralisierung der Aufsicht

Die Registrierung der und die Aufsicht über die nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) registrierten Personen soll beim Bundesamt für Justiz zentralisiert werden, um die derzeit bestehende Zersplitterung der Aufsicht zu beenden.

Bisher obliegt die Aufsicht den Landesjustizverwaltungen, die diese Aufgabe auf zahlreiche Gerichte und Staatsanwaltschaften übertragen haben. Die daraus resultierende Zersplitterung der Aufsicht führt unter anderem zu Schwierigkeiten in der Ausbildung einer einheitlichen Rechtspraxis. Die Bedeutung dieses Problems hat sich in der jüngeren Vergangenheit im Zusammenhang mit den zahlreichen neuen Rechtsfragen zum Umgang mit sogenannten Legal-Tech-Unternehmen noch einmal deutlich verstärkt. Die bestehende Situation wird daher auch bereits seit langer Zeit sowohl von den Inkasso-, Wirtschafts- und Anwalts- als auch den Verbraucherschutzverbänden stark kritisiert. Mit der beabsichtigten Zentralisierung soll dieses Problem behoben werden. Zugleich soll auch die ebenfalls stark zersplitterte geldwäscherechtliche Aufsicht über registrierte Personen auf das Bundesamt für Justiz übertragen werden.

2. Bußgeldbewehrung unbefugter Rechtsdienstleistungen

Mit der Neuregelung in den §§ 3 und 20 des Rechtsdienstleistungsgesetzes in der Entwurfsfassung (RDG-E) soll eine umfassende bußgeldrechtliche Sanktionsregelung für jegliche Form geschäftsmäßiger unbefugter Rechtsdienstleistungen geschaffen werden. In diesem Zusammenhang soll dann auch die Sonderregelung des § 160 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) entfallen.

Die derzeitige Fassung der Bußgeldvorschriften führt in zahlreichen Fallgestaltungen zu Ergebnissen, die wertungsmäßig kaum nachvollziehbar sind. So stellt etwa die unbefugte Erbringung der in § 10 Absatz 1 RDG genannten Rechtsdienstleistungen (nach § 20 Absatz 1 Nummer 2 RDG) sowie von steuerberatenden Tätigkeiten (nach § 160 StBerG) eine Ordnungswidrigkeit dar. Demgegenüber ist die Erbringung anderer, das heißt insbesondere der Rechtsanwaltschaft vorbehaltenen Rechtsdienstleistungen, weder straf- noch bußgeldbewehrt. Hierin liegt ein Wertungswiderspruch, der umso schwerer wiegt, als die der Rechtsanwaltschaft vorbehaltenen Rechtsdienstleistungen in der Regel bessere Rechtskenntnisse voraussetzen und häufig sensiblere Rechtsfragen betreffen. Dieser Wertungswiderspruch soll durch die Neuregelungen behoben werden.

3. Verzicht auf Sozietäterstreckung bei wissenschaftlicher Mitarbeit

Rechtsanwältinnen und -anwälte, die in derselben Angelegenheit zuvor als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter im widerstreitenden Interesse beruflich tätig waren, unterliegen einem Tätigkeitsverbot nach § 45 Absatz 1 Nummer 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der ab dem 1. August 2022 geltenden Fassung nach dem Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) (BRAO neue Fassung). Dieses Tätig-

keitsverbot gilt nach § 45 Absatz 2 Satz 1 BRAO neue Fassung bisher auch für Rechtsanwältinnen und -anwälte, die ihren Beruf gemeinschaftlich mit der oder dem Betroffenen ausüben. Diese sogenannte Sozietätserstreckung soll für Fälle abgeschafft werden, in denen das Tätigkeitsverbot auf einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter während des rechtswissenschaftlichen Studiums, nach Bestehen der ersten Prüfung vor Beginn des Vorbereitungsdienstes oder während des Vorbereitungsdienstes beruht. Hierdurch soll eine Angleichung an die gesetzliche Regelung für Referendarinnen und Referendare im Vorbereitungsdienst erfolgen, für die nach § 43a Absatz 5 Satz 2 BRAO neue Fassung keine Sozietätserstreckung gilt.

Eine parallele Regelung soll in § 41 Absatz 2 der Patentanwaltsordnung in der ab dem 1. August 2022 geltenden Fassung nach dem Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe (PAO neue Fassung) aufgenommen werden. Auch für diese Fälle besteht nach § 41 Absatz 2 Satz 2 PAO neue Fassung eine Sozietätserstreckung. Zur Angleichung der Regelungen für Rechts- und Patentanwaltsberufe soll auch hier auf die Sozietätserstreckung verzichtet werden.

Die Angleichung soll erfolgen, da die Sozietätserstreckung den Berufseinstieg für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und -arbeiter nach Abschluss der Ausbildung übermäßig erschweren kann (ähnlich der Situation bei Referendarinnen und Referendaren, vergleiche insoweit Bundestagsdrucksache 19/27670, Seite 166). Wenn eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter an vielen Mandaten mitgearbeitet hat, hat eine Sozietätserstreckung zur Folge, dass die anstellende Berufsausübungsgesellschaft umfassende Tätigkeitsverbote befürchten muss.

4. Erleichterung des Aufnahmeverfahrens für ausländische Rechts- und Patentanwältinnen und -anwälte nach § 207 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und § 158 PAO neue Fassung

Nach § 206 Absatz 1 und 2 BRAO können sich Personen, die in anderen Staaten als den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, den Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz einen Beruf ausüben, der in der Ausbildung und den Befugnissen dem Beruf des Rechtsanwalts nach der BRAO entspricht, in der Bundesrepublik Deutschland unter der Berufsbezeichnung ihres Herkunftsstaates zur Rechtsbesorgung auf den Gebieten des Rechts des Herkunftsstaates und (sofern es sich um einen Mitgliedsstaat der Welthandelsorganisation handelt) des Völkerrechts niederlassen, wenn sie auf Antrag in die für den Ort ihrer Niederlassung zuständige Rechtsanwaltskammer aufgenommen sind. Nach § 207 Absatz 1 Satz 1 und 2 BRAO müssen sie dabei dem Antrag eine Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde über die Zugehörigkeit zu dem Beruf beifügen und diese Bescheinigung im Folgenden jährlich neu vorlegen.

Durch das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe wurde hierzu zudem in den §§ 157 und 158 PAO neue Fassung eine Parallelregelung für ausländische Patentanwaltsberufe eingeführt.

In einzelnen Fällen gelingt den bezeichneten Personen derzeit die Vorlage der erforderlichen Bescheinigungen trotz Vornahme aller zumutbaren Bemühungen nicht, insbesondere, wenn sie im Herkunftsstaat politisch verfolgt werden und sich der Herkunftsstaat deshalb weigert, die Bescheinigung auszustellen. Aus diesem Grund soll in § 207 Absatz 1 BRAO und § 158 PAO neue Fassung eine Ausnahmeregelung geschaffen werden, die es den Rechts- und Patentanwaltskammern ermöglicht, auf die Vorlage der Bescheinigung unter bestimmten Voraussetzungen im Einzelfall zu verzichten.

5. Weitere Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Patentanwaltsordnung

Die Bundesrechtsanwaltskammer soll künftig die Möglichkeit erhalten, die Rechtsanwaltskammern und die Rechtsanwältinnen und -anwälte bei der Einhaltung der Geldwäschevorschriften zu unterstützen. Die Thematik der Geldwäschebekämpfung hat in letzter Zeit in außerordentlichem Maße an Bedeutung gewonnen. Damit verbunden ist eine erhebliche Zunahme zu beachtender Pflichten. Diese Tendenz wird sich voraussichtlich auch noch fortsetzen. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Unterstützung der Rechtsanwaltskammern und der Rechtsanwältinnen und -anwälte durch die Bundesrechtsanwaltskammer sinnvoll.

Darüber hinaus besteht bei einzelnen Vorschriften der BRAO und der Patentanwaltsordnung (PAO) im Nachgang zu den umfangreichen Änderungen durch das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe geringfügiger Anpassungsbedarf. Dies betrifft Fragen des Zusammenschlusses mit ausländischen Berufsangehörigen in Berufsausübungsgesellschaften sowie Details der Haftpflichtversicherung.

6. Änderung für Diplom-Juristinnen und -Juristen aus dem Beitrittsgebiet

Personen, die die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft im Beitrittsgebiet erfüllt haben, sollen künftig unabhängig davon, ob und gegebenenfalls wann sie einmal zur Rechtsanwaltschaft zugelassen oder sonst beruflich tätig waren, die Befugnis zur Rechtsberatung und Prozessvertretung in den in § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDGEG) genannten Bereichen erhalten. Damit soll ihnen insbesondere eine unentgeltliche ehrenamtliche Betätigung ermöglicht werden.

7. Weitere Änderungen des Steuerberatungsgesetzes

Für weitere Beratungsstellen von Steuerberaterinnen und -beratern, Steuerbevollmächtigten und deren Berufsausübungsgesellschaften soll künftig die Möglichkeit bestehen, ein weiteres besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach eingerichtet zu bekommen.

Darüber hinaus besteht auch bei einzelnen Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes in der ab dem 1. August 2022 geltenden Fassung nach dem Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe (StBerG neue Fassung) im Nachgang zu den umfangreichen Änderungen durch das letztgenannte Gesetz noch Anpassungsbedarf. Dies betrifft unter anderem, aber nicht nur die bereits zur BRAO und zur PAO angeführten Punkte.

8. Änderungen der Wirtschaftsprüferordnung

Durch eine Änderung des § 43 Absatz 3 Satz 1 der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) soll der vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) in seinem Urteil C-950/19 vom 24. März 2021 vorgenommenen Auslegung von Artikel 22a Absatz 1 Buchstabe a der Abschlussprüfer-Richtlinie (Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 9. Juni 2008, Seite 87), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen (ABl. L 158 vom 16. April 2014, Seite 196) geändert worden ist) Rechnung getragen werden. Nach dieser soll bereits das Bestehen eines schuldrechtlichen Vertragsverhältnisses zwischen einem Abschlussprüfer und

einem geprüften Unternehmen über die Übernahme einer Führungsposition in dem geprüften Unternehmen geeignet sein können, den Anschein eines Interessenskonflikts zu erwecken.

Durch eine Anpassung des § 59c Absatz 3 Satz 3 WPO soll in Fällen von öffentlichem Interesse eine größere Transparenz der Tätigkeit der Aufsichtsbehörden ermöglicht werden. Dazu soll klargestellt werden, dass die Aufsichtsbehörden nicht nur darüber Auskunft geben können, „ob“ berufsaufsichtliche Verfahren eingeleitet oder abgeschlossen wurden, sondern auch über die Art und Weise des Verfahrensabschlusses. Mit einer Ergänzung in § 66b Absatz 1 WPO soll es der Abschlussprüferaufsichtsstelle zudem ermöglicht werden, in Fällen von öffentlichem Interesse darüber Auskunft zu geben, ob eine der von möglichen Pflichtverletzungen betroffenen Abschlussprüfungen Gegenstand eines Inspektionsverfahrens ist oder war.

9. Änderung der Bundesnotarordnung und des Geldwäschegesetzes

Mit dem neuen Absatz 3 des § 92 der Bundesnotarordnung (BNotO) soll gewährleistet werden, dass in den Fällen, in denen ein Land von § 60 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) Gebrauch macht, auch die Aufsicht über die Notarinnen und Notare bei einem Landgericht konzentriert werden kann. § 60 Absatz 2 GVG ermöglicht es den Ländern, unter bestimmten Umständen bei einem Landgericht ausschließlich Zivil- oder Strafkammern zu bilden und diesem für die Bezirke mehrerer Landgerichte die Zivil- oder Strafsachen zuzuweisen. Das Land Berlin beabsichtigt derzeit, von dieser Regelung Gebrauch zu machen. Wenn künftig in Berlin ein Landgericht nur noch für Zivilverfahren und ein anderes nur für Strafverfahren zuständig sein sollte, wäre es nicht sinnvoll, wenn beide noch für die Aufsicht über Notarinnen und Notare in berufsrechtlicher und geldwäscherechtlicher Hinsicht zuständig wären.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Zentralisierung der Aufsicht

Derzeit obliegt die Aufsicht über registrierte Personen nach § 10 RDG (das heißt Inkassodienstleister, Rentenberaterinnen und Rentenberater sowie Rechtsdienstleistende in einem ausländischen Recht) nach § 19 Absatz 1 RDG den Landesjustizverwaltungen, die sie nach § 19 Absatz 2 RDG auf ihnen nachgeordnete Behörden übertragen können. Von dieser Möglichkeit haben alle Landesjustizverwaltungen Gebrauch gemacht, wobei derzeit bundesweit insgesamt 38 verschiedene Gerichte als Aufsichtsbehörden fungieren (vergleiche im Einzelnen die Aufstellung bei Rillig in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 5. Auflage 2021, § 19 RDG, Rn. 9). Dabei handelt es sich um 36 ordentliche Gerichte, von denen 14 auf Niedersachsen, jeweils drei auf Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen und zwei auf Bayern entfallen, während in allen anderen Ländern nur jeweils ein Gericht zuständig ist. In Berlin und Brandenburg (ein gemeinsames Gericht) und Sachsen ist für die Rentenberaterinnen und Rentenberater jeweils gesondert ein Landessozialgericht zuständig. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Zuständigkeit für die Durchführung von Bußgeldverfahren nach § 20 RDG bei (von den jeweiligen Ländern bestimmten) Staatsanwaltschaften liegt (vergleiche im Einzelnen die Aufstellung bei Rillig in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 5. Auflage 2021, § 20 RDG, Rn. 84).

Die daraus resultierende Zersplitterung der Aufsicht wird bereits seit langer Zeit sowohl von den Inkasso-, Wirtschafts- und Anwalts- als auch den Verbraucherschutzverbänden stark kritisiert. Vorgebracht wird dabei von den Inkasso- und Wirtschaftsverbänden insbesondere, dass es je nach zuständiger Behörde zu divergierenden Entscheidungen komme. Nach Ansicht der Anwalts- und Verbraucherschutzverbände bestünden insbesondere Defizite bei der Durchsetzung der gesetzlichen Vorgaben. Auch von den Ländern wird über-

wiegend, wenn auch nicht durchgängig, ein Bedarf für eine weitere Zentralisierung gesehen, da die Aufgabe bei den zuständigen Gerichten oft nur einen sehr geringen Raum einnimmt und dies eine eingehende Einarbeitung in die Materie erschwert, zumal die Materie nicht zu den üblichen Aufgaben der Gerichte gehört.

Obwohl es aus diesen Gründen bereits seit einigen Jahren sowohl innerhalb einzelner Länder als auch zwischen den Ländern zahlreiche Erörterungen gegeben hat, ob und gegebenenfalls wie eine weitere Zentralisierung erfolgen könnte, ist nicht erkennbar, dass es insoweit in absehbarer Zeit zu durchgreifenden Fortschritten kommen könnte. Mit Ausnahme von Niedersachsen, wo insoweit noch keine Entscheidung gefallen ist, beabsichtigen die Länder, in denen derzeit noch mehrere Gerichte zuständig sind, momentan keine weiteren Zentralisierungen. Im Übrigen halten zwar viele Länder, die sich für eine stärkere Zentralisierung ausgesprochen haben, auch länderübergreifende Zentralisierungen für zumindest denkbar. Es gibt aber auch Länder, die sich hieran nicht beteiligen würden, was die hieraus resultierenden Optionen schon wieder deutlich verringert. Und auch bei den übrigen Ländern bestehen im Hinblick auf mögliche Kooperationen noch keine konkreten Überlegungen. Eine umfassende Zentralisierung auf Ebene der Länder erscheint daher in absehbarer Zeit nicht realistisch, zumal auch die durch das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3320) in § 19 Absatz 1 Satz 2 RDG erfolgte gesetzgeberische Klarstellung, dass eine länderübergreifende Aufgabenwahrnehmung zulässig ist, bisher keine Folgen gezeigt hat. Gesetzgeberische Möglichkeiten des Bundes, auf die Organisation durch die Länder einzuwirken, bestehen insoweit nicht. Aus diesem Grund erscheint es angezeigt, nunmehr den Weg einer Zentralisierung auf Bundesebene beim Bundesamt für Justiz zu beschreiten.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch der Deutsche Bundestag die Bundesregierung zunächst im Rahmen des vorgenannten Gesetzes mit einer Entschließung vom 27. November 2020 aufgefordert hatte, bis zum 31. März 2021 zu prüfen, wie eine weitere wirksame Zentralisierung der Aufsicht über Inkassodienstleister realisiert werden kann (vergleiche Bundestagsdrucksache 19/24735, Seite 7). Dabei sollte insbesondere auch die Möglichkeit einer Zuständigkeitsübertragung auf den Bund in Betracht gezogen werden. Nachdem der entsprechende Bericht der Bundesregierung dem Deutschen Bundestag vorgelegt worden war, hat der Deutsche Bundestag im Rahmen des Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt mit einer weiteren Entschließung vom 10. Juni 2021 die Bundesregierung aufgefordert, unter Beteiligung der Länder bis zum 30. Juni 2022 einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine Übertragung der Aufsicht auf eine zentrale Stelle auf Bundesebene vorsieht, wobei vornehmlich eine Übertragung der Zuständigkeit auf das Bundesamt für Justiz in Betracht gezogen werden sollte (vergleiche Bundestagsdrucksache 19/30495, Seite 8).

Die Vorteile einer Zentralisierung bestehen dabei vor allem darin, dass hierdurch eine deutlich bessere strategische Ausrichtung der Aufsicht und damit verbunden auch eine einheitliche und stringente Vorgehensweise ermöglicht wird. Durch eine umfangreichere Beschäftigung mit der Materie kann ein deutlich höheres Fachwissen der zuständigen Personen aufgebaut werden. Hinzu kommt, dass die in den Ländern bisher zuständigen Gerichte nur selten Verwaltungsaufgaben wahrnehmen und auch die Auslandsbezüge stetig zunehmen. Sich in all diesen Bereichen die erforderliche Expertise anzueignen ist sehr viel besser möglich, wenn es sich um die Hauptaufgabe handelt, mit der Beschäftigte dauernd befasst sind, und nicht nur eine Nebenaufgabe. Gerade bei den Inkassodienstleistungen können die häufig sehr dynamischen Entwicklungen bei den Kosten und der Art und Weise der Geltendmachung von Forderungen so sehr viel besser beobachtet und ausgewertet werden. Problematische Verhaltensmuster und sonstige kritische Entwicklungen können eher erkannt und besser bewältigt werden. Zudem kann bei umstrittenen Grundsatzfragen eine einheitliche Bewertung herbeigeführt und diese dann auch einheitlich umgesetzt werden. Letztlich kann damit auch ein „forum-shopping“, das heißt die Beantragung der Registrierung bei einer Behörde mit angenommenen niedrigeren Anforderungen, vermieden werden. Alle diese Argumente haben in jüngerer Zeit vor allem noch dadurch an Gewicht gewonnen,

weil mit den von sogenannten Legal-Tech-Unternehmen als Inkassodienstleistungen angebotenen Rechtsdienstleistungen neuartige und außerordentlich dynamische Angebote auf den Markt gekommen sind, bei denen sehr genau zu prüfen ist, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sie als Inkassodienstleistungen nach dem RDG erbracht werden dürfen. Ferner ist für Verbraucherinnen und Verbraucher, die Beschwerden erheben wollten, die zuständige Aufsichtsbehörde durch die Zentralisierung leichter zu erkennen. Schließlich können ohne Registrierung rechtswidrig im gesamten Bundesgebiet agierende Personen besser verfolgt werden.

Demgegenüber sind Vorteile einer dezentralen Wahrnehmung der Aufsicht auch in Anbetracht der mittlerweile erfolgten starken Digitalisierung kaum noch erkennbar. Soweit vereinzelt darauf hingewiesen wird, dass einzelne Maßnahmen der Aufsichtsbehörden besser vor Ort durchgeführt werden könnten, spielt dies nur eine untergeordnete Rolle, weil Betriebsprüfungen und Ähnliches letztlich sehr selten sind. Im Übrigen dürfte die Kommunikation mit den Beteiligten jedoch nahezu immer schriftlich, elektronisch oder telefonisch ablaufen können und ein persönliches Aufsuchen der Aufsichtsbehörde so gut wie nie erforderlich sein.

Soweit die Diskussionen über eine Zentralisierung hauptsächlich unter dem Aspekt der Aufsicht über Inkassodienstleister geführt wurden, würde es weder Sinn machen, die Aufsicht von der Registrierung zu trennen noch unterschiedliche Zuständigkeiten für Inkassodienstleister einerseits und andere registrierte Personen nach § 10 RDG andererseits vorzusehen. Die vorgesehene Zuständigkeit des Bundesamts für Justiz soll sich daher auch auf Rentenberaterinnen und Rentenberater (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 RDG) und Rechtsdienstleistende im ausländischen Recht (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 RDG) beziehen. Zudem werden über die Vorschrift des § 1 Absatz 3 RDGEG auch registrierte Erlaubnisinhaberinnen und Erlaubnisinhaber (das sind frühere Inhaberinnen und Inhaber einer Erlaubnis nach dem 2008 außer Kraft getretenen Rechtsberatungsgesetz) erfasst.

Zum einen ist die Registrierung der Personen untrennbar mit der Aufsicht über diese verbunden, da beispielsweise bei der Beurteilung von Beschwerden die Angaben zur Verfügung stehen müssen, die bei der Registrierung unter anderem im Hinblick auf die verantwortlichen Personen getätigt wurden. Auch können Aufsichtsmaßnahmen wie der Widerruf der Registrierung nach § 14 RDG unmittelbare Auswirkungen auf die Registrierung haben.

Zum anderen sind das Verfahren bei der Registrierung und die Aufsichtsmaßnahmen bei allen registrierten Personen gleich ausgestaltet. Auch die für eine Zentralisierung sprechenden Argumente gelten nicht nur für Inkassodienstleister, sondern für alle registrierten Personen. Für die registrierten Personen, die keine Inkassodienstleistungen erbringen, kommen sie sogar noch etwas stärker zum Tragen, da deren jeweilige Anzahl noch geringer ist als diejenige der Inkassodienstleister. Würde nur die Aufsicht für Inkassodienstleister zentralisiert, käme es zudem zu einer noch größeren Zersplitterung der Zuständigkeiten, die gerade vermieden werden soll. Außerdem sind viele registrierte Erlaubnisinhaber nach § 1 Absatz 3 RDGEG zugleich auch als Inkassodienstleister oder Rentenberaterin beziehungsweise Rentenberater registriert. Schließlich sind alle registrierten Personen im Rechtsdienstleistungsregister registriert.

Aus Anlass der vorstehenden Zentralisierung soll schließlich auch die geldwäscherechtliche Aufsicht über registrierte Personen auf das Bundesamt für Justiz übertragen werden. Soweit registrierte Personen Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz (GwG) sind (vergleiche dazu § 2 Absatz 1 Nummer 11 GwG) haben derzeit die Länder nach § 50 Nummer 9 GwG die zuständige Aufsichtsbehörde zu bestimmen. Die hierbei vorgenommenen Aufgabenübertragungen haben auch bei der geldwäscherechtlichen Aufsicht zu einer erheblichen Zersplitterung geführt. Diese soll nunmehr mit der Zuweisung der Aufgabe an das Bundesamt für Justiz in § 50 Nummer 5a des Geldwäschegesetzes in der Entwurfsfassung (GwG-E) ebenfalls beendet werden.

2. Bußgeldbewehrung unbefugter Rechtsdienstleistungen

Zur Gewährleistung einer wirksamen Bekämpfung unbefugter Rechtsdienstleistungen und zur Herstellung eines insgesamt ausgewogenen Sanktionensystems sollen alle Formen unbefugter Rechtsdienstleistungen, sofern sie selbständig und geschäftsmäßig betrieben werden, (wieder) als Ordnungswidrigkeiten bußgeldbewehrt werden.

Nach Artikel 1 § 8 des Rechtsberatungsgesetzes in der bis zum 30. Juni 2008 geltenden Fassung stellte die unbefugte geschäftsmäßige Erbringung von Rechtsdienstleistungen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden konnte. Bei der zum 1. Juli 2008 erfolgten Ablösung des Rechtsberatungsgesetzes durch das RDG wurde mit der Einführung des § 20 RDG anstelle der bis dahin geltenden umfassenden Sanktionierung jeglicher unbefugter Rechtsberatung nur noch die unbefugte Erbringung der in § 10 RDG genannten Rechtsdienstleistungen (Inkassodienstleistungen, Rentenberatung und Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht) einer Bußgeldbewehrung unterworfen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung hatte damals noch vorgesehen, im RDG auf jegliche Sanktionierung unbefugter Rechtsdienstleistungen zu verzichten. Nach der Begründung zum Gesetzentwurf wurde vor allem davon ausgegangen, dass in Fällen unbefugter Rechtsdienstleistungen mit zivil- und wettbewerbsrechtlichen Maßnahmen genauso effektiv gegen unbefugt tätige Personen vorgegangen werden könne wie im Wege einer Sanktionierung mit einem Bußgeld. Zudem wurde angeführt, dass sich bei einer Sanktionierung im Hinblick auf die dann erforderliche Abgrenzung der erlaubnispflichtigen Rechtsdienstleistungen von den erlaubnisfreien Nebenleistungen nach § 5 RDG das Problem der Einhaltung des Bestimmtheitsgrundsatzes stellen würde (vergleiche Bundestagsdrucksache 16/3655, Seite 43/44). Dagegen hatte der Bundesrat im Rahmen der Beratungen zum RDG gefordert, den Bußgeldtatbestand des Rechtsberatungsgesetzes inhaltlich beizubehalten, um einer Privatisierung der Rechtsdurchsetzung entgegenzuwirken und im Sinne des Verbraucherschutzes eine wirksame Bekämpfung unbefugter Rechtsdienstleistungen sicherzustellen (vergleiche Bundestagsdrucksache 16/3655, Seite 105/106). Letztlich hat sich der Gesetzgeber dann für den bereits bezeichneten Mittelweg zwischen dem Entwurf der Bundesregierung und den Forderungen des Bundesrats entschieden (zur Begründung vergleiche Bundestagsdrucksache 16/6634, Seite 53; zu allem auch Rillig in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 5. Auflage 2021, § 20 RDG, Rn. 4 bis 7 m. w. N.).

Die derzeitige Regelung führt nun zu dem Ergebnis, dass im Bereich der Rechtsdienstleistungen die unbefugte Beratung in bestimmten Rechtsgebieten sanktioniert ist, in anderen jedoch nicht. Neben der unbefugten Beratung in den bereits genannten Rechtsgebieten nach § 10 Absatz 1 RDG ist vor allem noch die unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen nach § 160 StBerG bußgeldbewehrt. Da das Hauptziel der Regulierung der Rechtsberufe der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor unsachgemäßer Beratung ist und dieser Schutz alle Rechtsgebiete erfassen muss, ist schon vom Grundsatz her nicht einsichtig, warum hierbei je nach Rechtsgebiet, in dem beraten wird, ein unterschiedliches Schutzniveau herrschen sollte. Dies gilt insbesondere auch unter dem Aspekt, dass die Regulierung der Rechtsberufe in der Bundesrepublik Deutschland aus gutem Grund strengen Regeln unterworfen ist. Dann ist aber nicht einzusehen, warum sich die staatliche Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben nur auf einige Rechtsgebiete beschränken soll.

Allenfalls könnte dies dann gerechtfertigt werden, wenn man für bestimmte besonders wichtige Rechtsgebiete einen höheren Schutz für erforderlich halten würde als für Bereiche, in denen es um etwas geringfügigere Belange geht. Tatsächlich führt die derzeitige Rechtslage jedoch zu genau dem gegenteiligen Ergebnis: Im Wege einer Bußgeldsanktionierung besonders geschützt sind die eher nachrangigen Rechtsgebiete des Inkasso, der Rentenberatung, des ausländischen Rechts und der Steuerberatung (bei denen die Beratung auch Personen gestattet wird, die kein juristisches Studium durchlaufen haben), während insbesondere die der Rechtsanwaltschaft vorbehaltenen Beratung in den „Kerngebieten“ des Rechts keiner Sanktionierung unterworfen ist. Dies erscheint nicht nachvollziehbar.

Die im bestehenden System angelegten Wertungswidersprüche zeigen sich besonders deutlich im folgenden Fall: Erbringt zum Beispiel ein türkischer Rechtsanwalt in der Bundesrepublik Deutschland eine Rechtsberatung im Scheidungsrecht seines Heimatstaats, ohne dass er sich zuvor nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 RDG hat registrieren lassen, so stellt dies (obwohl der türkische Rechtsanwalt insoweit kompetent sein dürfte) eine Ordnungswidrigkeit dar. Berät er dagegen im deutschen Scheidungsrecht (wofür er vermutlich nicht kompetent ist und was ihm legal nur möglich wäre, wenn er die deutsche Juristenausbildung vollständig durchlaufen hätte), so ist dies nicht bußgeldbewehrt.

Weitere Wertungswidersprüche ergeben sich unter anderem im Kontext der §§ 15 und 20 RDG.

Darüber hinaus dürfte die vorliegende mangelnde Sanktionierung einer unbefugten beruflichen Tätigkeit im Vergleich mit anderen Berufen mit erhöhten Anforderungen an die Qualifikation der Berufsangehörigen die Ausnahme darstellen. Eine solche erscheint dabei vorliegend auch deshalb nicht gerechtfertigt, weil die nach dem Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) und dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) bestehenden zivil- und wettbewerbsrechtlichen Möglichkeiten, gegen unbefugt tätige Rechtsdienstleistende vorzugehen, in der Praxis nicht ausreichend effektiv erscheinen. Deshalb wird es im Ergebnis für erforderlich angesehen, sämtliche unbefugte Rechtsdienstleistungen zu sanktionieren.

3. Verzicht auf Sozietäterstreckung bei wissenschaftlicher Mitarbeit

Das anwaltliche Tätigkeitsverbot in § 45 Absatz 1 Nummer 3 BRAO neue Fassung erfasst auch vorgelagerte berufliche Tätigkeiten als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter in Kanzleien, da es sich bei diesen Tätigkeiten um berufliche Tätigkeiten im Sinne der Vorschrift handelt. Dies schließt auch die Tätigkeit von Referendarinnen und Referendaren in Kanzleien außerhalb des Vorbereitungsdienstes ein, also etwa im Rahmen einer entgeltlichen Nebentätigkeit. Außer für die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt selbst gilt das Tätigkeitsverbot auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die ihren Beruf gemeinschaftlich mit der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt ausüben, die oder der einem Tätigkeitsverbot infolge einer früheren wissenschaftlichen Mitarbeit unterliegt (vergleiche § 45 Absatz 2 Satz 1 BRAO neue Fassung). Bei der sogenannten Sozietäterstreckung handelt es sich um den gesetzlichen Regelfall, der nach § 43a Absatz 4 Satz 2 BRAO neue Fassung auch für Fälle anwaltlicher Vorbefassung gilt.

Sind Referendarinnen und Referendare demgegenüber im Vorbereitungsdienst im Rahmen der Ausbildung mit der Beratung oder Vertretung von Mandantinnen oder Mandanten befasst, so ergibt sich das Tätigkeitsverbot für andere Mandantinnen und Mandanten in derselben Rechtssache im widerstreitenden Interesse aus § 43a Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 43a Absatz 4 Satz 1 BRAO neue Fassung (vergleiche insoweit auch Bundestagdrucksache 19/27670, Seite 168). § 43a Absatz 5 Satz 1 BRAO neue Fassung legt zudem fest, dass für Referendarinnen und Referendare im Vorbereitungsdienst keine Sozietäterstreckung gilt. Hintergrund für die Ausnahme bei Referendarinnen und Referendare im Vorbereitungsdienst ist, dass ihre Tätigkeit von vorneherein auf Zeit angelegt ist. Auch wenn Referendarinnen und Referendare an der anwaltlichen Berufsausübung teilnehmen, sind sie daher nicht Teil der Berufsausübungsgesellschaft. Deshalb ist es ausreichend, wenn die Referendarin beziehungsweise der Referendar selbst einem Tätigkeitsverbot unterliegt. Zudem würde ein Tätigkeitsverbot den Berufseinstieg für Referendarinnen und Referendare nach Abschluss der Ausbildung übermäßig erschweren. Wenn eine Referendarin oder ein Referendar in der Ausbildung an vielen Mandaten mitgearbeitet hat, hätte eine Sozietäterstreckung zur Folge, dass die anstellende Berufsausübungsgesellschaft umfassende Tätigkeitsverbote befürchten müsste (Bundestagdrucksache 19/27670, Seite 166).

Mit der Neuregelung soll die Sozietäterstreckung nun auch für solche Fälle abgeschafft werden, in denen das Tätigkeitsverbot auf einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter während des rechtswissenschaftlichen Studiums, nach

Bestehen der ersten Prüfung vor Beginn des Vorbereitungsdienstes oder bis zum Bestehen der zweiten Staatsprüfung beruht. Hintergrund ist, dass die Interessenlage in diesen Fällen mit derjenigen bei Referendarinnen und Referendaren im Vorbereitungsdienst und deren zukünftigen Arbeitgebern vergleichbar ist. Auch für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und -arbeiter würde eine Sozietätserstreckung den Berufseinstieg nach Abschluss der Ausbildung übermäßig erschweren. Sie ist auch nicht erforderlich, da wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Bestehen des zweiten Staatsexamens in einer Rechtsanwaltskanzlei nur für Hilfstätigkeiten eingesetzt werden können. Eine Vertretung von Mandantinnen und Mandanten ist ihnen nicht erlaubt (vergleiche § 157 der Zivilprozessordnung). Es ist daher ausreichend, wenn die wissenschaftliche Mitarbeiterin beziehungsweise der wissenschaftliche Mitarbeiter selbst einem Tätigkeitsverbot unterliegt. Eine Erstreckung auf alle Personen, mit denen die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder der wissenschaftliche Mitarbeiter später den Beruf gemeinschaftlich ausübt, wie dies bisher vorgesehen ist, erscheint demgegenüber nicht erforderlich.

Parallel zu der Neuregelung in der BRAO soll auch in § 41 Absatz 2 PAO neue Fassung die Sozietätserstreckung bei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und -arbeitern entfallen. Die Definition der wissenschaftlichen Mitarbeit wird hierbei sachgerecht auf den Patentanwaltsberuf angepasst.

4. Erleichterung des Aufnahmeverfahrens für ausländische Rechts- und Patentanwältinnen und -anwälte nach § 207 BRAO und § 158 PAO neue Fassung

Durch § 207 Absatz 1 Satz 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der Entwurfsfassung sollen die Rechtsanwaltskammern die Möglichkeit erhalten, im Einzelfall auf die Vorlage einer Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Stelle zu verzichten, wenn die ausländische Rechtsanwältin oder der ausländische Rechtsanwalt glaubhaft darlegt und sofern möglich durch Vorlage geeigneter Dokumente belegt, dass sie oder er trotz Vornahme aller zumutbaren Bemühungen keine Bescheinigung der in ihrem oder seinem Herkunftsstaat zuständigen Stelle hat erlangen können und dass sie oder er im Herkunftsstaat dem Beruf der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts zugehörig ist. Hierbei soll die Zugehörigkeit zum Beruf der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts gegenüber der Rechtsanwaltskammer an Eides statt zu versichern sein.

Hierdurch soll künftig auch solchen ausländischen Rechtsanwältinnen und -anwälten eine Berufsausübung in der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht werden, deren Herkunftsstaaten sich beispielsweise aus politischen Gründen weigern, ihnen die erforderliche Bescheinigung über die Zugehörigkeit zum Beruf auszustellen. Gleiches gilt, wenn die Infrastruktur eines Herkunftsstaates zum Beispiel aufgrund eines Bürgerkriegs zusammengebrochen ist.

Für ausländische Patentanwältinnen und -anwälte soll in § 158 Absatz 1 Satz 3 PAO neue Fassung eine Parallelregelung geschaffen werden.

5. Weitere Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Patentanwaltsordnung

Durch die Ergänzung des § 177 Absatz 2 BRAO um eine neue Nummer 8 soll die Bundesrechtsanwaltskammer die Möglichkeit erhalten, die Rechtsanwaltskammern und die Rechtsanwältinnen und -anwälte bei der Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der Geldwäschebekämpfung zu unterstützen.

Durch die weiteren (in Artikel 4 Nummer 2, 3, 4, 6 und 8 und in Artikel 8 Nummer 2, 3, und 5 Buchstabe b sowie Nummer 6 vorgesehenen) Änderungen der BRAO neue Fassung und der PAO neue Fassung sollen Rechtschreibfehler sowie geringfügige Unklarheiten beseitigt werden, die sich im Nachgang zur Verkündung des Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur

Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe ergeben haben. Insbesondere wird klargestellt, dass für die Berechnung der zulässigen Jahreshöchstleistung der Versicherung einer Berufsausübungsgesellschaft weiterhin lediglich die anwaltlichen beziehungsweise patentanwaltlichen Gesellschafter relevant sind, die in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen oder niedergelassen sind (Anpassung des § 59o Absatz 4 BRAO neue Fassung und des § 52n Absatz 4 PAO neue Fassung).

6. Änderung für Diplom-Juristinnen und -Juristen aus dem Beitrittsgebiet

Durch die in § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz in der Entwurfsfassung vorgesehene Änderung sollen künftig sämtliche Personen, die die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft im Beitrittsgebiet erfüllt haben, unabhängig davon, ob und gegebenenfalls wann sie einmal zur Rechtsanwaltschaft zugelassen waren, die Befugnis zur Rechtsberatung und Prozessvertretung in den in § 5 RDGEG genannten Bereichen erhalten.

Da § 5 RDGEG im Wesentlichen Rechtsberatung und Prozessvertretung betrifft, die unabhängig von einer entgeltlichen Tätigkeit erbracht wird, soll so vor allem ehemaligen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aus dem Beitrittsgebiet die Möglichkeit eröffnet werden, unentgeltlich juristische Dienstleistungen zu erbringen, auch wenn sie nicht mehr zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind. Zudem soll durch die Änderung ein Gleichlauf mit § 211 Absatz 1 BRAO hergestellt werden.

7. Weitere Änderungen des Steuerberatungsgesetzes

Durch Ergänzungen der §§ 86d und 86e StBerG neue Fassung soll für Steuerberaterinnen und -berater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften künftig die Option bestehen, für von ihnen unterhaltene weitere Beratungsstellen ein weiteres besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach eingerichtet zu bekommen.

Durch die Änderung weiterer Vorschriften des StBerG neue Fassung sollen zudem kleinere Unklarheiten und Ungenauigkeiten behoben werden, die sich im Nachgang zur Verkündung des Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe ergeben haben. Unter anderem soll parallel zur BRAO und zur PAO klargestellt werden, dass für die Berechnung der zulässigen Jahreshöchstleistung der Versicherung einer Berufsausübungsgesellschaft weiterhin lediglich die Gesellschafter relevant sind, die als Steuerberaterinnen und -berater, Steuerbevollmächtigte oder Wirtschaftsprüferinnen und -prüfer tätig sind (Anpassung des § 55f Absatz 5 StBerG neue Fassung).

8. Änderungen der Wirtschaftsprüferordnung

Durch die Änderung in § 43 Absatz 3 Satz 1 WPO wird künftig bei einem Wechsel eines Abschlussprüfers oder eines verantwortlichen Prüfungspartners in das geprüfte Unternehmen während der sogenannten Abkühlungsphase neben der „Ausübung“ einer wichtigen Führungstätigkeit auch bereits die „Verpflichtung“ zu einer solchen ausdrücklich verboten.

Durch die Anpassungen des § 59c Absatz 3 Satz 3 WPO dürfen die Aufsichtsbehörden künftig ausdrücklich auch über die Art des Verfahrensabschlusses sowie über die getroffenen Maßnahmen Auskunft geben. Durch die Ergänzung in § 66b Absatz 1 WPO soll der Abschlussprüferaufsichtsstelle zudem die Möglichkeit gegeben werden, in Fällen von öffentlichem Interesse auch darüber Auskunft zu geben, ob eine der von möglichen Pflichtverletzungen betroffenen Abschlussprüfungen Gegenstand eines Inspektionsverfahrens gemäß § 62b WPO ist oder war.

9. Änderung der Bundesnotarordnung und des Geldwäschegesetzes

Mit der Anfügung des neuen Absatzes 3 an § 92 BNotO sowie der Ergänzung des § 50 Nummer 5 GwG um den Fall des § 92 Absatz 3 der Bundesnotarordnung in der Entwurfsfassung (BNotO-E) soll gewährleistet werden, dass in den Fällen, in denen ein Land von § 60 Absatz 2 GVG Gebrauch macht, sowohl die berufsrechtliche als auch die geldwäscherechtliche Aufsicht über die Notarinnen und Notare bei einem Landgericht konzentriert werden kann.

III. Alternativen

Alternativen zu den Gesetzesänderungen zur Bußgeldbewehrung unbefugter Rechtsdienstleistungen, zum Verzicht auf die Sozietäterstreckung bei wissenschaftlicher Mitarbeit, zur Erleichterung des Aufnahmeverfahrens ausländischer Rechts- und Patentanwältinnen und -anwälte nach § 207 BRAO und § 158 PAO neue Fassung, zu den Diplom-Juristinnen und -Juristen aus dem Beitrittsgebiet und zum StBerG neue Fassung sind nicht ersichtlich.

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Zentralisierung beim Bundesamt für Justiz besteht für den Bundesgesetzgeber theoretisch die Alternative, in das RDG eine Regelung aufzunehmen, nach der zum Beispiel in jedem Land (nur) eine Behörde für die Aufsicht zuständig sein soll. Eine solche Organisationsvorgabe wäre jedoch nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) für die Länder nicht abweichungsfest und würde die Zersplitterung jedenfalls in den kleineren Ländern zudem auch nicht hinreichend beheben.

Durch Vereinbarungen der Länder wären prinzipiell verschiedene Formen einer Zentralisierung möglich. Unter anderem könnte die Aufsicht auf eine bundesweit zuständige Landesbehörde konzentriert werden oder eine Zentralisierung in der Art erfolgen, wie sie die Länder bei den juristischen Prüfungsämtern auf insgesamt drei Behörden bundesweit vorgenommen haben. Zentralisierungen auf deutlich mehr als drei Behörden würden demgegenüber in Anbetracht des zum Teil außerordentlich geringen Anfalls an Verfahren und den entsprechend kleinen Anteilen an der Arbeitskraft der zuständigen Beschäftigten voraussichtlich keine wesentlichen Verbesserungen mit sich bringen. Wie bereits dargelegt kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass die Länder in der vorbezeichneten Art aktiv werden.

Schließlich bestünde die Alternative, die Registrierung und Aufsicht im Anwendungsbereich des RDG auf eine andere Bundesbehörde als das Bundesamt für Justiz zu übertragen. Das Bundesamt für Justiz bietet insoweit jedoch den Vorteil, dass es als Registerbehörde bereits für das Bundeszentralregister, das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister und das Gewerbezentralregister zuständig ist und vor allem im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz als dem für das RDG zuständigen Ressort angesiedelt ist.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen des RDG, der BNotO, der BRAO, des RDGEG, des Justizverwaltungskostengesetzes (JVKostG), der PAO und des StBerG ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht, Rechtsanwaltschaft, Notariat, Rechtsberatung).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen der WPO und des GwG ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft). Die Berechtigung zur Inanspruchnahme der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz folgt insoweit aus Artikel 72 Absatz 2 GG. In Bezug auf die WPO sind einheitliche berufsrechtliche Regelungen für Wirtschaftsprüferinnen und -prüfer zur Wahrung der Wirtschaftseinheit erforderlich.

In Bezug auf das GwG kann angesichts der internationalen und zugleich innerstaatlich länderübergreifenden Dimensionen der Geldwäsche und des Terrorismus eine effektive Verhinderung der Geldwäsche sowie der Terrorismusfinanzierung nur durch bundeseinheitliche Regelungen hinreichend gewährleistet werden. Auch zur Wahrung der Wirtschaftseinheit sind die Regelungen erforderlich, da abweichende Länderregelungen erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich brächten; unterschiedliche Umsetzungen in den einzelnen Bundesländern würden Schranken und Hindernisse für den Wirtschaftsverkehr im Bundesgebiet schaffen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die vorgesehenen Änderungen sind mit dem Recht der Europäischen Union und mit den von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträgen vereinbar. Die Änderung in Artikel 10 Nummer 1 (§ 43 Absatz 3 Satz 1 WPO) dient der Umsetzung des Urteils des EuGH vom 24. März 2021 (C-950/19).

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Neuregelung zur Zentralisierung der Registrierung und Aufsicht nach dem RDG beim Bundesamt für Justiz trägt zu Rechts- und Verwaltungsvereinfachung bei. Die Regelungen des RDG und der Rechtsdienstleistungsverordnung (RDV) zur Zusammenarbeit der Länder können entfallen. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann von den Bürgerinnen und Bürgern einfacher gefunden werden. Vor allem aber entstehen erhebliche Synergieeffekte, da die Aufgaben nach dem RDG künftig von nur einer Stelle erledigt werden sollen. Gleiches gilt für die Zentralisierungen nach § 92 BNotO-E und § 50 GwG-E.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Der Beitrag des Entwurfs zur nachhaltigen Entwicklung besteht darin, dass künftig alle Formen unbefugter Rechtsdienstleistungen, sofern sie selbständig und geschäftsmäßig betrieben werden, als Ordnungswidrigkeiten bußgeldbewehrt werden und nicht länger nur bestimmte Formen davon. Dies dient der wirksamen Bekämpfung unbefugter Rechtsdienstleistungen und beseitigt derzeit bestehende Wertungswidersprüche. Die Übertragung auf nur eine Aufsichtsbehörde fördert zudem die einheitliche Bewertung vergleichbarer Sachverhalte. Dies dient mittelbar der Wahrung und Verbesserung des sozialen Zusammenhaltes im Sinne des Prinzips 5 der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

Ferner dienen die Erleichterung des Aufnahmeverfahrens ausländischer Rechts- und Patentanwältinnen und -anwälte nach § 207 BRAO und § 158 PAO neue Fassung sowie der Verzicht auf die Sozietätserstreckung bei wissenschaftlicher Mitarbeit der Erreichung des gesamtgesellschaftlichen Ziels 8 „Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern“. Durch die Änderung wird den betroffenen Personen eine qualifikationsgerechte Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht und dadurch gleichzeitig das Wirtschaftswachstum gefördert.

Durch die Zentralisierung der Aufsicht beim Bundesamt für Justiz wird der Zugang der Rechtssuchenden zu den Organen der Rechtspflege verbessert und infolgedessen der Zugang zur Justiz vereinfacht. Für Verbraucherinnen und Verbraucher, die Beschwerden er-

heben wollten, ist die zuständige Aufsichtsbehörde durch die Zentralisierung leichter zu erkennen. Zudem ist dem Bundesamt für Justiz eine effektivere Aufgabenerfüllung als den derzeit 38 verschiedenen Behörden möglich. Damit leistet der Entwurf einen Beitrag zur Erreichung des Ziels 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und effektive, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“ der globalen Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 der Vereinten Nationen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Übernahme der neuen Aufgaben nach dem RDG-E und dem GwG-E durch das Bundesamt für Justiz und die erforderliche Fachaufsicht durch das Bundesministerium der Justiz entstehen dem Bund Haushaltsausgaben.

Diese Kosten werden in der ab 2025 vorgesehenen Betriebsphase in nahezu gleicher Höhe bei den Ländern eingespart, da bei diesen die betreffenden Aufgaben wegfallen.

a) Kosten beim Bundesamt für Justiz

aa) Kalenderjahre 2023 und 2024

Dem Bundesamt für Justiz dürften nach gegenwärtiger Einschätzung für die Vorbereitung der ab 2025 von ihm zu übernehmenden neuen Aufgaben im Kalenderjahr 2023 voraussichtliche Kosten in Höhe von 2 255 125 Euro (830 125 Euro Personalkosten + 1 425 000 Euro einmalige Sachkosten) und im Kalenderjahr 2024 voraussichtliche Kosten in Höhe von 2 285 125 Euro (830 125 Euro Personalkosten + 1 455 000 Euro einmalige Sachkosten) entstehen. Das Bundesamt für Justiz hat hierzu dargelegt, dass zur Vorbereitung die Einrichtung eines Projektteams bestehend aus Fachabteilung und IT-Unterstützung für die Dauer von etwa zwei Jahren erforderlich ist. Der zu erwartende Mehrbedarf setzt sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

aaa) Fachabteilung

Neben der zu bewerkstellenden Einarbeitung in die Materie sind in der Fachabteilung in der Projektphase die strategische Ausrichtung der Aufgabenerfüllung sowie die Arbeitsabläufe einschließlich der Konzeption von Formblättern, Musterschreiben und ähnlichem zu planen. Zudem sind die bisher von den Ländern geführten laufenden Akten zu den registrierten Personen zu übernehmen, wobei diese – soweit dies in den Ländern noch nicht geschehen ist – in elektronische Akten zu überführen sind. Hierfür sind nach der momentanen Berechnung des Bundesamts für Justiz etwa zwei Arbeitskräfte (AK) des höheren Dienstes (hD) und eine AK des gehobenen Dienstes (gD) erforderlich.

bbb) IT-Unterstützung

Die erforderliche IT-Unterstützung in der Projektphase setzt sich zusammen aus den Kosten einer IT-Abteilung und IT-Sachkosten.

(1) IT-Abteilung

Die IT-Abteilung hat in der zweijährigen Projektphase folgende Aufgaben zu bewältigen: betriebliche Datenaustauschkoordination, Softwarearchitektur und -realisierung, Anforderungserhebung und Applikationsmanagement, Qualitätsmanagement, Betrieb und Netzwerk-Management sowie Überwachung des Datentransfers und des Netzwerks.

Bei der Registrierung nach dem RDG handelt es sich nach den einschlägigen Vorgaben des insoweit fachlich zuständigen Bundesministeriums des Innern und für Heimat um eine

Verwaltungsleistung nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG). Deshalb besteht die Verpflichtung, die Registrierung ab Ende 2022 auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten, wozu eine bidirektionale Schnittstelle zum Verwaltungsportal eingerichtet werden muss. Insbesondere aus diesem Grund ist das Bundesamt für Justiz auch gehalten, zur Erfüllung seiner Aufgaben ein IT-gestütztes Fachverfahren zu entwickeln, über das unter anderem Arbeitsabläufe gesteuert und eine elektronische Registrierung ermöglicht werden kann. Dies bedeutet, dass Antragsdaten mitsamt allen Nachweisen von den Nutzerinnen und Nutzern im Sinne des § 2 Absatz 4 OZG übermittelt werden können, die Nutzerinnen und Nutzer sich mit einem Servicekonto anmelden und über das Nutzerkonto digitale Bescheide von der Behörde erhalten können.

Für die Einrichtung des Rechtsdienstleistungsregisters und der Schnittstelle zum Verwaltungsportal sowie die Einführung der Fachverfahren sind den Schätzungen des Bundesamts für Justiz zufolge in der zweijährigen Projektphase voraussichtlich eine AK des hD, vier AK des gD sowie eine AK des mittleren Dienstes (mD) erforderlich.

(2) IT-Sachkosten

Daneben rechnet das Bundesamt für Justiz nach gegenwärtiger Schätzung in der Projektphase mit einmaligen IT-Sachkosten in Höhe von 1 425 000 Euro im Kalenderjahr 2023 und 1 455 000 Euro im Kalenderjahr 2024. Davon entfallen voraussichtlich 1 275 000 Euro auf das Rechtsdienstleistungsregister und das Fachverfahren und 725 000 Euro auf die Schnittstelle. Hinzu kommen prognostizierte 880 000 Euro für Hardware- und Lizenzkosten.

ccc) Personalbedarf und -kosten

Aus der Darstellung unter den Dreifachbuchstaben aaa und bbb ergibt sich, dass nach derzeitiger Schätzung zur Wahrnehmung der Fach- und IT-Aufgaben für 2023 und 2024 jeweils folgende neue Planstellen beim Bundesamt für Justiz erforderlich werden dürften: drei AK des hD, fünf AK des gD und eine AK des mD. Zudem entsteht nach derzeitiger Schätzung – entsprechen dem Zuwachs an Fachkräften – auch ein Mehrbedarf an Personal zur Erledigung der anfallenden Verwaltungsaufgaben. Dieser lässt sich derzeit jedoch nicht genau beziffern.

Nach derzeitiger Einschätzung des Bundesamts für Justiz ist für die drei AK des hD eine Wertigkeit von einmal A 15 (122 217 Euro jährliche Personaleinzelkosten) und zweimal A 14 (106 179 Euro, insgesamt 212 357 Euro jährliche Personaleinzelkosten) erforderlich. Für die fünf AK des gD sollten dem Bundesamt für Justiz zufolge eine A 13- (96 597 Euro jährliche Personaleinzelkosten), zwei A 12- (86 825 Euro, insgesamt 173 650 Euro jährliche Personaleinzelkosten) und zwei A 11-Stellen (79 712 Euro, insgesamt 159 424 Euro jährliche Personaleinzelkosten) und für die AK des mD eine A 9m-Stelle (65 881 Euro jährliche Personaleinzelkosten) geschaffen werden.

Dies führt zu voraussichtlichen Personalkosten in Höhe von 830 125 Euro pro Kalenderjahr 2023 und 2024.

bb) Jährliche Kosten ab Kalenderjahr 2025

Für die Wahrnehmung der neuen Aufgaben nach dem RDG-E und dem GwG-E durch das Bundesamt für Justiz dürften dem Bund nach gegenwärtiger Einschätzung ab 2025 jährliche Kosten in Höhe von etwa 1 895 025 Euro (1 345 025 Euro Personalkosten + 550 000 Euro Sachkosten) entstehen. Die Übernahme dieser Aufgaben dürfte zu Einsparungen bei den Ländern in ungefähr gleicher Höhe führen.

Im Einzelnen:

aaa) Fachabteilung

Die Fachabteilung beim Bundesamt für Justiz wird nach gegenwärtiger Einschätzung künftig jährlich etwa

- eine Untersagung nach § 9 RDG,
- 250 Registrierungsverfahren und öffentliche Bekanntmachungen,
- 900 Beschwerdeverfahren und Aufsichtsmaßnahmen,
- 380 Änderungsmitteilungen,
- ein Verfahren zur Bestellung eines Abwicklers,
- zwölf vorübergehende Registrierungsverfahren und öffentliche Bekanntmachungen,
- zwölf Aufsichtsverfahren über vorübergehend registrierte Rechtsdienstleister,
- ein Verfahren zur Verhinderung der Fortsetzung des Betriebs,
- 250 Verfahren zur Löschungen im Rechtsdienstleistungsregister,
- zwei Widerrufsverfahren,
- zehn Verfahren zur Zusammenarbeit mit anderen Stellen nach § 18 Absatz 1 RDG,
- 50 Verfahren zur Zusammenarbeit mit anderen Stellen nach § 18 Absatz 2 RDG,
- ein Verfahren zur Zusammenarbeit mit anderen Stellen nach § 18 Absatz 2a RDG,
- 140 Bußgeldverfahren
- 50 allgemeine Anfragen und
- 19 Aufsichtsverfahren nach dem GWG

zu bearbeiten haben. Die prognostizierten Fallzahlen beim Bundesamt für Justiz zu den Aufgaben nach dem RDG-E orientieren sich an einer Abfrage der entsprechenden Fallzahlen bei den Ländern Anfang 2021, die sich auf die Jahre 2019 und 2020 bezog. Lediglich hinsichtlich der prognostizierten Beschwerdeverfahren wurde die von den Ländern mitgeteilte Gesamtanzahl von etwas über 600 Beschwerden pro Jahr um knapp 50 Prozent auf 900 Beschwerden pro Jahr erhöht, da nach gegenwärtiger Einschätzung mit einem deutlichen Anstieg der Verfahren zu rechnen sein dürfte, der mit ungefähr 50 Prozent zu beziffern sein dürfte. Dieser resultiert zum einen aus der zunehmenden Bedeutung von Inkassodienstleistungen, die diese insbesondere dadurch erfahren, dass zahlreiche der relativ neu auf dem Markt tätigen sogenannten Legal-Tech-Unternehmen ihre Tätigkeiten als Inkassodienstleister anbieten. Hierbei stellen sich nicht nur verschiedene neue Rechtsfragen, sondern wurden mit dem am 1. Oktober 2021 in Kraft getretenen Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt auch neue Darlegungs- und Informationspflichten der Inkassodienstleister eingeführt (vergleiche § 13b RDG), deren Einhaltung nunmehr zusätzlich zu beaufsichtigen ist. Der hierdurch zu erwartende Anstieg der Verfahren wird derzeit mit circa 35 Prozent beziffert. Zudem steht zu erwarten, dass künftig aufgrund der entsprechenden Hinweispflichten auf die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 13a Absatz 1 Nummer 8 und § 13b Absatz 1 Nummer 4 RDG sowie der Tatsache, dass künftig klar erkennbar nur noch eine Behörde für das gesamte Bundesgebiet zuständig ist, mehr Beschwerden erstattet werden. Der hierdurch erwartete Anstieg wird auf un-

gefähr 15 Prozent geschätzt. Schließlich verbinden insbesondere die Verbraucherschutzverbände mit der Übertragung der Aufsicht auf das Bundesamt für Justiz erhebliche Erwartungen, die voraussichtlich zu einem Anstieg der von dort aus erstatteten Beschwerden führen wird, ohne dass dieser momentan in genauen Zahlen bezeichnet werden könnte. Alle vorgenannten Faktoren waren in den für die Jahre 2019 und 2020 bei den Ländern erhobenen Zahlen noch nicht berücksichtigt.

Im Rahmen der Prognose der Anzahl der Bußgeldverfahren hat eine Auswertung der Statistik durch das Bundesministerium der Finanzen ergeben, dass im Durchschnitt der Jahre von 2014 bis 2020 bundesweit in etwa 89 Verfahren jährlich wegen Verstößen gegen Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 160 StBerG ein Bußgeldbescheid erlassen wurde. Diese Zahl wurde für die Berechnung der zu erwartenden Verfahren um geschätzte 20 Verfahren für solche Fälle erhöht, in denen die Länder zwar Bußgeldverfahren wegen unbefugter Hilfeleistung in Steuersachen eingeleitet, diese aber ohne Erlass eines Bußgeldbescheides abgeschlossen haben. Den danach durchschnittlich 110 jährlichen Bußgeldverfahren nach § 160 StBerG waren weitere zehn Verfahren hinzuzurechnen, die nach der bereits bezeichneten Länderabfrage zum RDG derzeit anzunehmen sind. Im Ergebnis bearbeiten die Länder daher aktuell durchschnittlich ungefähr 120 Bußgeldverfahren nach § 160 StBerG und § 20 RDG pro Jahr.

Diese 120 jährlichen Bußgeldverfahren wurden um geschätzte 20 zusätzlich zu erwartende Bußgeldverfahren infolge der gesetzlichen Änderung des Ordnungswidrigkeitentatbestands nach § 20 RDG-E erhöht. Dieser Mehraufwand fällt aufgrund der geringen Erhöhung der zu erwartenden Fallzahlen jedoch nicht weiter ins Gewicht und kann daher vernachlässigt werden.

Die geschätzten Fallzahlen für die Aufgaben nach § 50 Nummer 5a GwG-E basieren auf dem Mittel der vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten statistischen Auswertungen zur Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsbehörden nach § 51 Absatz 9 GwG für die Jahre 2020 (32 Verfahren) und 2021 (6 Verfahren). Die Fallzahlen der davorliegenden Jahre sind nicht repräsentativ, da in diesen auch die Inkassodienstleister noch Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 11 des Geldwäschegesetzes in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung waren.

Auf Basis dieser Fallzahlen hat das Bundesamt für Justiz eine umfangreiche und außerordentlich detaillierte Erfüllungsaufwandsberechnung der einzelnen Tätigkeiten und Arbeitsschritte erstellt und diesen jeweils die voraussichtliche Bearbeitungszeit und die aus Sicht des Bundesamts für Justiz erforderliche Laufbahn der Bearbeiterin oder des Bearbeiters zugeordnet. Für die Umsetzung der neuen Aufgaben durch das Bundesamt für Justiz in der Fachabteilung dürften danach in der Betriebsphase ab 2025 neben den zwei AK des hD und der einen AK des gD aus der Projektphase zusätzlich weitere zwei AK des hD, dreieinhalb AK des gD und zweieinhalb AK des mD, das heißt insgesamt jährlich vier AK des hD, viereinhalb AK des gD sowie zweieinhalb AK des mD erforderlich sein.

bbb) IT-Unterstützung

(1) IT-Abteilung

Die IT-Abteilung hat in der Betriebsphase die Aufgaben der betrieblichen Datenaustauschkoordination, der Softwarearchitektur und -realisierung, der Anforderungserhebung und -dokumentation, des Applikationsmanagements, des Qualitätsmanagements, des Betriebs, des Netzwerk-Managements und der Überwachung des Datentransfers und des Netzwerks zu erfüllen.

Für den Betrieb des Rechtsdienstleistungsregisters und der Fachverfahren sowie notwendige Aktualisierungen werden unter Berücksichtigung der Darlegungen des Bundesamts für Justiz in der Betriebsphase jährlich voraussichtlich nur noch etwa eine AK des hD und drei

AK des gD als erforderlich angesehen, das heißt ungefähr eine AK des gD und eine AK des mD weniger als noch in der Projektphase.

(2) IT-Sachkosten

Daneben rechnet das Bundesamt für Justiz nach gegenwärtiger Schätzung in der Betriebsphase mit jährlichen IT-Sachkosten in Höhe von 550 000 Euro für die Wartung und Pflege. Davon entfallen voraussichtlich 250 000 Euro jährlich auf das Rechtsdienstleistungsregister und das Fachverfahren und 140 000 Euro auf die Schnittstelle zum OZG. Hinzu kommen prognostizierte 160 000 Euro für Hardware- und Lizenzkosten.

ccc) Personalbedarf und -kosten

Aus der Darstellung unter den Dreifachbuchstaben aaa und bbb ergibt sich, dass für die Betriebsphase ab 2025 nach derzeitiger Schätzung jeweils folgende Planstellen beim Bundesamt für Justiz erforderlich werden dürften: fünf AK des hD, siebeneinhalb AK des gD und zweieinhalb AK des mD. Zudem ist es nach gegenwärtiger Einschätzung in Anbetracht des Personalzuwachses auch in der Betriebsphase erforderlich, Personal für die anfallenden Verwaltungsaufgaben vorzusehen. Der konkrete Personalbedarf zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben lässt sich nicht genau beziffern, wird sich aber am Zuwachs der Fachkräftestellen orientieren müssen.

Nach Einschätzung des Bundesamts für Justiz sind für die fünf AK des hD voraussichtlich Wertigkeiten von einmal A 15 (122 217 Euro jährliche Personaleinzelkosten) und vier A 14 (106 179 Euro, insgesamt 424 716 Euro jährliche Personaleinzelkosten) einzuplanen. Für die siebeneinhalb AK des gD wird empfohlen eine A 13g- (96 597 Euro), dreieinhalb A 12- (86 825 Euro, insgesamt 303 887 Euro jährliche Personaleinzelkosten) und drei A 11-Stellen (79 712 Euro, insgesamt 239 136 Euro jährliche Personaleinzelkosten) und für die zweieinhalb AK des mD eineinhalb A 9m-Stellen (65 881 Euro, insgesamt 98 821 Euro jährliche Personaleinzelkosten) und eine A 8-Stelle (59 652 Euro jährliche Personaleinzelkosten) zuzulegen.

Dies führt zu voraussichtlichen Personalkosten in Höhe von 1 345 025 Euro pro Kalenderjahr.

b) Kosten beim Bundesministerium der Justiz

Da die Ausführung des RDG-E und des GwG-E auf das Bundesamt für Justiz übertragen wird, ist das Bundesministerium der Justiz dazu verpflichtet, die Fachaufsicht über diese Aufgaben auszuüben. In Anbetracht zahlreicher sich im Hinblick auf die sehr dynamische Branche stellender rechtlicher Fragen, die durch die bereits bezeichneten „Legal-Tech-Unternehmen“ noch an Bedeutung gewonnen haben, werden bereits ab der Projektphase und damit ab dem Kalenderjahr 2023 intensive Erörterungen mit dem Bundesamt – nicht zuletzt auch zur strategischen Ausrichtung – erforderlich sein. Deshalb ist nach gegenwärtiger Einschätzung davon auszugehen, dass im Bundesministerium der Justiz ab 2023 ein deutlich spürbarer, wenn auch nicht übermäßig hoher jährlicher Personalmehrbedarf entsteht, der sich derzeit nicht genau beziffern lässt. Dabei muss im Rahmen der Fachaufsicht in der Projektphase in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Justiz dessen grundsätzliche strategische Ausrichtung festgelegt werden. Zudem muss Einigkeit über die Bewertung grundsätzlicher komplexer Rechtsfragen erzielt werden. Zwar werden diese Aufgaben nach der in der Projektphase erfolgten Klärung von grundlegenden Fragen in der Betriebsphase einen etwas geringeren Umfang einnehmen, jedoch werden auch in dieser die aktuellen Entwicklungen des Rechtsdienstleistungsmarkts zu beobachten und die Behandlung daraus resultierender rechtlicher Grundsatzfragen zu klären sein. Zudem werden sich in der Betriebsphase zusätzliche Anforderungen aus der Erörterung des Umgangs mit komplexen Registrierungen, Beschwerden und Bußgeldverfahren ergeben. Im Ergebnis ist daher damit

zu rechnen, dass ab 2023 im jährlichen Umfang etwa gleiche Aufgaben entstehen, wobei zu deren Bearbeitung jeweils umfassende volljuristische Kenntnisse erforderlich sind.

Die dem Bund ab 2023 entstehenden Kosten fallen ab dem Jahr 2025 in etwa gleicher Höhe bei den Ländern weg, da die Landesjustizverwaltungen dann keine Fachaufsicht über die Gerichte und Staatsanwaltschaften mehr zu führen haben.

c) Deckung des Mehrbedarfs

Der aus den Buchstaben a und b folgende Mehrbedarf an Personal- und Sachmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 des Bundesministeriums der Justiz ausgeglichen werden.

4. Erfüllungsaufwand

a) Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Wirtschaft

Der Wirtschaft dürfte für die Beantragung weiterer besonderer elektronischer Steuerberaterpostfächer für weitere Beratungsstellen ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ungefähr 37 000 Euro entstehen. Die Beantragung dieser Postfächer ist für Steuerberaterinnen und -berater, Steuerbevollmächtigte sowie deren Berufsausübungsgesellschaften jedoch optional; durch die Änderungen in den §§ 86d und 86e des Steuerberatungsgesetzes in der Entwurfsfassung (StBerG-E) entstehen für die Wirtschaft folglich keine zwingenden Kosten. Sofern ein Antrag auf Einrichtung eines weiteren besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs für weitere Beratungsstellen gestellt wird, ist mit einem zeitlichen Aufwand von ungefähr einer Stunde von Beschäftigten mit mittlerem Qualifikationsniveau zu rechnen. Nach einer Abfrage der Berufsregister durch die Bundessteuerberaterkammer im Juni 2022 gibt es derzeit etwa 7 800 im Berufsregister eingetragene weitere Beratungsstellen. Dabei ist anzunehmen, dass von der neuen Möglichkeit eher die größeren Gesellschaften mit mehreren Zweigniederlassungen Gebrauch machen werden, sodass maximal für 1 000 weitere Beratungsstellen ein Antrag auf Einrichtung eines weiteren besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs gestellt werden dürfte. Hieraus ergibt sich unter Zugrundelegung des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (Stand: Januar 2022) und des dort maßgeblichen Anhangs VII (Lohnkostentabelle Wirtschaft, Zeile M) ein geschätzter einmaliger Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von ungefähr 37 000 Euro (37 Euro x 1 000).

Durch die korrespondierende Erweiterung der Mitteilungspflicht in § 76a Absatz 1 Nummer 3 und 4 StBerG-E entstehen keine nennenswerten Mehrkosten, da davon auszugehen ist, dass die Mitteilung der Bezeichnung des weiteren besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs für die weitere Beratungsstelle zusammen mit den übrigen in § 76a Absatz 1 Nummer 3 und 4 StBerG neue Fassung vorgesehenen Mitteilungen erfolgen wird.

c) Verwaltung

Dem Bundesamt für Justiz entsteht Erfüllungsaufwand durch die Übernahme der Aufgaben nach dem RDG-E und dem GwG-E. Dem Bundesministerium der Justiz entsteht Erfüllungsaufwand durch die erforderliche Fachaufsicht über die neuen Aufgaben des Bundesamts für Justiz.

Diese Kosten werden in der ab 2025 vorgesehenen Betriebsphase in nahezu gleicher Höhe bei den Ländern eingespart, da bei diesen die betreffenden Aufgaben wegfallen.

Den Steuerberaterkammern entsteht Erfüllungsaufwand durch die Einführung weiterer besonderer elektronischer Steuerberaterpostfächer für weitere Beratungsstellen von Steuerberaterinnen und -beratern, Steuerbevollmächtigten sowie deren Berufsausübungsgesellschaften.

aa) Erfüllungsaufwand beim Bundesamt für Justiz

aaa) Einmaliger Erfüllungsaufwand in der Projektphase

Dem Bundesamt für Justiz entsteht in den Jahren 2023/2024 ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 4 408 960 Euro.

(1) Fachabteilung

Nach gegenwärtiger Einschätzung sind nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung und dem dort für die Berechnung maßgeblichen Anhang IX (mit Stand von Januar 2022) während der zweijährigen Projektphase zwei volle Mitarbeiterkapazitäten (MAK) des hD und eine MAK des gD in der Fachabteilung erforderlich.

In der Projektphase ist zunächst die strategische Ausrichtung der künftigen Aufgabenerfüllung festzulegen. Dabei sind verschiedene komplexe Rechtsfragen zu klären. Daneben sind die Errichtung des Registers und der Fachverfahren zu begleiten, unter anderem sind die Arbeitsabläufe zu planen sowie Musterschreiben, Musterverfügungen und Formblätter zu erstellen. Weiter muss ein Austausch mit den bisher zuständigen Stellen in den Ländern stattfinden. Insbesondere sind die bisher von den Ländern geführten laufenden Akten zu den registrierten Personen zu übernehmen, wobei diese – soweit dies in den Ländern noch nicht geschehen ist – in elektronische Akten zu überführen sind.

Die grundsätzliche Konzeption erfordert ausgeprägte juristische und verwaltungsrechtliche Kenntnisse. Es muss überlegt werden, welche Fälle auftreten können, wie diese juristisch zu bewerten sind und wie diese gelöst werden können. Nach der Planung des Bundesamts für Justiz sind für die Erledigung dieser Aufgaben jährlich schätzungsweise 200 232 Minuten (= 417 Arbeitstage) zu veranschlagen. Hierfür sollten Mitarbeitende des hD mit entsprechender juristischer Qualifikation eingesetzt werden, sodass zwei MAK des hD für die Projektphase erforderlich sein dürften.

Es fallen jedoch auch Aufgaben an, die von Mitarbeitenden des gD erledigt werden können. Hierbei handelt es sich vor allem um Unterstützungstätigkeiten und standardisierte Aufgaben. Insgesamt ist für diese Aufgaben mit ungefähr 99 773 Minuten pro Jahr (= 208 Arbeitstage) zu rechnen, sodass hierfür etwa eine MAK des gD in der Projektphase benötigt wird.

(2) IT-Unterstützung

(a) IT-Abteilung

Zusätzlich sind in der zweijährigen Projektphase nach dem vorbezeichneten Leitfaden und dessen Anhang IX schätzungsweise eine MAK des hD, vier MAK des gD sowie eine MAK des mD in der IT-Abteilung erforderlich.

Die IT-Abteilung hat in der zweijährigen Projektphase folgende Aufgaben zu erfüllen: betriebliche Datenaustauschkoordination, Softwarearchitektur und -realisierung, Anforderungserhebung und Applikationsmanagement, Qualitätsmanagement, Betrieb und Netzwerk-Management sowie Überwachung des Datentransfers und des Netzwerks.

Die betriebliche Datenaustauschkoordination umfasst anspruchsvolle Aufgaben, wie beispielsweise die Koordination mit externen Stellen und Gremienarbeit, die Evaluierung technischer Lösungsstrategien und die Weiterentwicklung von Geschäftsprozessen und Bearbeitungsabläufen, die von Mitarbeitenden des hD zu erledigen sind. Hierfür hat das Bundesamt für Justiz 100 116 Minuten (= 209 Arbeitstage) pro Jahr geschätzt, sodass ungefähr eine MAK des hD benötigt wird.

Demgegenüber handelt es sich bei den Aufgaben Softwarearchitektur und -realisierung, Anforderungserhebung und Applikationsmanagement, Qualitätsmanagement sowie Betrieb und Netzwerk-Management um Aufgaben, die von Mitarbeitenden des gD erledigt werden können. Sowohl für die Softwarearchitektur und -realisierung, als auch für die Anforderungserhebung und das Applikationsmanagement, für das Qualitätsmanagement und für Betrieb und Netzwerk-Management fallen jeweils ungefähr 99 773 Minuten pro Jahr (= 83 Arbeitstage) an, also insgesamt 399 092 Minuten pro Jahr (= 831 Arbeitstage).

Die Überwachung des Datentransfers und Netzwerks beansprucht schätzungsweise 98 097 Minuten pro Jahr (= 79 Arbeitstage) und kann von Mitarbeitenden des mD erledigt werden. Hierfür ist etwa eine MAK des mD erforderlich.

(b) IT-Sachkosten

Daneben rechnet das Bundesamt für Justiz in der Projektphase mit einmaligen IT-Sachkosten in Höhe von insgesamt circa 2 880 000 Euro (1 425 000 Euro im ersten Jahr der Projektphase und 1 455 000 Euro im zweiten Jahr der Projektphase).

(3) Lohnkosten

Nach dem bezeichneten Leitfaden und dessen Anhang IX betragen die Lohnkosten beim Bund pro Stunde 70,50 Euro (hD), 46,50 Euro (gD) und 33,80 Euro (mD) (vergleiche Tabelle 6). Die jährlichen Lohnkosten betragen 112 800 Euro (hD), 74 400 Euro (gD) und 54 080 Euro (mD) (vergleiche Tabelle 7).

Die in der Projektphase nach gegenwärtiger Planung benötigten drei MAK des hD, fünf MAK des gD und eine MAK des mD führen somit nach dem Leitfaden und dessen Anhang IX zu einem voraussichtlichen jährlichen Erfüllungsaufwand für Lohnkosten in Höhe von 764 480 Euro ((3 x 112 800 Euro = 338 400 Euro) + (5 x 74 400 Euro = 372 000 Euro) + 54 080 Euro) und damit zu insgesamt 1 528 960 Euro für die gesamte Projektphase.

(3) Gesamter einmaliger Erfüllungsaufwand

Der gesamte einmalige Erfüllungsaufwand für die zweijährige Projektphase beträgt nach gegenwärtiger Schätzung 4 408 960 Euro (1 528 960 Euro + 2 880 000 Euro).

bbb) Jährlicher Erfüllungsaufwand in der Betriebsphase

Dem Bundesamt für Justiz entsteht ab 2025 ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 1 807 200 Euro durch die Übernahme der Aufgaben nach dem RDG-E und dem GWG-E, die zu Einsparungen bei den Ländern in ungefähr gleicher Höhe führt.

(1) Fachabteilung

Nach dem bezeichneten Leitfaden und dessen Anhang IX sind für die Umsetzung der neuen Aufgaben in der Fachabteilung in der Betriebsphase jährlich nach gegenwärtiger Schätzung etwa viereinhalb MAK des hD, fünf MAK des gD sowie zweieinhalb MAK des mD erforderlich.

In der Fachabteilung sind folgende Verfahren zu bearbeiten:

- Untersagungen nach § 9 RDG;
- Registrierungen nach den §§ 10 ff. RDG nebst deren öffentlicher Bekanntmachung nach § 16 RDG;
- Beschwerden und Aufsichtsmaßnahmen nach § 13h RDG;
- Änderungsmitteilungen nach § 13 Absatz 4 RDG;
- Verfahren zur Bestellung eines Abwicklers nach § 14a RDG;
- Vorübergehende Registrierungen nach § 15 RDG nebst deren öffentlicher Bekanntmachung nach § 16 RDG;
- Beschwerden und Aufsichtsmaßnahmen (insbesondere nach § 15 Absatz 6 RDG) über vorübergehend registrierte Rechtsdienstleister;
- Maßnahmen zur Verhinderung der Fortsetzung des Betriebs nach § 15b RDG;
- Löschungen im Rechtsdienstleistungsregister nach § 17 RDG;
- Widerrufe nach § 14 RDG;
- Zusammenarbeit mit anderen Stellen nach § 18 Absatz 1 RDG;
- Zusammenarbeit mit anderen Stellen nach § 18 Absatz 2 RDG;
- Zusammenarbeit mit anderen Stellen nach § 18 Absatz 2a RDG;
- Bußgeldverfahren nach § 20 RDG-E;
- allgemeine Anfragen;
- Kontrolle der Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 11 GwG im Hinblick auf deren geldwäscherechtlichen Verpflichtungen (§ 50 Nummer 5a GwG-E).

Zu den prognostizierten Fallzahlen der einzelnen Verfahren wird auf die Ausführungen unter Nummer 3 Buchstabe a Doppelp Buchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa verwiesen.

Die jeweilige Bearbeitung der Fälle untergliedert sich in eine Vielzahl einzelner Arbeitsschritte für die jeweiligen Verfahren, wie beispielsweise den Posteingang, die Sichtung des Vorgangs, die Prüfung des Vorgangs, das Stellen von Nachfragen, den Erlass eines Verwaltungsakts, die Bearbeitung von Widersprüchen und viele weitere.

Unter Zugrundelegung der jeweiligen Fallzahlen werden nach den detaillierten Berechnungen des Bundesamts für Justiz innerhalb der vorgenannten Aufgaben einfache, standardisierte Tätigkeiten (wie beispielsweise die Anlage von Vorgängen), die von Mitarbeitenden des mD übernommen werden können, schätzungsweise 253 616 Minuten pro Jahr (= 528 Arbeitstage) dauern.

Die inhaltliche Bearbeitung der durchschnittlichen Fälle setzt demgegenüber sowohl juristische als auch verwaltungsrechtliche Kenntnisse voraus und muss daher durch Mitarbeitende des gD erfolgen. Insbesondere müssen dabei die Sachverhalte anhand der vorstehend angeführten Normen des RDG bewertet werden. Dies gilt für alle der vorstehend aufgelisteten Aufgaben in gleicher Weise, so dass die entsprechenden Tätigkeiten den Haupt-

teil der Arbeit des Bundesamts für Justiz ausmachen werden. Insoweit sind nach den Berechnungen des Bundesamts für Justiz etwa 451 404 Minuten pro Jahr (= 940 Arbeitstage) zu veranschlagen.

Die Bearbeitung schwieriger Fälle und die Wahrnehmung der (insbesondere auch in der Qualitätssicherung der Tätigkeiten des gehobenen Dienstes liegenden) Aufgaben der Referatsleitung kann nur durch Volljuristinnen und -juristen erfolgen. Diese somit durch Mitarbeitende des hD wahrzunehmenden Aufgaben werden nach den Berechnungen des Bundesamts für Justiz circa 384 874 Minuten pro Jahr (= 802 Arbeitstage) in Anspruch nehmen.

(2) IT-Unterstützung

(a) IT-Abteilung

Zusätzlich sind nach dem bezeichneten Leitfaden und dessen Anhang IX für die IT-Abteilung in der Betriebsphase jährlich nach gegenwärtiger Einschätzung etwa eine MAK des hD und drei MAK des gD erforderlich.

Die IT-Abteilung hat in der Betriebsphase folgende Aufgaben: betriebliche Datenaustauschkoordination (circa 100 116 Minuten pro Jahr = 209 Arbeitstage), Softwarearchitektur und -realisierung, Anforderungserhebung, Anforderungsdokumentation sowie Applikationsmanagement, Qualitätsmanagement, Betrieb und Netzwerk-Management sowie Überwachung des Datentransfers und des Netzwerks (circa 299 319 Minuten pro Jahr = 624 Arbeitstage). Welche Qualifikation und damit welche Laufbahn für die Erfüllung dieser Aufgaben jeweils erforderlich ist, hängt von der Schwierigkeit der Aufgaben ab. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Dreifachbuchstabe aaa (2) (a) verwiesen.

(b) IT-Sachkosten

Daneben rechnet das Bundesamt für Justiz in der Betriebsphase mit jährlichen IT-Sachkosten in Höhe von etwa 550 000 Euro für die Wartung und Pflege.

(3) Lohnkosten

Die in der Betriebsphase nach gegenwärtiger Einschätzung erforderlichen fünf MAK des hD, siebeneinhalb MAK des gD und zweieinhalb MAK des mD führen nach dem Leitfaden und dessen Anhang IX zu einem jährlichen Erfüllungsaufwand für Lohnkosten in Höhe von 1 257 200 Euro ((5 x 112 800 Euro = 564 000 Euro) + (7,5 x 74 400 Euro = 558 000 Euro) + (2,5 x 54 080 Euro = 135 200 Euro)).

(4) Gesamter jährlicher Erfüllungsaufwand

Der gesamte jährliche Erfüllungsaufwand in der 2025 anlaufenden Betriebsphase beim Bundesamt für Justiz beträgt nach dem Vorstehenden 1 807 200 Euro (1 257 200 Euro + 550 000 Euro).

bb) Erfüllungsaufwand beim Bundesministerium der Justiz

Im Bundesministerium der Justiz entsteht ab 2023 ein voraussichtlicher jährlicher Personalmehrbedarf von ungefähr einer halben MAK des hD. Hier muss im Rahmen der Fachaufsicht in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Justiz dessen grundsätzliche strategische Ausrichtung festgelegt und fortlaufend aktualisiert werden. Dazu sind unter anderem die aktuellen Entwicklungen des Rechtsdienstleistungsmarkts zu beobachten und die Behandlung schwieriger rechtlicher Grundsatzfragen zu klären. Dies erfordert umfassende volljuristische Kenntnisse. Nach dem Leitfaden und dessen Anhang IX führt dies zu einem jährlichen Erfüllungsaufwand für Lohnkosten in Höhe von 56 400 Euro.

cc) Erfüllungsaufwand bei den Steuerberaterkammern

Die mit den §§ 86d, 86e StBerG-E vorgesehene Einführung und der Betrieb des weiteren besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs für weitere Beratungsstellen von Steuerberaterinnen und -beratern, Steuerbevollmächtigten und Berufsausübungsgesellschaften verursacht für die Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberaterkammern keine über die Entwicklung und den Betrieb der Steuerberaterplattform und des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs hinausgehenden zusätzlichen Kosten.

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Einrichtung eines weiteren besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs für weitere Beratungsstellen und die Übermittlung der Daten zur Einrichtung an die Bundessteuerberaterkammer ist von einem Zeitaufwand von ungefähr einer Stunde auszugehen. Bei der Bundessteuerberaterkammer entsteht für die Einrichtung des weiteren besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs kein nennenswerter zusätzlicher Aufwand, da es sich hierbei weitgehend um einen technischen Vorgang handelt, der im Rechenzentrum abläuft. Da, wie bereits unter Nummer 4 Buchstabe b erläutert, mit maximal 1 000 Anträgen zu rechnen ist und die durchschnittlichen Lohnkosten in der Öffentlichen Verwaltung 42,50 Euro pro Stunde betragen (Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (Stand: Januar 2022) und dort maßgeblicher Anhang IX, Lohnkostentabelle Verwaltung), führt dies zu einem voraussichtlichen einmaligen Erfüllungsaufwand der Steuerberaterkammern in Höhe von 42 500 Euro (42,50 Euro x 1 000).

5. Weitere Kosten

a) Wirtschaft

Durch die mit Artikel 7 Nummer 2 Buchstabe b vorgesehene Erhöhung der Gebühren für die Registrierung sowie den Widerruf und die Rücknahme der Registrierung nach dem RDG entstehen der Wirtschaft Mehrausgaben. Der Gebührenbetrag für die Registrierung soll von 150 Euro auf 300 Euro, derjenige für den Widerruf und die Rücknahme von 75 Euro auf 300 Euro angehoben werden. Dies führt zu einer Erhöhung der Kosten um 150 Euro pro Registrierungsfall und um 225 Euro pro Widerrufsfall.

Zur Ermittlung der zu erwartenden Fallzahlen wurden Anfang 2021 die bisherigen Fallzahlen für Registrierungen sowie Widerrufe und Rücknahmen bei den Ländern abgefragt. Auf dieser Grundlage erfolgte sodann eine Schätzung der künftigen Fallzahlen beim Bundesamt für Justiz. Bei danach zu erwartenden jährlichen Fallzahlen von etwa 250 Registrierungsverfahren und zwei Widerrufsverfahren ergibt sich ein zu erwartender erhöhter jährlicher Gesamtaufwand für die Wirtschaft in Höhe von etwa 37 950 Euro (37 500 Euro + 450 Euro). In dieser Höhe wird der Bundeshaushalt im Vergleich zu den derzeit den Ländern entstehenden Kosten zusätzlich entlastet.

b) Verwaltung

Das Bundesamt für Justiz wird ab 2025 Einnahmen durch die Gebührenerhebung für Registrierungen, Änderungsmitteilungen und den Widerruf und die Rücknahme von Registrierungen nach dem RDG generieren. Der Gebührenbetrag für die Registrierung sowie den Widerruf und die Rücknahme soll nach Artikel 7 Nummer 2 Buchstabe b künftig 300 Euro betragen, derjenige für Änderungsmitteilungen unverändert bei 150 Euro liegen. Unter Zugrundelegung der unter Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa prognostizierten Fallzahlen ist daher mit jährlichen Einnahmen in Höhe von etwa 132 600 Euro zu rechnen ((250 x 300 Euro = 75 000 Euro) + (2 x 300 Euro = 600 Euro) + (380 x 150 Euro = 57 000 Euro)).

Zudem fließen der Bundeskasse die Geldbußen und die zu einer Geldzahlung verpflichtenden Nebenfolgen aus den vom Bundesamt für Justiz erlassenen Bußgeldbescheiden zu

(vergleiche § 90 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG) sowie die darin erhobenen Gebühren und Auslagen (zur Gebührenhöhe vergleiche § 107 OWiG), sofern der Bußgeldbescheid des Bundesamts für Justiz nicht durch eine gerichtliche Bußgeldentscheidung ersetzt wird (Mitsch in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, 5. Auflage 2018, § 90 OWiG, Rn. 31). Die Höhe der Einnahmen für die Bundeskasse kann mangels Erkenntnissen über die bisher von den Staatsanwaltschaften geführten Verfahren und aufgrund der Ungewissheit darüber, wie häufig gerichtliche Bußgeldentscheidungen ergehen, nicht hinreichend genau prognostiziert werden.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Infolge der Zentralisierung der Aufsicht über sämtliche nach dem RDG registrierten Personen beim Bundesamt für Justiz als allein zuständiger Stelle ist für Verbraucherinnen und Verbraucher, die Beschwerden erheben wollen, die zuständige Aufsichtsbehörde leichter zu erkennen. Zudem sollen die gesetzlichen Vorgaben des RDG im Interesse der von unseriösen Rechtsdienstleistenden betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher stringenter durchgesetzt werden. Gleichstellungspolitische und demografischen Auswirkungen stehen nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelungen kommt in Anbetracht der Tatsache, dass dauerhaft verlässliche Vorgaben geschaffen werden sollen, nicht in Betracht. Gegen eine Befristung der Aufgabenübertragung auf das Bundesamt für Justiz spricht zudem der mit der Übertragung verbundene erhebliche Verwaltungsaufwand sowie die damit einhergehenden Investitionen.

Eine Evaluierung der Vorschriften erfolgt nicht, da der Schwellenwert (jährlicher Erfüllungsaufwand von einer Million Euro für die Verwaltung) nicht überschritten ist. Der jährliche Erfüllungsaufwand beim Bundesamt für Justiz in Höhe von 1 675 820 Euro führt zu Einsparungen bei den Ländern in ungefähr gleicher Höhe, sodass kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, sondern lediglich eine Verlagerung des Aufwands erfolgt. Aber auch unabhängig vom Schwellenwert erscheint eine Evaluierung nicht angezeigt. Soweit die Aufsicht nach dem RDG-E und dem GwG-E auf das Bundesamt für Justiz übertragen wird, spricht auch insoweit bereits der mit der Übertragung verbundene erhebliche Verwaltungsaufwand gegen eine Rückübertragung der Aufgabe auf die Länder. Hinzu kommt, dass die Übertragung ganz überwiegend befürwortet wird und vor allem nicht erkennbar ist, dass sie Nachteile mit sich bringen könnte. Die Prüfung einer Rückübertragung der Aufgabe auf die Länder erscheint deshalb nicht erforderlich. Im Hinblick auf die Änderung der Bußgeldbewehrung versprache eine Evaluierung keinen Erkenntnisgewinn gegenüber den im vorliegenden Entwurf bereits getroffenen Erwägungen. Bei den übrigen Änderungen handelt es sich lediglich um gesetzliche Klarstellungen oder Anpassungen, die nur geringfügige Auswirkungen haben, so dass eine Evaluierung aus diesem Grund nicht erforderlich ist.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Rechtsdienstleistungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Die Änderung vollzieht die Aufhebung des § 19 RDG durch Nummer 15 in der Inhaltsübersicht des RDG nach.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 3 RDG)

Die mit Nummer 2 vorgesehene Neufassung des § 3 RDG-E entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 3 RDG.

Im Interesse einer für die neue Bußgeldbewehrung in § 20 Absatz 1 Nummer 1 RDG-E erforderlichen eindeutigen Umschreibung des ordnungswidrigen Verhaltens bestimmt sie nunmehr jedoch dem Wortlaut nach, welches Handeln unzulässig ist. Zudem sollen zur weiteren Klarstellung in § 3 Nummer 1 RDG-E enumerativ die Fälle aufgeführt werden, in denen die selbständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen durch das RDG erlaubt wird.

Hinsichtlich der Erlaubnis „durch oder aufgrund eines anderen Gesetzes“ soll es demgegenüber in § 3 Nummer 2 RDG-E bei der allgemeinen Verweisung verbleiben, die bereits in § 3 RDG enthalten ist, da aufgrund der prinzipiell für alle Fachgesetze bestehenden Möglichkeit, bestimmten qualifizierten Personen einzelne rechtsberatende Tätigkeiten zu erlauben, keine abschließende Aufzählung aller Erlaubnistatbestände erfolgen kann. Die selbständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen durch oder aufgrund eines anderen Gesetzes ist jedoch vor allem in folgenden Fällen erlaubt:

- § 3 Absatz 1, §§ 59k, 206 und 207a BRAO neue Fassung,
- § 2 Absatz 1 und § 25 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland,
- §§ 3 und 52k Absatz 1 und 3 sowie §§ 155, 157 und 159 PAO neue Fassung,
- § 13 Absatz 1 Satz 1 und § 20 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland,
- §§ 3, 3a, 3c, 3d und 4 StBerG neue Fassung,
- § 1 RDGEG in Verbindung mit § 209 BRAO oder § 13 RDG,
- §§ 34d und 34e der Gewerbeordnung (GewO),
- § 192 Absatz 3 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG),
- § 23 Absatz 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes und
- § 1908f des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 9 RDG)

Zu Buchstabe a

Die Registrierung und Aufsicht über sämtliche nach dem RDG registrierten Personen soll künftig beim Bundesamt für Justiz zentralisiert werden.

Bisher obliegt die Aufsicht den Landesjustizverwaltungen, die diese Aufgabe derzeit bundesweit insgesamt 38 Präsidentinnen und Präsidenten verschiedener Gerichte übertragen haben. Die daraus resultierende Zersplitterung der Aufsicht soll aus den bereits im allgemeinen Teil der Begründung (dort unter II. 1) ausführlich dargelegten Gründen beendet werden. Da eine umfassende Zentralisierung auf Ebene der Länder in absehbarer Zeit nicht realistisch erscheint und gesetzgeberische Möglichkeiten des Bundes, auf die Organisation durch die Länder einzuwirken, nicht bestehen, soll mit dieser Änderung eine Übertragung der Zuständigkeit auf das Bundesamt für Justiz erfolgen.

Die Übertragung der Aufsicht nach dem RDG auf das Bundesamt für Justiz steht auch in Übereinstimmung mit den Vorgaben des GG. Nach Artikel 87 Absatz 3 Satz 1 GG können für Angelegenheiten, für die dem Bund die Gesetzgebungskompetenz zusteht, durch Bundesgesetz selbständige Bundesoberbehörden und neue bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts errichtet werden (fakultative Bundesverwaltung). Dies umfasst auch die Möglichkeit der Übertragung neuer Aufgaben auf bestehende Bundesoberbehörden oder bundesunmittelbare Rechtsträger (vergleiche Ibler in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 95. Ergänzungslieferung Juli 2021, Artikel 87 GG, Rn. 248). Neben dem Bestehen einer Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die betroffene Sachmaterie ist für die Inanspruchnahme dieser Ermächtigung durch den Bund erforderlich, dass zum einen für die Einrichtung der selbständigen Bundesoberbehörde sachliche Gründe bestehen (vergleiche Ibler, a. a. O., Rn. 245). Die Vorteile einer Zentralisierung der Zuständigkeit für die Aufsicht stellen einen solchen sachlichen Grund dar. Zum anderen darf der Bund selbständige Bundesoberbehörden im Sinne des Artikels 87 Absatz 3 Satz 1 GG nur für Aufgaben errichten, die der Sache nach für das ganze Bundesgebiet von einer Oberbehörde ohne Mittel- und Unterbau und ohne Inanspruchnahme von Verwaltungsbehörden der Länder – außer für reine Amtshilfe – wahrgenommen werden können; die jeweilige Aufgabe muss also ihren typischen Merkmalen nach zentral erfüllbar sein (vergleiche Ibler, a. a. O., Rn. 245). Auch diese Voraussetzung ist erfüllt, da sich die Erforderlichkeit von persönlichen Rücksprachen und vor Ort durchzuführenden Maßnahmen wie bereits dargelegt auf sehr seltene Ausnahmefälle beschränken dürfte.

Da künftig nur noch das Bundesamt für Justiz für die Aufsicht zuständig ist, bedarf es in § 9 RDG keines Abstellens auf eine im jeweiligen Einzelfall zuständige Behörde mehr. Vielmehr soll nunmehr hier wie auch in den folgenden Vorschriften des RDG jeweils das Bundesamt für Justiz ausdrücklich als zuständige Behörde benannt werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine dem Buchstaben a entsprechende redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Zuständigkeitsänderung im RDG.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 10 Absatz 1 Satz 1 RDG)

Es handelt sich um eine weitere redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Zuständigkeitsänderung im RDG.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 12 RDG)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich erneut um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Zuständigkeitsänderung im RDG.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Zuständigkeitsänderung im RDG. Da die Länder künftig nicht mehr für die Registrierung und Aufsicht nach dem RDG zuständig sein sollen, bedarf die Rechtsverordnung nach § 12 Absatz 5 RDG, der das Bundesministerium der Justiz ermächtigt, die Einzelheiten zu den Voraussetzungen der Registrierung nach den §§ 11 und 12 RDG zu regeln, nicht mehr der Zustimmung des Bundesrates.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 13 RDG)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Bei der Ersetzung der aufgrund der beabsichtigten Zuständigkeitskonzentration beim Bundesamt für Justiz künftig nicht mehr benötigten Sätze 1 und 2 durch den neuen Satz 1 handelt es sich um eine weitere redaktionelle Folgeänderung zur Zuständigkeitsänderung im RDG.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung dient der Anpassung des Wortlauts an § 15 Absatz 2 Satz 2 RDG, ohne eine inhaltliche Änderung herbeizuführen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die redaktionelle Änderung vollzieht nach, dass sich die Stellung des in Bezug genommenen Satzes infolge der Ersetzung der ersten beiden Sätze durch einen neuen Satz verschoben hat.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um weitere redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Zuständigkeitsänderung im RDG.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine weitere redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Zuständigkeitsänderung im RDG.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine sprachliche Änderung infolge der Änderung in Satz 1.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine weitere Folgeänderung aufgrund der künftigen Zuständigkeitskonzentration beim Bundesamt für Justiz im RDG, die die bisherigen Regelungen in den aufgehobenen Sätzen unnötig macht.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um weitere redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Zuständigkeitsänderung im RDG.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine erneute Folgeänderung aufgrund der Zuständigkeitsänderung im RDG. Da die Länder künftig nicht mehr für die Registrierung und Aufsicht nach dem RDG zuständig sein sollen, bedarf die Rechtsverordnung nach § 13 Absatz 6 RDG, der das Bundesministerium der Justiz ermächtigt, die Einzelheiten des Registrierungsverfahrens und des Meldeverfahrens nach § 15 zu regeln, nicht mehr der Zustimmung des Bundesrates.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 13h RDG)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine weitere redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Zuständigkeitskonzentration im RDG.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der neue Absatz 1 Satz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen zweiten Halbsatz des § 19 Absatz 1 Satz 1 RDG, der wegen der Streichung des § 19 RDG in § 13h Absatz 1 RDG überführt werden soll, der auch die übrigen Aufgaben des Bundesamts für Justiz als Aufsichtsbehörde benennt.

Die Neufassung berücksichtigt zugleich eine Änderung der Gesetzesbezeichnung von „Gesetz über den Versicherungsvertrag“ in „Versicherungsvertragsgesetz“ als redaktionelle Anpassung an die für dieses Gesetz eingeführte Kurzbezeichnung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich zum einen um eine weitere redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Zuständigkeitsänderung im RDG.

Soweit außerdem „Personen, die Rechtsdienstleistungen erbringen“ durch „registrierte Personen“ ersetzt werden, handelt es sich um eine Anpassung, die der Klarstellung und Vereinheitlichung dient und dabei die Legaldefinition in § 10 Absatz 1 Satz 1 RDG aufnimmt. Mit ihr wird im Anschluss an die systematische Stellung der Norm im Teil 3 des RDG auch sprachlich klargestellt, dass die Vorschrift nicht für die Aufsicht über die in Teil 2 des RDG behandelten Stellen gilt (vergleiche hierzu auch Dötsch in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 5. Auflage 2021, § 13a RDG, Rn. 5).

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine sprachliche Änderung infolge der Änderung in Satz 1.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine weitere redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Zuständigkeitsänderung im RDG.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine weitere redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Zuständigkeitsänderung im RDG.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich zunächst um eine weitere redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Zuständigkeitsänderung im RDG.

Zudem dient die Auflistung der einzelnen Unterstützungshandlungen in den Nummern 1 bis 4 der besseren Lesbarkeit, ohne dass damit inhaltliche Änderungen verbunden wären. Der

geänderte Wortlaut in Nummer 2 soll den Regelungsgegenstand ebenfalls lediglich vereinfachen, ohne den Inhalt zu ändern.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 14 Satz 1 RDG)

Es handelt sich um eine weitere redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Zuständigkeitsänderung im RDG.

Zu Nummer 9 (Änderung des § 14a RDG)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine weitere redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Zuständigkeitsänderung im RDG.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine weitere redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Zuständigkeitsänderung im RDG.

Zu Nummer 10 (Änderung des § 15 RDG)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um weitere redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Zuständigkeitsänderung im RDG.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um weitere redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Zuständigkeitsänderung im RDG.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um weitere redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Zuständigkeitsänderung im RDG.

Zu Nummer 11 (Änderung des § 15b RDG)

Es handelt sich um eine weitere redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Zuständigkeitsänderung im RDG.

Zu Nummer 12 (Änderung des § 16 RDG)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine erneute Folgeänderung aufgrund der Zuständigkeitskonzentration im RDG, die ein Abstellen auf die bisher jeweils zuständige Behörde unnötig macht.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine erneute Folgeänderung aufgrund der Zuständigkeitskonzentration im RDG. Künftig ist auch ohne besondere Erwähnung klar, dass das Rechtsdienstleistungsregister zentral und länderübergreifend geführt wird.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine erneute Folgeänderung aufgrund der Zuständigkeitskonzentration im RDG. Auch die datenschutzrechtliche Verantwortung ist künftig beim Bundesamt für Justiz konzentriert.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine weitere Folgeänderung aufgrund der Zuständigkeitsänderung im RDG. Da die Länder künftig nicht mehr für die Registrierung und Aufsicht nach dem RDG zuständig sein sollen, bedarf die Rechtsverordnung nach § 16 Absatz 3 Satz 3 RDG, der nunmehr zu § 16 Absatz 3 Satz 2 RDG-E wird und das Bundesministerium der Justiz ermächtigt, die Einzelheiten der öffentlichen Bekanntmachung im Internet zu regeln, nicht mehr der Zustimmung des Bundesrates.

Zu Nummer 13 (Änderung des § 17 RDG)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine erneute Folgeänderung aufgrund der Zuständigkeitsänderung im RDG.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine weitere Folgeänderung aufgrund der Zuständigkeitsänderung im RDG. Da die Länder künftig nicht mehr für die Registrierung und Aufsicht nach dem RDG zuständig sein sollen, bedarf die Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 2 RDG, der das Bundesministerium der Justiz ermächtigt, die Einzelheiten des Lösungsverfahrens zu regeln, nicht mehr der Zustimmung des Bundesrates.

Zu Nummer 14 (Änderung des § 18 RDG)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine weitere Folgeänderung aufgrund der Zuständigkeitskonzentration im RDG. Die Sätze 1 und 2 sind aufzuheben, da mit dem Bundesamt für Justiz künftig nur noch eine Behörde für die Datenverarbeitung zuständig sein soll (vergleiche zum Sinn der bisherigen Regelungen Rillig in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 5. Auflage 221, § 18 RDG, Rn. 4 ff.).

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ergänzung dient der Klarstellung, insbesondere auch nach Aufhebung der Sätze 1 und 2, ohne eine inhaltliche Änderung herbeizuführen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung der Sätze 1 und 2.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine weitere redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Zuständigkeitsänderung im RDG.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Zuständigkeitsänderung im RDG.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Zuständigkeitskonzentration im RDG. Da die Länder künftig nicht mehr für die Registrierung und Aufsicht nach dem RDG zuständig sein sollen, bedarf die Rechtsverordnung nach § 18 Absatz 3 RDG, der das Bundesministerium der Justiz ermächtigt, die Einzelheiten des Umgangs mit personenbezogenen Daten zu regeln, nicht mehr der Zustimmung des Bundesrates.

Zu Nummer 15 (Aufhebung des § 19 RDG)

Da künftig das Bundesamt für Justiz in jeder es betreffenden Norm des RDG unmittelbar als zuständige Behörde genannt werden soll, bedarf es der allgemeinen Regelung zur Zuständigkeit in § 19 RDG nicht mehr. Da zudem die § 117 Absatz 2 VVG betreffende Regelung in § 13h Absatz 1 RDG-E verschoben wurde, kann § 19 RDG aufgehoben werden.

Zu Nummer 16 (Änderung des § 20 RDG)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 20 Absatz 1 Nummer 1 RDG-E legt fest, dass künftig alle Formen unbefugter Rechtsdienstleistungen, sofern sie selbständig und geschäftsmäßig betrieben werden, als Ordnungswidrigkeiten bußgeldbewehrt werden. Zur Begründung dieser Änderung wird zunächst auf die Darlegungen im allgemeinen Teil der Begründung (dort unter II. 2) verwiesen.

Zu den dort bereits erwähnten Wertungswidersprüchen im Kontext der §§ 15 und 20 RDG ist auszuführen, dass diese durch die mit dem Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3714) erfolgte Einführung des § 20 Absatz 2 RDG entstanden sind. Nach § 15 Absatz 1 RDG ist ein in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassener Inkassodienstleister grundsätzlich berechtigt, vorübergehend auch im Inland Inkassodienstleistungen zu erbringen. Unterlässt er hierbei jedoch die nach § 15 Absatz 2 RDG zuvor vorgesehene (Pro-Forma-)Meldung, stellt bereits dieser formale Verstoß (anders als materielle Verstöße durch die unbefugte Erbringung von Rechtsdienstleistungen) nach § 20 Absatz 2 Nummer 4 RDG eine Ordnungswidrigkeit dar. Schon dies ist wertungsmäßig kaum nachvollziehbar, zumal dieser Verstoß nach § 20 Absatz 3 RDG sogar mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro belegt ist. Hinzu kommt sodann aber noch, dass die ohne eine entsprechende Erlaubnis (hier: Registrierung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RDG) erfolgte Erbringung einer Inkassodienstleistung für Personen, die in Deutschland oder außerhalb der Europäischen Union ansässig sind, nur bei einem vorsätzlichen Verstoß eine Ordnungswidrigkeit (nach § 20 Absatz 1 Nummer 2 RDG) darstellt. Dagegen stellt dieselbe ohne die entsprechende Erlaubnis (hier: Meldung nach § 15 RDG) erbrachte Tätigkeit für Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind, schon bei fahrlässigem Handeln eine Ordnungswidrigkeit (nach § 20 Absatz 2 Nummer 3 RDG) dar. Das ist wiederum nicht nachvollziehbar, da es sich bei dem Verfahren nach § 15 RDG eigentlich um eine Vereinfachung handeln soll, die auf dem höheren Vertrauen beruht, dass den innerhalb der Europäischen Union ansässigen Rechtsdienstleistenden gegenüber denjenigen außerhalb der Europäischen Union entgegengebracht wird (vergleiche dazu auch Rillig, a. a. O., Rn. 13).

Zusätzliche wertungsmäßige Zweifel an einer Sanktionslosigkeit unbefugter Rechtsdienstleistungen ergeben sich, wenn man berücksichtigt, dass es sich beim Missbrauch der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ nach § 132a Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs sogar um eine mit bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe bedrohte Straftat handelt, obwohl der unbefugte Gebrauch der Bezeichnung als solcher keine Gefahr für Rechtsuchende mit sich bringt, sondern nur die unbefugte Beratung.

Zur Sanktionierung unbefugter Tätigkeiten in reglementierten Berufen ist anzumerken, dass dann, wenn eine bestimmte Handlung Angehörigen eines bestimmten Berufs vorbehalten ist, im deutschen Recht jedenfalls in aller Regel im Fall eines Verstoßes auch eine Sanktion vorgesehen sein dürfte. So stellt sich beispielsweise die unbefugte Ausübung eines erlaubnispflichtigen Gewerbes als Ordnungswidrigkeit nach § 144 Absatz 1 GewO dar. Dies umfasst unter anderem auch Berufe, bei denen den Berufsangehörigen (wie Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern nach § 34d Absatz 1 Satz 4 GewO oder Versicherungsberaterinnen und -beratern nach § 34e Absatz 1 Satz 3 GewO) auch eine rechtliche Beratung erlaubt ist. Im Fall eines beharrlichen Verstoßes handelt es sich in diesen Fällen sogar um eine Straftat nach § 148 GewO. Selbst die Nichtanzeige des Betriebs eines nicht erlaubnispflichtigen Gewerbes ist bußgeldbewehrt (vergleiche zum Beispiel § 146 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 1 GewO). Auf die Bußgeldbewehrung der unbefugten Steuerberatung nach § 160 StBerG wurde bereits eingegangen. Die unbefugte Ausübung des ärztlichen und anderer heilkundlicher Berufe erfüllt unter anderem nach § 5 des Heilpraktikergesetzes, § 13 der Bundesärzteordnung und § 18 des Zahnheilkundegesetzes sogar Straftatbestände. Für Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer stellt sich die unbefugte Erteilung eines Bestätigungsvermerks bei der Abschlussprüfung als Ordnungswidrigkeit nach § 334 Absatz 2, § 340n Absatz 2 und § 341n Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs (HGB) dar.

Bei einer unbefugten Rechtsdienstleistung außerhalb der Bereiche des § 10 Absatz 1 RDG und des § 160 StBerG bestehen dagegen derzeit lediglich zwei zivil- und wettbewerbsrechtliche Reaktionsmöglichkeiten, die jedoch insgesamt in ihrer Wirksamkeit als beschränkt anzusehen sind:

Zum einen stellt das RDG nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 UKlaG ein Verbraucherschutzgesetz dar, so dass Personen, die unbefugt Rechtsdienstleistungen erbringen, nach § 2 Absatz 1 Satz 1 UKlaG auf Unterlassung und Beseitigung in Anspruch genommen werden können. Weitere Möglichkeiten bietet das UKlaG jedoch nicht. Anspruchsberechtigt sind zudem nach § 3 Absatz 1 Satz 1 UKlaG im Wesentlichen nur Verbraucherschutzverbände sowie die Bundesrechtsanwaltskammer und der Deutsche Anwaltverein. Das heißt, dass für die Bürgerinnen und Bürger keine Möglichkeit besteht, die Unterlassung eines Fehlverhaltens nach dem UKlaG geltend zu machen; sie können dies höchstens den bezeichneten Verbänden mitteilen, ohne Einfluss darauf zu haben, ob diese dann tätig werden. Für die bezeichneten Verbände stellt sich bei der Frage, ob sie eine Unterlassungsklage erheben, zudem immer auch die Kostenfrage. Abgesehen von dem stets bestehenden Prozessrisiko (das gerade bei Zweifelsfragen, in denen eine Rechtsfortbildung durch gerichtliche Entscheidungen sinnvoll sein könnte, relativ hoch sein wird) wird insbesondere bei Beklagten, die im Ausland ansässig sind, selbst bei einem Obsiegen häufig kaum eine Erstattung der Prozesskosten durchzusetzen sein. Es besteht daher die erhebliche Gefahr, dass die Rechtsfortbildung und vor allem Rechtsdurchsetzung zu einem nicht unerheblichen Maß von materiellen Erwägungen abhängig ist. Dies wird jedoch der Bedeutung, die der Verhinderung unbefugter Rechtsdienstleistungen zukommt, nicht gerecht. Nur beispielhaft sei insoweit darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber erst kürzlich bei der Neufassung des § 1 RDG durch das Gesetz zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) deutlich gemacht hat, dass eine Rechtsberatung im deutschen Recht aus dem Ausland heraus auch dann nicht erfolgen darf, wenn sich die Rechtsdienstleistenden gar nicht in das Inland begeben. Nimmt man aber einerseits ein so starkes

Schutzbedürfnis an, dann muss man andererseits auch dessen Durchsetzung mit angemessener Intensität sicherstellen. Hierzu erscheint die Möglichkeit, ein allein auf Unterlassung und Beseitigung gehendes Urteil zu erreichen, nicht ausreichend, zumal das Urteil faktisch häufig auch nur auf eigene Kosten zu erstreiten sein wird. Der Kostenfaktor spielt dabei auch deshalb eine erhebliche Rolle, weil Unterlassungsklagen nach § 6 Absatz 1 UKlaG vor dem Landgericht zu erheben sind und sich die Parteien deshalb durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen müssen.

Zum anderen kann nach § 8 Absatz 1 UWG die Möglichkeit bestehen, jemanden, der unbefugt Rechtsdienstleistungen erbringt, auf Beseitigung und im Fall von Wiederholungsgefahr zudem auf Unterlassung in Anspruch zu nehmen. Weitergehende Möglichkeiten bestehen auch hier nicht. Der Anspruch ist gegenüber demjenigen aus dem UKlaG insoweit etwas enger, als er sich nur auf „geschäftliche Handlungen“ (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 UWG) bezieht (das heißt dauerhaft unentgeltliche Rechtsdienstleistungen sind nicht erfasst) und sechs Monate nach Kenntnisnahme verjährt (§ 11 UWG; der Anspruch aus dem UKlaG verjährt gemäß § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach drei Jahren). Etwas weiter ist er insoweit, als nach § 8 Absatz 3 UWG neben den beim UKlaG Klageberechtigten auch Mitbewerberinnen und Mitbewerber Klage erheben können. Die Zuständigkeit für das Verfahren liegt wie beim UKlaG beim Landgericht (§ 13 Absatz 1 UWG). Letztlich sind die Unterschiede zwischen den Verfahren nach dem UKlaG und dem UWG damit sehr gering, so dass auch dieses Verfahren keine hinreichend wirksamen Möglichkeiten eröffnet.

Soweit bei der Einführung des RDG Bedenken bestanden, ob sich bei einer Sanktionierung aller unbefugten Rechtsdienstleistungen die erlaubnispflichtigen Rechtsdienstleistungen hinreichend bestimmt von den erlaubnisfreien Nebenleistungen nach § 5 RDG abgrenzen ließen, erscheinen diese im Ergebnis unbegründet. Der Begriff der Nebenleistungen ist nicht unbestimmter als viele andere in Tatbeständen von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten verwendeten Begriffe auch. Die Kriterien, anhand derer sich der Charakter einer Nebenleistung bestimmt, sind in § 5 Absatz 1 Satz 2 RDG gesetzlich definiert. Die Notwendigkeit, sie auf die verschiedenen beruflichen Tätigkeiten anzuwenden und dort zu Abgrenzungen zu gelangen, bestehen bei einer Prüfung des Sachverhalts nach UKlaG oder UWG in derselben Weise wie bei einer Ordnungswidrigkeit. Hierzu gibt es auch bereits Rechtsprechung (und Kommentarliteratur), die nicht änderungsanfällig ist als in anderen Rechtsbereichen auch. Die Notwendigkeit neuer Bewertungen wird sich in aller Regel nur dann ergeben, wenn neue Berufe oder Tätigkeitsfelder entstehen. Solche gesellschaftlichen Veränderungen, auf die die Praxis dann reagieren muss, sind aber nichts Außergewöhnliches. Würde man es dagegen tatsächlich als unmöglich ansehen, erlaubte Nebenleistungen nach § 5 RDG hinreichend klar von den nach § 3 RDG untersagten Rechtsdienstleistungen abzugrenzen, hätte man zumindest auch von der Sanktionierung des Verstoßes gegen § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 RDG in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nummer 2 RDG absehen müssen, da sich bei Rechtsdienstleistungen im ausländischen Recht insoweit dieselben Probleme stellen wie bei Rechtsdienstleistungen im deutschen Recht.

Schließlich steht auch nicht zu erwarten, dass die für die Verfolgung zuständige Behörde durch die Einführung eines umfassenden Ordnungswidrigkeitentatbestands über Gebühr belastet würde. Die Zahl der zu erwartenden Fälle wird voraussichtlich nicht übermäßig hoch sein. Soweit sich im Einzelfall insbesondere im Bereich der Abgrenzung der zulässigen Nebenleistungen nach § 5 RDG ergeben sollte, dass höchstens eine sehr geringfügige Überschreitung der Beratungsbefugnis vorlag, kann die zuständige Behörde das Verfahren in Anbetracht des Opportunitätsgrundsatzes des § 47 OWiG ohne Weiteres einstellen, so dass es zu keinem unangemessenen Aufwand kommen dürfte. Nachteile für die Beschuldigten stehen gerade auch bei Abgrenzungsfragen im Bereich des § 5 RDG nicht zu erwarten, da ihnen insoweit (anders als nach UKlaG und UWG) ein schuldhaftes Verhalten nachgewiesen werden muss.

Zur Erreichung des angestrebten Ziels, künftig sämtliche unbefugte Erbringung von Rechtsdienstleistungen zu sanktionieren, knüpft § 20 Absatz 1 Nummer 1 RDG-E an einen Verstoß gegen § 3 RDG-E und damit gegen das Erfordernis einer Befugnis zur Erbringung selbständiger außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen an. Diese Regelung umfasst dann insbesondere auch die bisherigen Tatbestände nach § 20 Absatz 1 Nummer 2 RDG, der die Erbringung von in § 10 Absatz 1 RDG genannten Rechtsdienstleistungen ohne die hierfür erforderliche Registrierung betrifft, sowie nach § 160 Absatz 1 Alternative 1 StBerG, der die geschäftsmäßige Hilfe in Steuersachen entgegen § 5 Absatz 1 StBerG betrifft. Diese Tatbestände können daher künftig wegfallen.

Von der Bußgeldbewehrung erfasst werden soll dabei in Übereinstimmung mit der früheren Regelung des Artikels 1 § 8 des Rechtsberatungsgesetzes und der bestehenden Regelung in § 160 Absatz 1 StBerG (unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen) nur die geschäftsmäßige Erbringung von Rechtsdienstleistungen, da anderenfalls kein derartiger Unrechtsgehalt besteht, der eine Sanktionierung im Wege einer Ordnungswidrigkeit rechtfertigen würde.

Von der Bußgeldbewehrung der neuen Nummer 1 nicht erfasst werden dagegen Verstöße gegen § 6 Absatz 2, § 7 Absatz 2 und § 8 Absatz 2 RDG (das betrifft zum Beispiel Fälle, in denen die Anleitung in einer studentischen „law clinic“ nicht den Vorgaben des § 6 Absatz 2 RDG entspricht). Denn in diesen Fällen gilt die Erbringung der Rechtsdienstleistung, soweit sie von den in § 6 Absatz 1, § 7 Absatz 1 Satz 1 oder § 8 Absatz 1 RDG genannten Tatbeständen gedeckt ist, nicht als unzulässig im Sinne des von § 20 Absatz 1 Nummer 1 RDG-E in Bezug genommenen § 3 RDG-E. Denn bei Letzterem handelt es sich um eine gesetzliche Verbotsnorm, die in ihrer Nummer 1 die jeweiligen Absätze 1 der §§ 6 bis 8 RDG (als Fälle, in denen die Erbringung von Rechtsdienstleistungen grundsätzlich erlaubt ist) von dem Verbot ausnimmt. Kommt es zu einem Verstoß gegen die Absätze 2 der §§ 6 bis 8 RDG, greift vielmehr weiterhin der schon bisher in § 9 Absatz 1 RDG etablierte Mechanismus, nach dessen Satz 1 die Aufsichtsbehörde den in den §§ 6, 7 Absatz 1 und § 8 Absatz 1 Nummer 4 und 5 RDG genannten Personen und Vereinigungen die weitere Erbringung von Rechtsdienstleistungen (durch einen Verwaltungsakt) untersagen kann, wenn begründete Tatsachen die Annahme dauerhaft unqualifizierter Rechtsdienstleistungen zum Nachteil der Rechtsuchenden oder des Rechtsverkehrs rechtfertigen. Letzteres ist nach § 9 Absatz 1 Satz 2 RDG insbesondere (aber regelmäßig auch nur dann) der Fall, wenn erhebliche Verstöße gegen die Pflichten nach § 6 Absatz 2, § 7 Absatz 2 oder § 8 Absatz 2 RDG vorliegen. Die Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen eine einschlägige vollziehbare Untersagungsanordnung erfolgt dann durch § 20 Absatz 1 Nummer 2 RDG-E (aufgrund des Verstoßes gegen die mittels Verwaltungsakts getroffene Anordnung) und nicht durch § 20 Absatz 1 Nummer 1 RDG-E (aufgrund eines Verstoßes gegen das gesetzliche Verbot aus § 3 RDG-E).

Die Befugnis der Berufskammern, gegen unbefugt Rechtsdienstleistende nach dem UWG und dem UKlaG vorzugehen, bleibt von der neuen Bußgeldbewehrung unberührt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung nach Einfügung der neuen Nummer 1.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die bisherige Nummer 2 entfällt, da der Fall bereits von Nummer 1 RDG-E erfasst ist.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung nach Aufhebung der Nummern 4 und 5.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung nach Aufhebung der Nummern 4 und 5.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Nummern 4 und 5 werden aufgehoben, da diese künftig ebenfalls inhaltlich bereits von § 20 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 RDG-E umfasst sind. Denn nach § 15 Absatz 2 Satz 1 beziehungsweise 5 RDG ist die vorübergehende Erbringung von Rechtsdienstleistungen nach § 15 Absatz 1 RDG nur dann zulässig, wenn zuvor eine Meldung im Sinne des § 15 Absatz 2 RDG erstattet beziehungsweise wiederholt wurde.

Zu Buchstabe c

Absatz 4 regelt, dass auch die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 20 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 3 RDG-E künftig durch das Bundesamt für Justiz erfolgt.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Rechtsdienstleistungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Die Änderung vollzieht die Ergänzung der Überschriften der §§ 12, 13, 16, 17 und 18 RDG durch Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 3 Buchstabe a, Nummer 5 Buchstabe a, Nummer 6 Buchstabe a und Nummer 7 Buchstabe a in der Inhaltsübersicht nach.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 12 RDG)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Anpassung, mit der bereits in der Überschrift verdeutlicht werden soll, dass die Norm eine Verordnungsermächtigung enthält.

Zu Buchstabe b

Die Streichung der Wörter „und für Verbraucherschutz“ dient der Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021, mit dem der Geschäftsbereich Verbraucherschutz vom Bundesministerium der Justiz zum Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit übertragen wurde.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 13 RDG)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Nummer 2 Buchstabe a entsprechende rechtsförmliche Anpassung.

Zu Buchstabe b

Die Streichung der Wörter „und für Verbraucherschutz“ dient der Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021, mit dem der Geschäftsbereich Verbraucherschutz vom Bundesministerium der Justiz zum Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit übertragen wurde.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 13c Absatz 3 Nummer 2 RDG)

Die mit dem Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3415) neu eingeführte Bestimmung des § 13c RDG soll für alle Vergütungsvereinbarungen für Inkassodienstleistungen und Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht gelten, unabhängig davon, ob die Auftraggeber Verbraucherinnen oder Verbraucher oder Unternehmen sind. Für § 13c Absatz 3 RDG folgt dies unter anderem auch daraus, dass sich die Regelung an § 4a Absatz 3 RVG anlehnt, der ebenfalls unterschiedslos bei allen Auftraggebern gilt. In Anbetracht dessen ist die bisher in § 13c Absatz 3 Nummer 2 RDG enthaltene, letztlich aus einem redaktionellen Versehen folgende Bezugnahme auf Kosten, die vom „Verbraucher“ zu tragen sein können, nicht passend. Der Begriff des „Verbrauchers“ soll daher durch den, auch in § 4a Absatz 3 Nummer 2 RVG verwendeten, Begriff des „Auftraggebers“ ersetzt werden.“

Zu Nummer 5 (Änderung des § 16 RDG)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Nummer 2 Buchstabe a entsprechende rechtsförmliche Anpassung.

Zu Buchstabe b

Die Streichung der Wörter „und für Verbraucherschutz“ dient der Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021, mit dem der Geschäftsbereich Verbraucherschutz vom Bundesministerium der Justiz zum Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit übertragen wurde.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 17 RDG)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Nummer 2 Buchstabe a entsprechende rechtsförmliche Anpassung.

Zu Buchstabe b

Die Streichung der Wörter „und für Verbraucherschutz“ dient der Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021, mit dem der Geschäftsbereich Verbraucherschutz vom Bundesministerium der Justiz zum Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit übertragen wurde.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 18 RDG)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Nummer 2 Buchstabe a entsprechende rechtsförmliche Anpassung.

Zu Buchstabe b

Die Streichung der Wörter „und für Verbraucherschutz“ dient der Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021, mit dem der Geschäftsbereich Verbraucherschutz vom Bundesministerium der Justiz zum Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit übertragen wurde.

Zu Artikel 3 (Änderung der Bundesnotarordnung)

Zu Nummer 1

Die Änderung dient der Bereinigung eines redaktionellen Versehens, das bei der Ergänzung des § 10a Absatz 3 der Bundesnotarordnung in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 3338) um eine neue Nummer 4 durch das im Juli 2022 verkündete Gesetz zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften aufgetreten war. Durch die Anfügung des Wortes „oder“ an die Nummer 3 durch das zuletzt genannte Gesetz ist dieses Wort am Ende der Nummer 2 überflüssig geworden.

Zu Nummer 2

Mit dem neuen Absatz 3 des § 92 BNotO soll gewährleistet werden, dass in den Fällen, in denen ein Land von § 60 Absatz 2 GVG Gebrauch macht, auch die Aufsicht über die Notarinnen und Notare bei einem Landgericht konzentriert werden kann. § 60 Absatz 2 GVG wurde durch Artikel 3 Nummer 2 des Gesetzes zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633) eingeführt. Er ermöglicht es den Ländern, durch Rechtsverordnung bei einem Landgericht mit mindestens 100 Richterstellen ausschließlich Zivil- oder Strafkammern zu bilden und diesem für die Bezirke mehrerer Landgerichte die Zivil- oder Strafsachen zuzuweisen. Das Land Berlin beabsichtigt derzeit, von dieser Regelung zum 1. Januar 2024 Gebrauch zu machen und dabei aus bisher einem Landgerichtsbezirk zwei Landgerichtsbezirke mit unterschiedlichen regionalen Zuständigkeiten zu bilden, wobei einem Landgericht für beide Bezirke die Zuständigkeit in Zivilsachen und dem anderen Landgericht für beide Bezirke die Zuständigkeit in Strafsachen zugewiesen werden soll. Da durch § 92 Absatz 1 Nummer 1 BNotO das Recht der Aufsicht über die Notarinnen und Notare sowie Notarassessorinnen und -assessoren, die in einem Landgerichtsbezirk bestellt sind, der jeweiligen Präsidentin oder dem jeweiligen Präsidenten des Landgerichts übertragen ist, hätte die Bildung von zwei Landgerichtsbezirken im Land Berlin die Folge, dass ohne weitere Regelung ab 2024 zwei verschiedene Landgerichtspräsidentinnen oder -präsidenten für die Notaraufsicht zuständig wären. Dies erschiene nicht sinnvoll, zumal mit der Neuordnung im Sinne einer Effizienzsteigerung gerade eine Konzentration der jeweiligen Aufgaben der Gerichte und keine Aufspaltung bewirkt werden soll.

Ob eine Konzentration der Notaraufsicht bei einem der künftigen Berliner Landgerichte allein auf § 92 Absatz 2 BNotO gestützt werden könnte erscheint in Anbetracht des Wortlauts des § 92 Absatz 1 Nummer 1 BNotO, der eine regionale Zuordnung vornimmt, fraglich. Da zudem eine auf der Grundlage des § 92 Absatz 2 BNotO getroffene Zuständigkeitsregelung die Zuständigkeit für die Geldwäscheaufsicht nach § 50 Nummer 5 GwG unberührt ließe, es jedoch nicht sinnvoll erschiene, die Geldwäscheaufsicht über die Notarinnen und Notare von der berufsrechtlichen Aufsicht über sie zu trennen, soll eine rechtssichere Neuregelung geschaffen werden, mit der im Ergebnis der Gleichlauf der beiden Aufsichten gesichert wird.

Dazu sollen die Länder, die von der Verordnungsermächtigung in § 60 Absatz 2 GVG Gebrauch machen, mit dem neuen § 92 Absatz 3 Satz 1 BNotO-E ermächtigt werden, im Rahmen der zu schaffenden Rechtsverordnung auch die Notaraufsicht der Präsidentin oder dem Präsidenten nur eines Landgerichts zuzuweisen. Die Regelung ist dabei akzessorisch

zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 60 Absatz 2 GVG ausgestaltet und berechtigt daher nicht dazu, ohne eine Zuweisung im Sinne des § 60 Absatz 2 GVG nur die Notaraufsicht im Sinne des Satzes 1 zuzuweisen. Zudem dürfte eine mehrere Landgerichtsbezirke betreffende Zuweisung nur dann sachgerecht möglich sein, wenn die betroffenen Landgerichtsbezirke zu einem Oberlandesgerichtsbezirk gehören. Abgesehen davon, dass andere Konstellationen schon aus allgemeinen organisatorischen Erwägungen kaum sinnvoll erschienen, dürften sich in der BNotO anderenfalls aufgrund der Struktur des § 92 Absatz 1 BNotO (insbesondere der Zuständigkeit der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte über die Notarinnen und Notare sowie Notarassessorinnen und Notarassessoren des Oberlandesgerichtsbezirks nach der dortigen Nummer 2) kaum überwindbare Probleme ergeben.

Mit dem neuen Satz 2 des § 92 Absatz 3 BNotO-E soll klargestellt werden, dass sich eine Zuweisung nach Satz 1 auch auf die Zuständigkeiten nach § 13 Absatz 3 Satz 1, § 40 Absatz 2 Satz 1, § 51 Absatz 2 und § 51a Absatz 1 Satz 2 BNotO erstreckt. Das bedeutet, dass die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts, der oder dem die Aufsicht über die Notarinnen und Notare obliegt, für beide Landgerichtsbezirke auch für die Abnahme von Eiden von neu bestellten Notarinnen, Notaren und Notarvertretungen (sowie über die Verweisung in § 57 Absatz 2 Satz 2 BNotO auch Notariatsverwalterinnen und -verwaltern) sowie die Entgegennahme und Vernichtung notarieller Stempel und Siegel zuständig ist.

Zu Artikel 4 (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 45 Absatz 2 BRAO neue Fassung)

Durch die Änderung werden künftig diejenigen Fälle von der Sozietätserstreckung ausgenommen, in denen dem Tätigkeitsverbot eine Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt oder in einer Berufsausübungsgesellschaft zugrunde liegt. Hierdurch erfolgt eine Angleichung an die Regelung für Referendarinnen und Referendare im Vorbereitungsdienst. Zur Begründung dieser Änderung wird auf die Darlegungen im allgemeinen Teil der Begründung (dort unter II. 3) verwiesen.

Der neue Absatz 2 Satz 3 definiert für die Zwecke des geänderten Absatzes 2 Satz 2, welche Tätigkeiten von dem Begriff der wissenschaftlichen Mitarbeit umfasst sind. Dabei werden wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und -arbeiter, die nach dem Bestehen der zweiten Staatsprüfung einer beruflichen Tätigkeit bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt oder in einer Berufsausübungsgesellschaft nachgehen, nicht von der Definition erfasst. Für sie bleibt es daher beim Regelfall der Sozietätserstreckung, der auch für Rechtsanwältinnen und -anwälte gilt. Volljuristinnen und -juristen, die sich nach erfolgreichem Bestehen der zweiten Staatsprüfung für eine wissenschaftliche Mitarbeit in einer Anwaltskanzlei entscheiden, üben diese Tätigkeit regelmäßig promotionsbegleitend und daher längerfristig aus. Sie stehen Rechtsanwältinnen und -anwälten im Hinblick auf Fähigkeiten und Rechtskenntnisse gleich, so dass es für sie bei einer Sozietätserstreckung verbleiben soll.

Der in Anbetracht der Ergänzung im bisherigen Absatz 2 zur besseren Übersichtlichkeit vorgesehene neue Absatz 3 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 45 Absatz 2 Satz 3 bis 5 BRAO neue Fassung.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 59c Absatz 1 Satz 1 BRAO neue Fassung)

Zu Buchstabe a

Bei der ersten Anpassung handelt es sich um eine sprachliche Anpassung, mit der keine inhaltliche Änderung verbunden ist. Bei genauer Betrachtung müsste die Bezugnahme beim Geltungsbereich statt „dieses Gesetzes“ eigentlich „dieser Gesetze“ lauten, da sowohl der Geltungsbereich des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in

Deutschland (EuRAG) als auch derjenige der BRAO betroffen ist. Da der jeweilige Geltungsbereich aber in beiden Fällen die Bundesrepublik Deutschland ist, erscheint es einfacher und verständlicher, diese unmittelbar zu nennen.

Zur zweiten Anpassung ist Folgendes zu bemerken: Bei der Neufassung des die Berufsausübungsgesellschaften mit Angehörigen anderer Berufe regelnden § 59c Absatz 1 Satz 1 BRAO neue Fassung durch Artikel 1 Nummer 25 des Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe wurden Angehörige von Patentanwaltsberufen aus anderen Staaten, die nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland (EuPAG) oder nach § 157 PAO neue Fassung berechtigt wären, sich im Geltungsbereich der PAO niederzulassen, in der dortigen Nummer 3 erfasst. Da die Regelung des § 157 PAO neue Fassung jedoch eine Parallelregelung zu dem von § 59c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BRAO neue Fassung erfassten § 206 BRAO neue Fassung ist, erscheint es sachgerechter, Angehörige ausländischer Patentanwaltsberufe ebenfalls über die Nummer 2 zu erfassen.

Hierdurch wird zugleich klargestellt, dass auch Angehörige von Patentanwaltsberufen aus anderen Staaten, die nach dem EuPAG oder nach § 157 PAO neue Fassung berechtigt wären, sich im Geltungsbereich der Patentanwaltsordnung niederzulassen, zum zulässigen Gesellschafterkreis ausländischer Berufsausübungsgesellschaften gemäß § 207a Absatz 1 Nummer 3 BRAO neue Fassung gehören.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Erweiterung des § 59c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BRAO neue Fassung durch Buchstabe a. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 59o Absatz 4 BRAO neue Fassung)

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung wird klargestellt, dass für die Berechnung der zulässigen Jahreshöchstleistung der Versicherung einer Berufsausübungsgesellschaft lediglich die anwaltlichen Gesellschafter relevant sind. Die Klarstellung ist erforderlich, da in der Praxis Unsicherheit besteht, ob der Begriff „Gesellschafter“ nur die anwaltlichen Gesellschafter erfasst oder die Gesellschafter aller Berufsgruppen. Da die Berufshaftpflichtversicherung für alle Beteiligten einschneidende Konsequenzen haben kann, erscheint es angezeigt, insoweit Rechtssicherheit herzustellen. Die Beschränkung auf anwaltliche Gesellschafter entspricht dem Verständnis des insoweit gleichlautenden aktuell noch geltenden § 59j Absatz 2 Satz 2 BRAO. An dieser Rechtslage sollte mit der Neufassung nichts geändert werden. Die Beschränkung auf anwaltliche Gesellschafter ergibt sich zudem aus der gesetzlichen Systematik und dem Sinn des Gesetzes. Die Berufshaftpflichtversicherung einer Berufsausübungsgesellschaft nach den §§ 59b und 59c BRAO neue Fassung muss die Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden abdecken, die sich aus der Beratung und Vertretung „in Rechtsangelegenheiten“ ergeben (§ 59n Absatz 2 Satz 1 BRAO neue Fassung). Zu versichern ist daher allein das Rechtsberatungsrisiko. Zusätzliche weitere Versicherungspflichten können sich daneben aus anderen Gesetzen wie dem StBerG oder der WPO ergeben. Rechtsberatung kann jedoch auch in einer Berufsausübungsgesellschaft nur durch zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen befugte Personen erbracht werden. Daher ist bei der Maximierung nur auf die in diesem Sinne befugten anwaltlichen Gesellschafter abzustellen. Die gleichen Überlegungen gelten auch bei einer Beteiligung ausländischer Gesellschafter. Soweit diese nicht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen oder niedergelassen sind, kann die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten für die Berufsausübungsgesellschaft nicht durch diese Gesellschafter erfolgen. Auch sie sind daher bei der Maximierung nicht zu berücksichtigen.

Soweit durch die vorgesehene Änderung auch die Wörter „und mit der Zahl“ gestrichen werden sollen, soll damit vermieden werden, dass die Norm in der Praxis falsch verstanden wird und eine doppelte Multiplikation (Mindestversicherungssumme mal Zahl der anwaltlichen Gesellschafter, die in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen oder niedergelassen sind, mal Zahl der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind) erfolgt. Denn im Rahmen des § 59o Absatz 4 BRAO neue Fassung ist (wie auch im aktuell noch geltenden § 59j Absatz 2 Satz 2 BRAO) zunächst die Anzahl der genannten Gesellschafter und Geschäftsführer zu addieren. Die Summe ist sodann mit der Mindestversicherungssumme zu multiplizieren.

Zu Buchstabe b

Es wird auf die Begründung zu Buchstabe a verwiesen.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 149 Absatz 1 Satz 1 BRAO neue Fassung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Korrektur eines Rechtschreibfehlers.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 177 Absatz 2 BRAO)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung der neuen Nummer 8 durch Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Mit der Neuregelung in § 177 Absatz 2 Nummer 8 BRAO-E soll es der Bundesrechtsanwaltskammer ermöglicht werden, zur Unterstützung der Rechtsanwaltskammern bei den zur Geldwäschebekämpfung erforderlichen Maßnahmen eine bundeseinheitliche Koordinierungsfunktion zu übernehmen. Die Thematik der Geldwäschebekämpfung hat in letzter Zeit in außerordentlichem Maße an Bedeutung gewonnen. Die von den Berufsträgerinnen und -trägern zu beachtenden Vorgaben dürften auch künftig noch weiter zunehmen. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Unterstützung der Rechtsanwaltskammern und der Rechtsanwältinnen und -anwälte bei der Einhaltung der Geldwäschevorschriften durch die Bundesrechtsanwaltskammer sinnvoll.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 206 Absatz 3 BRAO neue Fassung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Korrektur eines Rechtschreibfehlers.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 207 Absatz 1 BRAO neue Fassung)

Die Änderung soll es den für eine Aufnahme ausländischer Rechtsanwältinnen und -anwälte nach § 206 BRAO zuständigen Rechtsanwaltskammern ermöglichen, künftig im Einzelfall auf die Vorlage einer Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Stelle nach § 207 Absatz 1 Satz 1 und 2 BRAO zu verzichten, wenn die ausländische Rechtsanwältin oder der ausländische Rechtsanwalt glaubhaft darlegt und soweit wie möglich belegt, dass sie oder er trotz Vornahme aller zumutbaren Bemühungen keine Bescheinigung der in ihrem oder seinem Herkunftsstaat zuständigen Stelle hat erlangen können und dass sie oder er im Herkunftsstaat dem Beruf der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts zugehörig ist. Der Begriff der Belege, die die Darlegung unterstützen können, ist weit zu verstehen. Soweit vorhanden sollten zunächst Dokumente über juristische Abschlussprüfungen vorgelegt werden. Sodann dürften Unterlagen hilfreich sein, die eine anwaltliche Tätigkeit belegen. Denkbar erscheinen in diesem Kontext auch Verweisungen auf Internetinhalte (Eintragungen in Registern oder Listen, Artikel), die die anwaltliche Tätigkeit dokumentieren. Unabhängig von den vorhandenen Belegen ist die Zugehörigkeit zum Beruf der Rechtsanwältin

oder des Rechtsanwalts im Herkunftsstaat stets gegenüber der Rechtsanwaltskammer an Eides statt zu versichern.

Die Regelung ist bewusst als Kann-Regelung ausgestaltet, weil den Rechtsanwaltskammern in derartigen in der Praxis oft komplizierten Fällen ein gewisser Ermessensspielraum dahingehend verbleiben muss, ob sie die erforderliche noch bestehende Zugehörigkeit zur Rechtsanwaltschaft des Herkunftsstaates als ausreichend nachgewiesen ansehen.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 207a Absatz 2 BRAO neue Fassung)

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass es für die Berechnung der Jahreshöchstleistung auf die Mitglieder der Geschäftsleitung der deutschen Zweigniederlassung ankommt und nicht auf die weltweite Zahl der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer. Die ausländische Zweigniederlassung muss über eine eigene Geschäftsleitung verfügen. Diese eigene Geschäftsleitung ist für die Führung der Geschäfte und die Vertretung der Zweigniederlassung maßgeblich und muss daher auch bei der Berechnung der Jahreshöchstleistung im Sinne des § 59o Absatz 4 BRAO neue Fassung entscheidend sein.

Zu Artikel 5 (Änderung der Rechtsdienstleistungsverordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 2 Absatz 1 RDV)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Zuständigkeitsänderung im RDG.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 5 Absatz 6 RDV)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Zuständigkeitsänderung im RDG.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Zuständigkeitsänderung im RDG.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 7 Absatz 1 RDV)

Es handelt sich um eine weitere redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Zuständigkeitsänderung im RDG.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 8 RDV)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung des Absatzes 2 durch Buchstabe b.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Zuständigkeitskonzentration im RDG. Da die Registrierung künftig nur noch durch das Bundesamt für Justiz erfolgen soll, ergäbe eine an der zuständigen Behörde ausgerichtete Suche keinen Sinn mehr.

Zu Buchstabe b

Auch hier handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Zuständigkeitskonzentration im RDG. Der Regelung bedarf es nicht mehr, weil sowohl die Registrierung als auch die Veröffentlichung künftig beide in den Händen des Bundesamts für Justiz liegen sollen.

Zu Nummer 5 (Aufhebung des § 9 RDV)

Es handelt sich wiederum um eine Folgeänderung aufgrund der Zuständigkeitskonzentration im RDG. § 9 RDV bedarf es künftig durch die Konzentration beim Bundesamt für Justiz nicht mehr.

Zu Artikel 6 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 1 Absatz 4 Satz 1 RDGEG)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine weitere redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Zuständigkeitsänderung im RDG. Da § 1 Absatz 4 Satz 1 RDGEG das Verfahren nach § 13 RDG in Bezug nimmt und für dieses künftig stets das Bundesamt für Justiz zuständig sein soll, bedarf es wie bei den vergleichbaren Regelungen des RDG keiner Bezugnahme auf die zuständige Behörde mehr.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine weitere redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Zuständigkeitsänderung im RDG.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 5 RDGEG)

§ 5 RDGEG stellt Personen, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Beitrittsgebiet eine der dort genannten juristischen Qualifikationen erworben haben, unter bestimmten weiteren Voraussetzungen in bestimmten Bereichen Personen mit Befähigung zum Richteramt nach § 5 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) gleich. Die Gleichstellung bezieht sich dabei auf die in § 5 Nummer 1 bis 9 RDGEG genannten Bereiche und dient damit im Wesentlichen dazu, Rechtsberatung und Prozessvertretung durch juristisch vorgebildete Personen außerhalb einer entgeltlichen Tätigkeit und für Gewerkschaften oder vergleichbare Zusammenschlüsse zu ermöglichen.

§ 5 RDGEG erfasst in seiner derzeitigen Fassung jedoch nur Personen, die nach dem 3. Oktober 1990 zur Richterin oder zum Richter, zur Staatsanwältin oder zum Staatsanwalt oder zur Notarin oder zum Notar ernannt, im höheren Verwaltungsdienst beschäftigt oder zur Rechtsanwaltschaft zugelassen wurden.

Vom Wortlaut der Norm nicht erfasst sind dagegen insbesondere solche Rechtsanwältinnen und -anwälte, die bereits vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zur Rechtsanwaltschaft zugelassen waren. Dies ist vor allem deshalb relevant, weil für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus dem Beitrittsgebiet im Gegensatz zu den Ernennungen oder Einstellungen von Berufstätigen im Justiz- und Verwaltungsdienst nach dem 3. Oktober 1990 keine erneute Zulassung erforderlich war. Vielmehr galt nach Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt II Nummer 2 des Einigungsvertrags und später nach Artikel 21 Absatz 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) die Zulassung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus dem Beitrittsgebiet fort.

Eine unterschiedliche Behandlung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten danach, ob sie vor oder nach dem 3. Oktober 1990 zugelassen wurden, erscheint jedoch nicht gerechtfertigt, da der Zeitpunkt der Zulassung keine Rückschlüsse auf die Qualifikation zulässt. Deshalb wird in der Literatur auch bereits angenommen, dass die Privilegierung des § 5 RDGEG für alle Personen besteht, die irgendwann nach dem 3. Oktober 1990 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen waren (Deckenbrock in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 5. Auflage 2021, § 5 RDGEG, Rn. 8). Diese Auslegung erscheint zwar wie dargelegt inhaltlich nachvollziehbar, jedoch aufgrund des eindeutigen Wortlauts der § 5 RDGEG, der auf die Vornahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach dem 3. Oktober 1990 abstellt, zweifelhaft.

Zudem werden derzeit solche Personen nicht erfasst, die sich zwar nach § 211 Absatz 1 BRAO noch immer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zulassen lassen könnten, weil sie bis zum 9. September 1996 die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach § 4 des Rechtsanwaltsgesetzes vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1504) – RAG-1990 – erfüllt haben, dies bisher jedoch nicht getan haben. Auch dies erscheint wenig überzeugend, weil kein Grund dafür erkennbar ist, warum die fachliche Qualifikation einer Person zwar für eine Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt ausreichend sein soll, nicht jedoch zum Beispiel für eine ehrenamtliche Tätigkeit (so auch Deckenbrock, a. a. O.).

Mit der vorgeschlagenen Änderung von § 5 RDGEG sollen daher solche Personen, die die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft im Beitrittsgebiet erfüllt haben, unabhängig davon, ob und gegebenenfalls wann sie einmal zur Rechtsanwaltschaft zugelassen waren, die Befugnis zur Rechtsberatung und Prozessvertretung in den in § 5 RDGEG genannten Bereichen erhalten.

Mit der Änderung soll dabei insbesondere die ehrenamtliche Betätigung im juristischen Bereich gefördert werden. Da § 5 RDGEG im Wesentlichen Rechtsberatung und Prozessvertretung betrifft, die unabhängig von einer entgeltlichen Tätigkeit erbracht wird, soll so vor allem ehemaligen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aus dem Beitrittsgebiet die Möglichkeit eröffnet werden, unentgeltlich juristische Dienstleistungen zu erbringen, auch wenn sie nicht mehr zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind.

Zudem soll durch die Änderung ein Gleichlauf mit § 211 Absatz 1 BRAO hergestellt werden, um den bereits aufgezeigten Wertungswiderspruch zu beseitigen. Deshalb soll rechtstechnisch im einleitenden Satzteil des § 5 RDGEG auf dieselben Voraussetzungen wie in § 211 Absatz 1 BRAO abgestellt werden (das entspricht auch dem Vorschlag von Deckenbrock, a. a. O.). Dies erscheint auch deshalb passend, weil § 211 Absatz 1 BRAO ebenso wie § 5 RDGEG eine Gleichstellung mit der Befähigung zum Richteramt nach § 5 DRiG regelt. Ein nennenswerter Unterschied zum bisher im ersten Halbsatz des einleitenden Satzteils des § 5 RDGEG enthaltenen Voraussetzungen besteht dabei nicht, da diese inhaltlich den Voraussetzungen des nunmehr in Bezug genommenen § 4 Absatz 1 Nummer 1 RAG-1990 entsprechen. Soweit nunmehr im Vergleich zum ersten Halbsatz des einleitenden Satzteils des § 5 RDGEG in Anbetracht der Inbezugnahme von § 4 Absatz 1 Nummer 2 RAG-1990 bis zum 9. September 1990 auch eine zweijährige juristische Praxis erbracht worden sein muss, ist zum einen darauf zu verweisen, dass nach dem zweiten Halbsatz des einleitenden Satzteils des § 5 RDGEG auch derzeit schon eine praktische Tätigkeit vorausgesetzt wurde und alle Personen, die zwischen dem 3. Oktober 1990 und dem 9. September 1996 zumindest zwei Jahre im Sinne des zweiten Halbsatz des einleitenden Satzteils des § 5 RDGEG tätig waren, die Voraussetzung ohnehin erfüllen. Darüber hinaus kann die juristische Praxis aber auch auf andere Art und Weise erbracht worden sein. Schließlich ist im Vergleich mit der Befähigung zum Richteramt nach § 5 DRiG zu berücksichtigen, dass diese auch eine praktische Tätigkeit im Referendariat voraussetzt.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 7 RDGEG)

Der Inhalt des derzeitigen § 7 RDGEG soll wegen Zeitablaufs entfallen. Die darin bezeichneten Darstellungen sind nach Satz 1 bis zum 30. Juni 2022 zu übermitteln. Danach haben die zuständigen Behörden den registrierten Personen nach Satz 3 gegebenenfalls bis zum 31. Oktober 2022 ihre Rechtsauffassung mitzuteilen. Anschließend hat die Norm keinen Anwendungsbereich mehr und soll deshalb künftig für eine Übergangsvorschrift zur Änderung der Zuständigkeit im RDG genutzt werden.

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 Satz 1 soll dabei sichergestellt werden, dass das Bundesamt für Justiz (sukzessive) die Akten der bisher zuständigen Behörden der Länder erhält. Zu diesem Zweck wird das Bundesamt für Justiz dazu verpflichtet, sich in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. August 2024 (gegebenenfalls nach und nach) an die jeweiligen Landesjustizverwaltungen zu wenden und über diese die Übermittlung der bisher von den nach § 19 RDG zuständigen Behörden vermutlich teilweise elektronisch und teilweise papiergebunden geführten Akten zu erbitten. Die nach § 19 RDG aktenführenden Behörden sind sodann nach Satz 2 verpflichtet, dem Bundesamt für Justiz die angeforderten Akten innerhalb von drei Monaten nach der Anforderung durch das Bundesamt für Justiz zu übermitteln. Um eine geordnete Übergabe der Akten zu gewährleisten, ist bei deren Übermittlung eine Liste sämtlicher abgegebenen Akten unter Nennung des Aktenzeichens, des Verfahrensgegenstandes und der Person, die eine Rechtsdienstleistung erbringt oder erbringen möchte, beizufügen. Auf diese Weise soll gewährleistet werden, dass das Bundesamt für Justiz zum 1. Januar 2025 arbeitsfähig ist. Eine Übertragung aller Akten zum 1. Januar 2025 erscheint demgegenüber weder für die Länder noch das Bundesamt für Justiz praktisch zu bewältigen.

Da durch eine im Vorfeld der Aufgabenübertragung erfolgende Aktenanforderung allerdings der Fall eintreten kann, dass nach der Übersendung der Akten durch die Landesjustizverwaltungen an das Bundesamt für Justiz noch neue Inhalte zu den Akten gelangen oder neue Akten angelegt werden, enthält Absatz 1 Satz 3 die Pflicht der aktenführenden Behörden, solche Inhalte beziehungsweise Akten spätestens am 10. Januar 2025 an das Bundesamt für Justiz zu übermitteln. Durch diesen kurz nach dem 1. Januar 2025 liegenden Termin soll einerseits die zeitnahe Arbeitsfähigkeit des Bundesamts für Justiz sichergestellt werden, andererseits den bisher zuständigen Behörden aber auch ein mehrmaliges Nachsenden von Akteninhalten erspart werden. Die Frist von zehn Tagen sollte bei entsprechender Vorbereitung zum Ende des Jahres 2024 ausreichen, um alle nachzusendenden Inhalte abschließend zusammenstellen zu können.

Absatz 1 Satz 4 legt fest, dass die bisher zuständigen Behörden zudem spätestens bis zum 10. Januar 2025 eine Auflistung derjenigen Akten an das Bundesamt für Justiz zu übermitteln haben, in denen die Prüfungen noch nicht abgeschlossen sind (Nummer 1) oder bei denen im Zeitraum zwischen Übermittlung und dem 31. Dezember 2024 der Fall eingetreten ist, dass die Akten nur noch aufbewahrt werden müssen (Nummer 2). Nummer 1 soll dabei sicherstellen, dass das Bundesamt für Justiz zeitnah darüber informiert wird, welche laufenden Prüfungen aktuell durch das Bundesamt für Justiz fortzuführen sind, ohne dazu jede einzelne Akte durchsehen zu müssen. Der Begriff der Prüfungen umfasst dabei alle Vorgänge (beispielsweise Anträge auf Registrierung, Änderungsmitteilungen, Beschwerden, eingeleitete Verfahren nach den §§ 9, 14 und 14a RDG), die noch nicht abgeschlossen sind. Nummer 2 soll sicherstellen, dass das Bundesamt für Justiz (insbesondere auch im Hinblick auf seine Verpflichtung zur Löschung nach Absatz 4 Satz 2) erfährt, welche bereits an das Bundesamt für Justiz übermittelt gewesenen Akten doch nicht dort fortgeführt werden müssen, sondern von der bisher zuständigen Behörde aufbewahrt werden.

Mit Absatz 1 Satz 5 soll in Anbetracht der Regelung in Absatz 2 Satz 1 in Bezug auf Absatz 1 Satz 1 klargestellt werden, dass vom Bundesamt für Justiz nur solche Akten anzufordern sind, die es selbst fortzuführen hat. Gleiches gilt in Bezug auf Absatz 1 Satz 2 für

die Übermittlung durch die Länder. Im Sinne des § 7 RDV bereits abgeschlossene Akten sind daher von beidem ausgenommen. In Bezug auf Absatz 1 Satz 3 soll klargestellt werden, dass in Bezug auf (gegebenenfalls auch erst nach einer Übersendung an das Bundesamt für Justiz) abgeschlossene Akten keine Inhalte nachzusenden sind.

Akten zu Bußgeldverfahren wegen Zuwiderhandlungen nach § 20 RDG, die von den Staatsanwaltschaften geführt werden, fallen nicht unter Absatz 1. Denn die entsprechenden Zuständigkeitszuweisungen in den Ländern sind nicht auf der Grundlage des § 19 RDG (der keine Zuständigkeitsbestimmung im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 OWiG darstellt), sondern des § 36 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a in Verbindung mit Absatz 2 OWiG durch Rechtsverordnungen der Länder erfolgt (vergleiche Rillig in: Deckenbrock/Hensler, RDG, 5. Auflage 2021, § 20 RDG, Rn. 84). Eine Übermittlung derartiger Akten ist auch in der Sache nicht erforderlich, da vor dem 1. Januar 2025 eingeleitete Bußgeldverfahren nach Absatz 2 Satz 2 auch nach dem 31. Dezember 2024 von den Staatsanwaltschaften fortgeführt werden sollen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 legt fest, dass solche von den nach § 19 RDG zuständigen Behörden geführten Akten, deren Aufbewahrungsfrist nach § 7 RDV vor dem 1. Januar 2025 begonnen hat, bei den bis dahin zuständigen Behörden verbleiben und dass diese für die Aufbewahrung weiter zuständig sein sollen. Da es bei diesen Akten in aller Regel nur noch um die Aufbewahrung gehen wird und in diese nur noch in seltenen Fällen Einsicht genommen werden muss, erschiene deren Übertragung auf das Bundesamt für Justiz nicht sinnvoll, zumal dieses dann sämtliche – ganz überwiegend vermutlich noch papierhaft geführten Akten – zur Aufbewahrung erfassen und digitalisieren müsste.

Nach Absatz 2 Satz 2 soll die Zuständigkeit für vor dem 1. Januar 2025 eingeleitete Bußgeldverfahren nach § 20 RDG auch nach dem 31. Dezember 2024 unverändert bleiben und somit nicht auf das Bundesamt für Justiz übergehen. Hintergrund dieser Regelung ist unter anderem, dass die (zahlenmäßig seltenen) Bußgeldverfahren bisher wie bereits dargelegt von den Staatsanwaltschaften geführt werden und nicht wie die sonstigen Verfahren nach dem RDG von Gerichten. Zunächst sollen die Staatsanwaltschaften dabei aus formellen Gründen von dem Prozess der Aktenübertragung ausgeschlossen bleiben, um diesen nicht unnötig zu verkomplizieren. Vor allem aber sollen sie inhaltlich bereits begonnene Bußgeldverfahren selbst abschließen. So wird in vielen dieser Fälle bereits ein gerichtliches Verfahren eingeleitet worden sein, das nicht durch eine Aufgabenübertragung auf das Bundesamt für Justiz beeinträchtigt werden soll. Dies gilt umso mehr, weil das Bundesamt für Justiz dann bundesweit an verschiedenen Gerichten in laufende Verfahren eintreten müsste. Dies erschiene nicht nur inhaltlich schwierig, sondern könnte zumindest im Einzelfall auch im Hinblick auf einzuhaltende Fristen zu Problemen führen. Satz 2 stellt eine Zuständigkeitsbestimmung im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 OWiG dar. Am 31. Dezember 2024 sachlich zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne des Satzes 2 sind dabei diejenigen Verwaltungsbehörden, denen die Länder zu dieser Zeit nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a in Verbindung mit Satz 2 OWiG die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten übertragen hatten.

Zu Absatz 3

Sofern das Bundesamt für Justiz im Einzelfall Akten nach Absatz 2 (das heißt endgültig abgeschlossene Akten und Bußgeldakten) zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, gewährt ihm Absatz 3 ein entsprechendes Recht zur Einholung von Auskünften über die jeweiligen Akten und zu deren Anforderung zur Einsichtnahme.

Zu Absatz 4

Die in Absatz 4 vorgesehene einjährige doppelte Aufbewahrung von Akten, die einerseits von den Gerichten an das Bundesamt für Justiz abgegeben wurden und die andererseits von den Gerichten zwischen deren Übersendung an das Bundesamt für Justiz auf dessen Anforderung nach Absatz 1 Satz 1 und 2 und dem 31. Dezember 2024 endgültig abgeschlossen werden konnten, soll dazu dienen, mögliche Fehler bei der Übermittlung oder Kommunikation innerhalb eines Jahres noch ausgleichen zu können. Im ersten Fall soll zudem den Ländern eine vereinfachte Möglichkeit verbleiben, unzutreffend an sie übersandte neue Eingänge besser zuordnen zu können.

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt insbesondere im Hinblick auf die in § 7 RDV verwendete Terminologie klar, dass Akten auch elektronische Akten sind.

Zu Absatz 6

Mit Absatz 6 Satz 1 soll im Ergebnis die nach Absatz 2 Satz 2 für Bußgeldverfahren nach § 20 RDG vorgesehene Übergangsregelung auch für Bußgeldverfahren nach § 160 StBerG gelten. Dies erfolgt aus den bereits zu Absatz 2 Nummer 1 angeführten Gründen. Ebenso wie bei den dort von den Staatsanwaltschaften geführten Verfahren erschiene es hier bei den von den Finanzbehörden geführten Verfahren nicht sinnvoll, im laufenden Verfahren einen mit Aktenübermittlungen verbundenen Zuständigkeitswechsel vorzunehmen. Ohne eine solche Regelung dürften Bußgeldverfahren, die vor dem 1. Januar 2025 wegen Zuwiderhandlungen gegen die erste Alternative des § 160 Absatz 1 StBerG (Verstoß gegen § 5 Absatz 1 StBerG durch unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen) eingeleitet wurden, ab dem 1. Januar 2025 der Zuständigkeitsregelung nach § 20 Absatz 4 RDG-E unterfallen, da sie ab diesem Zeitpunkt nicht mehr durch § 160 StBerG, sondern durch § 20 Absatz 1 Nummer 1 RDG-E (als unbefugte Rechtsdienstleistung) sanktioniert wären. Satz 1 stellt dabei wie schon Absatz 2 Satz 2 eine Zuständigkeitsbestimmung im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 OWiG dar.

Absatz 6 Satz 2 berechtigt das Bundesamt für Justiz, von den nach § 164 StBerG zuständigen Finanzbehörden Auskünfte über die von diesen geführten Akten einzuholen sowie die Akten selbst anzufordern, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesamts für Justiz (beispielsweise im Zusammenhang mit einer neuen Anzeige) erforderlich ist.

Zu Widerspruchs- und Klageverfahren

Für von den nach § 19 RDG zuständigen Behörden geführte Verfahren, in denen am 1. Januar 2025 gegen einen Verwaltungsakt Widerspruch eingelegt ist, werden keine besonderen Übergangsvorschriften vorgesehen. Denn insoweit erlaubt § 3 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes eine hinreichend flexible Handhabung. Nach diesem kann, wenn sich im Laufe eines Verwaltungsverfahrens die die Zuständigkeit begründenden Umstände ändern, die bisher zuständige Behörde das Verwaltungsverfahren fortführen, wenn dies unter Wahrung der Interessen der Beteiligten der einfachen und zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens dient und die nunmehr zuständige Behörde zustimmt. Die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens gehört dabei zum Verwaltungsverfahren im Sinne der Vorschrift (vergleiche hierzu VGH Mannheim, Urteil vom 28.08.2002, 11 S 659/02, Rn. 39 bei juris). Wird die vorgenannte Zustimmung nicht erteilt, so hat die bisher zuständige Ausgangsbehörde oder die Widerspruchsbehörde den erlassenen Verwaltungsakt aufzuheben und auf diese Weise der nunmehr zuständigen Behörde die Durchführung des Verwaltungsverfahrens zu ermöglichen (vergleiche BVerwG, Urteil vom 10.12.1996, 1 C 19/94).

Soweit in Bezug auf einen von den nach § 19 RDG zuständigen Behörden erlassenen Verwaltungsakt am 1. Januar 2025 ein verwaltungsgerichtliches Verfahren anhängig ist, lässt der Übergang der Zuständigkeiten nach dem RDG die gerichtliche Zuständigkeit unberührt. Denn nach § 83 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 17

Absatz 1 Satz 1 GVG wird die örtliche Zuständigkeit durch eine nach Rechtshängigkeit (das heißt nach § 90 VwGO nach Erhebung der Klage) eintretende Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt (perpetuatio fori) (vergleiche Kraft in: Eyermann, VwGO, 15. Auflage 2019, § 52 VwGO, Rn. 7),

Zu Artikel 7 (Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes)

Die Änderungen im JVKostG sind Folgeänderungen zur geänderten Zuständigkeitsregelung im RDG.

Zu Nummer 1 (Aufhebung des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 JVKostG)

Die Kostenerhebung in Angelegenheiten des Rechtsdienstleistungsregisters erfolgt wegen der vorgeschlagenen Zuständigkeit des Bundesamts für Justiz künftig auf der Grundlage von § 1 Absatz 1 JVKostG. Die wegen der bisherigen Länderzuständigkeit erforderliche diesbezügliche Regelung in § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 JVKostG kann aufgehoben werden.

Zu Nummer 2 (Änderung des KV JVKostG)

Zu Buchstabe a

Die Änderungen in der Gliederung vollziehen die Änderungen in Teil 1 des Kostenverzeichnisses zum JVKostG (KV JVKostG) nach.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur nachfolgenden Änderung durch den Doppelbuchstaben bb.

Zu Doppelbuchstabe bb

Infolge der künftigen Zuständigkeit des Bundesamts für Justiz für die Durchführung des RDG sind die entsprechenden Gebühren systematisch in Teil 1 Hauptabschnitt 2 des Kostenverzeichnisses zum JVKostG zu verorten. Zu diesem Zweck soll dort ein neuer Abschnitt 3 eingefügt werden. Die Gebührentatbestände der Nummern 1230 bis 1232 KV JVKostG-E entsprechen denen der bisherigen Nummern 1110 bis 1112 KV JVKostG.

Die Höhe der Gebühren soll sich dabei weiterhin an den Gebührensätzen für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft orientieren (vergleiche auch Bundestagsdrucksache 16/3655, Seite 100). Angesichts der seit 2007 unverändert gebliebenen Gebührenhöhen und den seither erheblich gestiegenen Personal- und Sachkosten erscheint es jedoch angemessen, die Gebühren im vorgeschlagenen Umfang anzupassen. Da inhaltlich der Aufwand für die Prüfung einer Registrierung nach dem RDG (unter anderem auch in Anbetracht der seit 2021 neu zu tätigen Angaben nach § 13 Absatz 2 RDG) deutlich höher anzusetzen ist als derjenige für die Eintragung einer qualifizierten Person, soll der erstgenannte Betrag künftig doppelt so hoch wie der zweite sein.

Zu Artikel 8 (Änderung der Patentanwaltsordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 41 Absatz 2 PAO neue Fassung)

Zur Begründung der Änderung wird auf die Begründung zur Änderung des § 45 BRAO neue Fassung durch Artikel 4 Nummer 1 verwiesen. Die Regelungen für den Rechtsanwalts- und Patentanwaltsberuf sollen insoweit angeglichen werden.

Der neue Absatz 2 Satz 3 definiert für die Zwecke des geänderten Absatzes 2 Satz 2, welche Tätigkeiten von dem Begriff der wissenschaftlichen Mitarbeit umfasst sind. Dabei werden wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und -arbeiter, die nach dem Bestehen der Prüfung über die erforderlichen Rechtskenntnisse (§ 8 PAO) einer beruflichen Tätigkeit bei einer Patentanwältin oder einem Patentanwalt oder in einer Berufsausübungsgesellschaft nachgehen, nicht von der Definition erfasst. Für sie bleibt es daher beim Regelfall der Sozietätserstreckung, der auch für Patentanwältinnen und -anwälte gilt. Patentassessorinnen und -assessoren, die sich nach erfolgreichem Bestehen der Prüfung nach § 8 PAO für eine wissenschaftliche Mitarbeit in einer Patentanwaltskanzlei entscheiden, üben diese Tätigkeit regelmäßig promotionsbegleitend und daher längerfristig aus. Sie stehen Patentanwältinnen und -anwälten im Hinblick auf ihre Fähigkeiten und Kenntnisse gleich. Gleiches gilt für die Fälle, in denen Patentassessorinnen und -assessoren nach Bestehen der Prüfung nach § 8 noch eine Tätigkeit bei einer Patentanwältin oder einem Patentanwalt gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 PAO abzuleisten haben. Auch in diesen Fällen entsprechen Fähigkeiten und Kenntnisse der Patentassessorin beziehungsweise des Patentassessors bereits ab Bestehen der Prüfung nach § 8 PAO weitgehend den Fähigkeiten einer Patentanwältin beziehungsweise eines Patentanwalts, so dass es insgesamt für Tätigkeiten nach Bestehen der Prüfung bei einer Sozietätserstreckung bleiben soll.

Der neue Absatz 3 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 41 Absatz 2 Satz 3 bis 5 PAO neue Fassung.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 52c Absatz 1 Satz 1 PAO neue Fassung)

Zu Buchstabe a

Bei der ersten Anpassung handelt es sich um eine sprachliche Anpassung, mit der keine inhaltliche Änderung verbunden ist. Zur Begründung wird auf die entsprechend geltenden Ausführungen zu Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe a verwiesen.

Zu der zweiten Anpassung ist Folgendes zu bemerken: Bei der Neufassung des die Berufsausübungsgesellschaften mit Angehörigen anderer Berufe regelnden § 52c Absatz 1 Satz 1 PAO neue Fassung durch Artikel 3 Nummer 31 des Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe wurden Angehörige von Rechtsanwaltsberufen aus anderen Staaten, die nach dem EuRAG oder nach § 207 BRAO berechtigt wären, in der dortigen Nummer 3 erfasst. Da die Regelung des § 207 BRAO neue Fassung jedoch eine Parallelregelung zu dem von § 52c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 PAO neue Fassung erfassten § 157 PAO neue Fassung ist, erscheint es sachgerechter, Angehörige ausländischer Rechtsanwaltsberufe ebenfalls über die Nummer 2 zu erfassen.

Hierdurch wird zugleich klargestellt, dass auch Angehörige von Rechtsanwaltsberufen aus anderen Staaten, die nach dem EuRAG oder nach § 206 BRAO berechtigt wären, sich im Geltungsbereich der Bundesrechtsanwaltsordnung niederzulassen, zum zulässigen Gesellschafterkreis ausländischer Berufsausübungsgesellschaften nach § 159 Absatz 1 Nummer 3 PAO neue Fassung gehören.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Erweiterung des § 52c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 PAO neue Fassung durch Buchstabe a. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 52n Absatz 4 PAO neue Fassung)

Zur Begründung dieser Änderung wird auf die Begründung zur Änderung des § 59o Absatz 4 BRAO neue Fassung durch Artikel 4 Nummer 3 verwiesen, die sinngemäß gilt. Nach

§ 52m Absatz 2 Satz 1 PAO neue Fassung muss auch die Berufshaftpflichtversicherung nach der PAO nur die Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden decken, die sich aus der Beratung und Vertretung durch die Patentanwältin oder den Patentanwalt ergeben.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 158 PAO neue Fassung)

Zu Buchstabe a

Zur Begründung dieser Änderung wird auf die Begründung zur Änderung des § 207 Absatz 1 BRAO neue Fassung durch Artikel 4 Nummer 7 verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung soll eine versehentlich erfolgte unzutreffende Verweisung korrigiert werden. § 158 Absatz 3 Satz 2 PAO neue Fassung sollte für die Berufshaftpflichtversicherung auf die entsprechende Regelung für niedergelassene europäische Patentanwältinnen und -anwälte im EuPAG verweisen und nicht auf die betreffende Vorgabe für dienstleistende europäische Patentanwältinnen und -anwälte. Durch die Korrektur wird ein Gleichlauf mit § 207 Absatz 2 Satz 2 BRAO hergestellt, der ebenfalls auf die Regelung für niedergelassene europäische Rechtsanwältinnen und -anwälte verweist.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 159 Absatz 2 PAO neue Fassung)

Zur Begründung dieser Änderung wird auf die Begründung zur Änderung des § 207a Absatz 2 BRAO neue Fassung durch Artikel 4 Nummer 8 verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Artikel 9 (Änderung des Steuerberatungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu den Aufhebungen des § 10a StBerG durch Nummer 9 und des § 55c StBerG neue Fassung durch Nummer 17.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 3 StBerG neue Fassung)

§ 55c Satz 2 StBerG neue Fassung bestimmt, dass steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften nach den §§ 49 und 50 StBerG neue Fassung, das heißt die in § 3 Satz 1 Nummer 2 Alternative 1 StBerG neue Fassung genannten Gesellschaften, durch ihre Gesellschafterinnen und Gesellschafter und Vertreterinnen und Vertreter handeln, in deren Person die für die Erbringung der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen müssen. Gleiches gilt in Anbetracht des § 59k BRAO neue Fassung für die in § 3 Satz 1 Nummer 2 Alternative 2 StBerG neue Fassung genannten anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften nach den §§ 59b und 59c BRAO neue Fassung.

Dasselbe muss im Ergebnis aber auch für die in § 3 Satz 1 Nummer 3 StBerG neue Fassung genannten Gesellschaften gelten, die steuerberatend tätig werden. Davon betroffen sind Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften sowie Gesellschaften nach § 44b Absatz 1 WPO, deren Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder Partnerinnen und Partner zwar ausschließlich Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer sind, die ihren Beruf jedoch mit Angehörigen anderer freier Berufe, die der Berufsaufsicht einer anderen Berufskammer unterstehen und ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Strafprozessordnung haben, gemeinsam ausüben dürfen. Da es eine entsprechende Norm, welche die Befugnis dieser Gesellschaften zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen auf bestimmte Personen beschränkt, in der WPO nicht gibt, soll diese Voraussetzung künftig dadurch sichergestellt werden, dass sie in den neuen § 3 Satz 2 StBerG-E aufgenommen

wird und sich dort dann auf alle Berufsausübungsgesellschaften nach § 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 StBerG neue Fassung bezieht. In der Folge kann die Regelung in § 55c Satz 2 StBerG neue Fassung entfallen.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 3a Absatz 1 Satz 1 StBerG)

Mit der Änderung soll eine sprachliche Angleichung an die künftig unter anderem in § 50 StBerG-E (vergleiche dazu nachfolgend Nummer 12) verwendete Formulierung erfolgen, ohne dass eine inhaltliche Änderung beabsichtigt ist. Dies erscheint insbesondere auch deshalb angezeigt, weil der derzeitige Begriff „Anwendungsbereich“ im Kontext des § 3a Absatz 1 Satz 1 StBerG nicht passend erscheint. Denn dieser ist in § 1 StBerG legaldefiniert, bezieht sich dort jedoch zumindest ganz überwiegend auf eine Definition des Gegenstandes des StBerG und nicht auf dessen örtlichen Geltungsbereich. Demgegenüber bezieht sich § 3a StBerG und dort insbesondere Satz 1 auf einen örtlichen Geltungsbereich. Dies wird unter anderem auch an den Sätzen 3 bis 5 des Absatzes 1 deutlich, die sich im Anschluss an den Satz 1 jeweils auf das „Inland“ beziehen. Dann sollte dieses aber im Satz 1 auch mit der Bundesrepublik Deutschland eindeutig benannt werden.

Soweit die Sätze 1 und 2 des § 3a Absatz 1 StBerG im Hinblick auf das Urteil des EuGH im Verfahren C-342/14 (X-Steuerberatungsgesellschaft) durch das Gesetz zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1682) geändert beziehungsweise eingeführt worden waren steht die vorliegende Änderung dem damaligen Ziel nicht entgegen. Denn problematisch im Rahmen der Entscheidung des EuGH war die bis dahin geltende Formulierung „auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“, die unter Umständen so verstanden werden konnte, dass eine Handlung unmittelbar auf dem territorialen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden musste. Diese Formulierung wird aber nicht wieder aufgegriffen. Die neue Formulierung drückt lediglich aus, dass sich die Hilfeleistung in Steuersachen (zum Beispiel im Rahmen der Vertretung vor einer deutschen Behörde) auch im Inland auswirken muss. Im Übrigen ist die entscheidende Klarstellung im Anschluss an das Urteil ohnehin durch den neuen Satz 2 des Absatzes 1 erfolgt.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 3e Absatz 1 Satz 6 StBerG neue Fassung)

Für partiell zugelassene Personen gelten nach § 3e Absatz 1 Satz 6 StBerG neue Fassung in Anbetracht des dortigen Verweises auf die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Zweiten Teils des StBerG dieselben Berufspflichten wie für Steuerberaterinnen und Steuerberater. Dies umfasst auch die Regelungen der nach § 86 Absatz 2 Nummer 2 StBerG von der Bundessteuerberaterkammer zu erlassenden Berufsordnung der Steuerberater. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit soll dies klarstellend in den Wortlaut des § 3e Absatz 1 Satz 6 StBerG neue Fassung aufgenommen werden.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 3g Absatz 2 StBerG neue Fassung)

In Anbetracht des auf natürliche Personen beschränkten partiellen Zugangs nach den §§ 3d ff. StBerG neue Fassung sind nur die nunmehr vorgesehenen Eintragungen in das elektronische Verzeichnis erforderlich. Der bisherige auf juristische Personen und Personengesellschaften bezogene Regelungsgehalt des § 3g Absatz 2 Nummer 2 StBerG neue Fassung ist demgegenüber obsolet und soll daher entfallen.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 5 Absatz 2 StBerG)

Zu Buchstabe a

Da das Bundesamt für Justiz künftig im Fall der Erbringung unbefugter Hilfeleistung in Steuersachen für die Durchführung von Bußgeldverfahren nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 RDG-E zuständig sein soll, soll es ihm ebenso wie bisher schon den Finanzbehörden ermöglicht

werden, den Steuerberaterkammern die von ihnen zur Durchführung etwaiger Verfahren nach dem UWG benötigten Tatsachen mitteilen zu können.

Zu Buchstabe b

Aufgrund der mit Nummer 30 vorgesehenen Änderung des § 160 StBerG und der damit verbundenen weitgehenden Verlagerung der künftigen Zuständigkeit für die Verfolgung geschäftsmäßiger unbefugter Hilfeleistungen in Steuersachen auf das Bundesamt für Justiz (vergleiche dazu Artikel 1 Nummer 16), bedürfte der derzeitige § 10a StBerG erheblicher Änderungen. In Anbetracht dessen sowie des sehr engen inhaltlichen Zusammenhangs zwischen den Regelungen in § 5 Absatz 2 Satz 2 und § 10a StBerG soll der bisherige Inhalt des § 10a StBerG im Kern unverändert, jedoch etwas modifiziert in die neuen Sätze 3 bis 7 des § 5 Absatz 2 StBerG überführt werden. In der Folge kann sodann die relativ komplizierte Regelung in § 10a StBerG entfallen.

Nach dem neuen Satz 3 soll künftig in den Fällen eines Verstoßes gegen § 5 Absatz 1 StBerG (der dann vom Bundesamt für Justiz als Ordnungswidrigkeit nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 RDG-E zu ahnden ist) das Bundesamt für Justiz der zuständigen Steuerberaterkammer immer dann, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine geschäftsmäßige unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen fortgesetzt wird, über den Ausgang des Bußgeldverfahrens zu unterrichten haben.

In den Fällen eines Verstoßes gegen § 7 StBerG (der weiterhin eine nach § 164 StBerG von den Finanzämtern zu verfolgende Ordnungswidrigkeit nach § 160 StBerG darstellt) soll die vorbezeichnete Unterrichtungspflicht nach dem neuen Satz 4 unverändert die Finanzämter treffen. Mit den Sätzen 3 und 4 zusammen wird daher die bestehende Verpflichtung aus § 10a StBerG vollständig in § 5 Absatz 2 StBerG-E transferiert.

Soweit § 10a StBerG darüber hinaus in seinem Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 und 2 derzeit insgesamt vier abgestufte Regelungen zur zuständigen Steuerberaterkammer vorsieht, soll diese schwer verständliche Regelung auf eine klarere und sachgerechtere Zuständigkeit zurückgeführt werden. Dabei soll zunächst die Regelung im Absatz 1 Satz 1 entfallen, nach der bisher vorrangig die Steuerberaterkammer zuständig sein soll, in deren Bezirk die dem Bußgeldverfahren zugrundeliegende unbefugte Hilfeleistung begangen wurde. Denn die für die Tätigkeit der Steuerberaterkammer nach dem UWG vorrangig relevante Fortführung der unbefugten Hilfeleistung muss nicht zwangsläufig in demselben Bezirk erfolgen wie die frühere Hilfeleistung. Sachgerecht erscheint demgegenüber – wie es der neue Satz 5 vorsieht – die Steuerberaterkammer, in deren Bezirk die unbefugt tätige Person oder Vereinigung ihren Sitz hat. Abgesehen davon, dass die unbefugte Hilfeleistung in aller Regel auch von diesem Sitz aus erbracht werden wird und somit die Tathandlung zumeist (zumindest auch) dort liegen wird, ermöglicht eine solche Zuständigkeit am besten die Bündelung möglicherweise mehrerer unerlaubter Handlungen, die sich gegebenenfalls auch im Zuständigkeitsbereich anderer Steuerberaterkammern auswirken können.

Im Anschluss daran sollen auch die derzeitigen Hilfszuständigkeiten nach § 10a Absatz 2 StBerG durch sachgerechtere Anknüpfungen abgelöst werden. Dabei soll nach dem neuen Satz 6 in dem Fall, in dem die die unbefugte Hilfeleistung erbringende Person oder Vereinigung keinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, aber in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums hat, diejenige Steuerberaterkammer zuständig sein, die bereits nach § 3a Absatz 2 Satz 2 StBerG für die Entgegennahme von Meldungen vorübergehender und gelegentlicher Hilfeleistung in Steuersachen aus diesen Staaten zuständig ist. Lässt sich auch nach Satz 6 keine zuständige Steuerberaterkammer ermitteln, insbesondere weil der Sitz der Person oder Vereinigung in einem Drittstaat liegt, soll sich die Zuständigkeit nach dem neuen Satz 7 nach dem Ort richten, an dem die unbefugte Hilfeleistung erbracht wurde.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 7 StBerG)

Zu Buchstabe a

Im Zusammenhang mit der Änderung des § 160 StBerG soll die derzeitige Nummer 1 des § 7 Absatz 1 StBerG aufgehoben werden. Bisher bestimmt sie, dass eine Untersagungsverfügung auch in solchen Fällen ausgesprochen werden kann, in denen von vornherein kein Anhaltspunkt dafür ersichtlich ist, dass eine Befugnis zur Erbringung der Hilfeleistung in Steuersachen besteht, weil kein Fall der §§ 3, 3a oder 4 StBerG vorliegt. Das unterscheidet die Fälle der Nummer 1 von denjenigen der Nummern 2 und 3, in denen grundsätzlich bestehende Befugnisse überschritten beziehungsweise missbraucht werden. Insbesondere auch da in den Fällen der Nummer 1 ohnehin eine Ordnungswidrigkeit nach § 160 StBerG vorliegt ist nicht ersichtlich, warum als weiteres Instrument noch eine Untersagungsverfügung angezeigt sein soll. Wird im Ordnungswidrigkeitenverfahren ein Bußgeld verhängt, erscheint das Fehlverhalten dadurch hinreichend sanktioniert. Wird im Ordnungswidrigkeitenverfahren zum Beispiel aus Opportunitätsgründen von der Verhängung eines Bußgeldes abgesehen, kann dies trotzdem mit einem Hinweis an den unbefugt Hilfeleistenden verbunden werden, dass eine unbefugte Hilfeleistung vorlag und im Wiederholungsfall voraussichtlich keine Einstellung des Verfahrens mehr erfolgen wird. Dass gerade in Fällen geringer Verstöße in zweifacher Hinsicht Maßnahmen geprüft würden wäre auch als unnötiger Aufwand zu sehen.

Das vorstehende Verständnis liegt auch der Regelung der gleichgelagerten Fälle im RDG zugrunde (vergleiche dazu bereits oben die Begründung zu § 20 RDG in Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa am Ende). Soweit die Erbringung einer Rechtsdienstleistung unbefugt ist, weil kein Erlaubnistatbestand ersichtlich ist, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit nach § 20 Absatz 1 Nummer 2 RDG (beziehungsweise künftig § 20 Absatz 1 Nummer 1 RDG-E). Eine Untersagungsverfügung ist in diesen Fällen im RDG nicht vorgesehen. (Nur) soweit die Erbringung von Rechtsdienstleistungen nach § 6 Absatz 1, § 7 Absatz 1 oder § 8 Absatz 1 RDG grundsätzlich erlaubt ist, jedoch im Einzelfall die erforderlichen Voraussetzungen der dortigen jeweiligen Absätze 2 nicht erfüllt sind, kann die Erbringung der Rechtsdienstleistung nach § 9 RDG untersagt werden. Wird sodann gegen diese Untersagung verstoßen, stellt (erst) dieser Verstoß eine Ordnungswidrigkeit nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 RDG (künftig § 20 Absatz 1 Nummer 2 RDG-E) dar.

Gerade da künftig die Verfolgung jeglicher unbefugter Rechtsdienstleistungen (einschließlich der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen) nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 RDG-E durch das Bundesamt für Justiz erfolgen soll erscheint es angezeigt, auch das System bei Untersagungsverfügungen im StBerG anzugleichen. Dies gilt umso mehr, als anderenfalls künftig ein schwer zu handhabendes Nebeneinander der Zuständigkeiten unterschiedlicher Behörden für die möglichen Maßnahmen bestände: Denn neben dem für Bußgeldverfahren zuständigen Bundesamt für Justiz blieben die Finanzämter der Länder für Untersagungsverfügungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 StBerG zuständig.

Dafür, dass ein Nebeneinander der Befugnisse aus § 160 StBerG (beziehungsweise künftig § 20 Absatz 1 Nummer 1 RDG-E) und § 7 Absatz 1 Nummer 1 StBerG nicht erforderlich ist spricht schließlich zudem noch, dass in diesen Fällen unter anderem Mitbewerber und die Steuerberaterkammern nach dem UWG und dem UKlaG gegen unbefugt Hilfeleistende vorgehen können. Den Steuerberaterkammern können die Finanzbehörden hierzu nach § 5 Absatz 2 StBerG auch die erforderlichen Tatsachen mitteilen. Neben Bußgeldverfahren und wettbewerbsrechtlichem Vorgehen eine dritte Maßnahme vorzusehen, mit der nur festgestellt werden kann, dass eine gesetzlich verbotene Tätigkeit unbefugt erfolgt ist, erschiene nicht sachgerecht.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Anfügung des neuen § 3 Satz 2 StBerG-E.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 8 Absatz 3 StBerG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Anfügung des neuen § 3 Satz 2 StBerG-E.

Zu Nummer 9 (Aufhebung des § 10a StBerG)

Zur Aufhebung des derzeitigen § 10a StBerG wird auf die Begründung zu Nummer 6 Buchstabe b verwiesen.

Zu Nummer 10 (Änderung des § 12 Satz 1 StBerG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Anfügung des neuen § 3 Satz 2 StBerG-E.

Zu Nummer 11 (Änderung des § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 StBerG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Anfügung des neuen § 3 Satz 2 StBerG-E.

Zu Nummer 12 (Änderung des § 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StBerG neue Fassung)

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung, mit der keine inhaltliche Änderung verbunden ist. Zur Begründung wird auf die entsprechend geltenden Ausführungen zu Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe a verwiesen.

Zu Nummer 13 (Änderung des § 53 Absatz 1 Satz 4 StBerG neue Fassung)

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung, mit der keine inhaltliche Änderung verbunden ist, sondern lediglich ein sprachlich falscher Bezug („in der“) beseitigt und ein Gleichklang zu vergleichbaren Formulierungen im StBerG hergestellt werden soll.

Zu Nummer 14 (Änderung des § 55 Absatz 4 StBerG neue Fassung)

Die bisher in § 55 Absatz 4 StBerG neue Fassung vorgesehene Regelung ist insoweit lückenhaft, als der Wortlaut nur dann die Möglichkeit des Widerrufs der Anerkennung eröffnet, wenn die Berufsausübungsgesellschaft keine berufliche Niederlassung einrichtet. Daneben muss aber auch eine Möglichkeit zum Widerruf der Anerkennung bestehen, wenn die Berufsausübungsgesellschaft zunächst ihre berufliche Niederlassung einrichtet, später aber entgegen der Pflicht des § 55e StBerG neue Fassung wieder aufgibt oder die geschäftsführende Steuerberaterin oder der geschäftsführende Steuerberater beziehungsweise die oder der geschäftsführende Steuerbevollmächtigte nicht mehr im Nahbereich der Berufsausübungsgesellschaft tätig ist. Dies wird mit der neuen Nummer 2 klargestellt.

Zu Nummer 15 (Änderung des § 55a Absatz 1 Satz 2 StBerG neue Fassung)

Bislang wird in § 55a Absatz 1 Satz 2 StBerG neue Fassung lediglich auf „beteiligte Berufsausübungsgesellschaften“ abgestellt, obwohl nach § 55a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 StBerG-E auch anerkannte Wirtschafts- und Buchprüfungsgesellschaften Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft sein können. Dabei handelt es sich um ein redaktionelles

Versehen, da ersichtlich auch die zuletzt genannten Gesellschaften vom Regelungsgehalt des § 55a Absatz 1 Satz 2 StBerG neue Fassung erfasst sein sollten.

Zu Nummer 16 (Änderung des § 55b StBerG neue Fassung)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Anfügung des neuen § 3 Satz 2 StBerG-E.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um die Berichtigung eines redaktionellen Versehens. Für diejenigen Mitglieder des Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgans der Berufsausübungsgesellschaften, die keine Gesellschafter sind, sollen die Berufspflichten nach § 51 Absatz 1 bis 3 StBerG neue Fassung und nicht auch die Berufspflichten der Berufsausübungsgesellschaft nach § 52 StBerG neue Fassung gelten. Denn die derzeit vorgesehene Verweisung (auch) auf § 52 StBerG neue Fassung würde zu dem ungewollten Ergebnis führen, dass für geschäftsführende Gesellschafter die Berufspflichten aus § 51 Absatz 1 bis 3 StBerG neue Fassung gelten, für Geschäftsführer, die nicht auch Gesellschafter sind, hingegen zusätzlich die in § 52 Absatz 1 StBerG neue Fassung genannten Berufspflichten zur Anwendung kämen. Durch die Streichung wird § 55b Absatz 5 Satz 1 StBerG neue Fassung an die Parallelregelung in § 59j Absatz 5 Satz 1 BRAO neue Fassung angeglichen.

Zu Nummer 17 (Aufhebung des § 55c StBerG neue Fassung)

§ 55c StBerG neue Fassung hat durch die Änderung des § 3 StBerG neue Fassung durch Nummer 2 keinen eigenständigen Regelungsgehalt mehr. Die Befugnis von Berufsausübungsgesellschaften zur Hilfeleistung in Steuersachen folgt aus § 3 Satz 1 Nummer 2 und Nummer 3 StBerG neue Fassung. Eine Wiederholung dieser Befugnis in § 55c Satz 1 StBerG neue Fassung erscheint überflüssig. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 2 verwiesen.

Zu Nummer 18 (Änderung des § 55f Absatz 5 StBerG neue Fassung)

Zur Begründung dieser Änderung wird auf die Begründung zur Änderung des § 59o Absatz 4 BRAO neue Fassung durch Artikel 4 Nummer 3 verwiesen, die sinngemäß gilt. Gemäß § 55f Absatz 2 StBerG neue Fassung muss auch die Berufshaftpflichtversicherung nach dem StBerG nur die Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden decken, die sich aus der Berufstätigkeit nach den §§ 33 und 57 Absatz 3 Nummer 2 und 3 StBerG neue Fassung ergeben.

Zu Nummer 19 (Änderung des § 58 StBerG)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Anfügung des neuen § 3 Satz 2 StBerG-E.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Anfügung des neuen § 3 Satz 2 StBerG-E.

Zu Nummer 20 (Änderung des § 64 Absatz 2 Satz 1 StBerG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Anfügung des neuen § 3 Satz 2 StBerG-E.

Zu Nummer 21 (Änderung des § 76 Absatz 11 StBerG)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung des § 160 StBerG durch Nummer 30, die den Inhalt der Regelung jedoch unberührt lassen.

Zu Nummer 22 (Änderung des § 76a StBerG neue Fassung)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, mit der zwei bisher versehentlich fehlende Wörter ergänzt werden sollen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. In der derzeitigen Fassung des § 76a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d StBerG neue Fassung ist die Eintragung von „Telekommunikationsdaten, einschließlich der geschäftlichen E-Mail-Adresse“ vorgesehen. In das Berufsregister einzutragen sind jedoch ausschließlich geschäftliche Telekommunikationsdaten, die auch die (geschäftliche) E-Mail-Adresse umfassen. Insoweit erfolgt durch die Änderung zugleich auch eine Angleichung an die Formulierung in § 86b Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe e StBerG neue Fassung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Zur Begründung dieser Änderung wird auf die Begründung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb verwiesen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Es handelt sich um eine redaktionelle Vereinfachung, mit der keine inhaltlichen Änderungen verbunden sind. Da sich § 76a Absatz 1 Nummer 2 StBerG neue Fassung nach seinem einleitenden Satzteil insgesamt nur auf anerkannte Berufsausübungsgesellschaften bezieht, bedarf es im einleitenden Satzteil des dortigen Buchstabens I keiner erneuten Einschränkung auf anerkannte Berufsausübungsgesellschaften. Der entsprechende Passus ist somit nicht erforderlich und soll deshalb gestrichen werden.

Zu Doppelbuchstabe cc

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung nach Einfügung des neuen Buchstabens e durch die Änderung im Dreifachbuchstaben bbb.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Sofern ein weiteres besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach für weitere Beratungsstellen von Steuerberaterinnen und -beratern sowie Steuerbevollmächtigten eingerichtet worden ist, ist die Bezeichnung dieses Postfachs aus Transparenzgründen in das Berufsregister einzutragen.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Es handelt sich um eine weitere redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen Buchstabens e.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Änderungen betreffen den Fall, dass weitere besondere elektronische Steuerberaterpostfächer für weitere Beratungsstellen von Berufsausübungsgesellschaften eingerichtet werden. Zur Begründung der Änderungen wird auf die Begründung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Präzisierung. Berufsausübungsgesellschaften, die zwar nach § 53 Absatz 1 Satz 2 StBerG neue Fassung nicht anerkennungspflichtig sind, sich aber dennoch freiwillig anerkennen lassen (vergleiche § 53 Absatz 1 Satz 3 StBerG neue Fassung), werden bereits durch § 76a Absatz 1 Nummer 2 StBerG neue Fassung erfasst. § 76a Absatz 2 Satz 1 StBerG neue Fassung soll deshalb ausdrücklich nur für diejenigen Berufsausübungsgesellschaften gelten, die nicht anerkannt werden sollen.

Zu Buchstabe c

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass auch bei Berufsausübungsgesellschaften, die nicht anerkannt werden sollen, vor der Eintragung in das Berufsregister zur Sicherstellung der Richtigkeit der Angaben im Berufsregister ein Identifizierungsverfahren durchzuführen ist.

Zu Nummer 23 (Änderung des § 76b Absatz 1 StBerG neue Fassung)

Zu Buchstabe a

Bei den Voraussetzungen für die Löschung aus dem Berufsregister soll aus systematischen Gründen zwischen anerkannten und nicht anerkannten Berufsausübungsgesellschaften differenziert werden. Anerkannte Berufsausübungsgesellschaften sollen – wie bislang – aus dem Berufsregister gelöscht werden, wenn die Anerkennung erloschen, vollziehbar zurückgenommen oder widerrufen ist oder der Sitz aus dem Registerbezirk verlegt wird. Bei anerkannten Berufsausübungsgesellschaften bedarf es keiner gesonderten Nennung der Auflösung der Gesellschaft als Lösungsgrund, da nach § 55 Absatz 1 Nummer 1 StBerG neue Fassung die Anerkennung der Berufsausübungsgesellschaft durch deren Auflösung erlischt und deshalb bereits eine Löschung aus dem Berufsregister nach § 76b Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a StBerG neue Fassung erfolgt.

Zu Buchstabe b

Die bisherige Regelung in § 76b Absatz 1 Nummer 2 StBerG neue Fassung greift dagegen bei nicht anerkannten Berufsausübungsgesellschaften zu kurz, da diese nur aus dem Berufsregister zu löschen wären, wenn deren Sitz aus dem Registerbezirk verlegt wird (§ 76b Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b StBerG neue Fassung). Der Gegenstand des § 76b Ab-

satz 1 Nummer 2 Buchstabe a StBerG neue Fassung ist dagegen inhaltlich auf die anerkannte Berufsausübungsgesellschaft beschränkt. Die Voraussetzungen für die Löschung von nicht anerkannten Berufsausübungsgesellschaften sollen deshalb durch eine neue Nummer 3 geregelt werden. Neben der Verlegung des Sitzes aus dem Registerbezirk soll eine nicht anerkannte Berufsausübungsgesellschaft künftig aus dem Berufsregister gelöscht werden, wenn sie aufgelöst ist oder wenn der nach § 50 Absatz 3 StBerG neue Fassung erforderliche Unternehmensgegenstand, der insbesondere in der Hilfeleistung in Steuersachen bestehen muss, nicht mehr besteht.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung durch Buchstabe b.

Zu Nummer 24 (Änderung des § 76c StBerG neue Fassung)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine weitere Präzisierung. Die bisherige Bezugnahme in § 76c Absatz 1 Nummer 1 StBerG neue Fassung auf den „einzutragenden Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten“ greift zu kurz, da sich die Mitteilungspflichten nach § 76a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe j StBerG neue Fassung auch auf Veränderungen beziehen und der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte zum Zeitpunkt der Mitteilung von Veränderungen bereits in das Berufsregister eingetragen ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nicht anerkannte Berufsausübungsgesellschaften sind nach § 76a Absatz 2 StBerG neue Fassung, der den für anerkannte Berufsausübungsgesellschaften geltenden § 76a Absatz 1 Nummer 2 StBerG neue Fassung für entsprechend anwendbar erklärt, in das Berufsregister einzutragen. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten soll in § 76c Absatz 1 Nummer 2 StBerG neue Fassung ausdrücklich eine korrespondierende Mitteilungspflicht der nicht anerkannten Berufsausübungsgesellschaften gegenüber der zuständigen Steuerberaterkammer aufgenommen werden. Dass eine solche Mitteilungspflicht auch für nicht anerkannte Berufsausübungsgesellschaften bestehen muss, folgt inhaltlich bereits aus der Regelung in § 76a Absatz 2 StBerG neue Fassung und der dort enthaltenen Verweisung. Dieses Verständnis wird durch die Ergänzung noch einmal klargestellt.

Bei der zweiten Änderung handelt sich wie bei der Änderung in Doppelbuchstabe aa wiederum um eine Präzisierung. Die bisherige Bezugnahme in § 76c Absatz 1 Nummer 2 StBerG neue Fassung auf die „einzutragende Berufsausübungsgesellschaft“ greift auch hier zu kurz, da sich die Mitteilungspflichten nach § 76a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe n StBerG neue Fassung auch auf Veränderungen bezieht und die Berufsausübungsgesellschaft zum Zeitpunkt der Mitteilung von Veränderungen bereits in das Berufsregister eingetragen ist.

Zu Doppelbuchstabe cc

Soweit auch in § 76c Absatz 1 Nummer 4 StBerG-E künftig ausdrücklich § 76a Absatz 2 StBerG neue Fassung in Bezug genommen werden soll, wird auf die Begründung im ersten Absatz von Doppelbuchstabe bb verwiesen, die für die an dieser Stelle behandelten weiteren Beratungsstellen von nicht anerkannten Berufsausübungsgesellschaften entsprechend gilt.

Bei der weiteren Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung. Die Errichtung einer weiteren Beratungsstelle erfolgt durch die Berufsausübungsgesellschaft. Die „Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder [die] vertretungsberechtigten Gesellschafter“ sind insoweit allenfalls ausführende Personen, so dass sich die im letzten Halbsatz behandelte Errichtung auf die Berufsausübungsgesellschaft zu beziehen hat.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient lediglich der sprachlichen Angleichung an die Nummern 2 bis 4.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung des § 76b Absatz 1 Nummer 3 StBerG-E. Auch bei nicht anerkannten Berufsausübungsgesellschaften hat die Mitteilung an die Steuerberaterkammer durch die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder die vertretungsberechtigten Gesellschafter der Berufsausübungsgesellschaft zu erfolgen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine weitere redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung des § 76b Absatz 1 Nummer 3 StBerG-E.

Zu Nummer 25 (Änderung des § 76e Absatz 1 Satz 2 StBerG neue Fassung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Herbeiführung einer sprachlich korrekten Aufzählung.

Zu Nummer 26 (Änderung des § 86b Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe e StBerG neue Fassung)

Durch die Änderung wird ein Gleichlauf zu § 76a Absatz 1 Nummer 4 StBerG neue Fassung und zu § 86b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe e StBerG neue Fassung hergestellt, wonach für weitere Beratungsstellen die Eintragung der geschäftlichen Telekommunikationsdaten, einschließlich der E-Mail-Adresse, nicht vorgesehen ist. Ein praktisches Bedürfnis für eine Eintragung der geschäftlichen Telekommunikationsdaten für weitere Beratungsstellen besteht nicht, da eine Kontaktaufnahme auch über die Berufsausübungsgesellschaft erfolgen kann.

Zu Nummer 27 (Anfügung des § 86d Absatz 7 StBerG-E)

Nach den §§ 86d und 86e StBerG neue Fassung sind für Steuerberaterinnen, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und deren Berufsausübungsgesellschaften zum 1. Januar 2023 besondere elektronische Steuerberaterpostfächer einzurichten (vergleiche § 157e StBerG neue Fassung). Mit den Neuregelungen in den §§ 86d und 86e StBerG-E soll auf Anregung der Bundessteuerberaterkammer für den bezeichneten Personenkreis die Möglichkeit geschaffen werden, sich auf Antrag auch für weitere Beratungsstellen besondere elektronische Steuerberaterpostfächer einrichten lassen zu können. Denn diese können helfen, die jeweiligen Kommunikationskanäle besser zu strukturieren.

Die neue Regelung des § 86d Absatz 7 StBerG-E bezieht sich auf weitere Beratungsstellen von Steuerberaterinnen, Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten im Sinne des § 34 Absatz 2 StBerG. Auf einen Antrag der vorgenannten Personen soll die Bundessteuerberater-

kammer für die weitere Beratungsstelle ein eigenes besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach einzurichten haben. Nach Satz 2 ist der Antrag bei der für die Steuerberaterin, den Steuerberater oder den Steuerbevollmächtigten zuständigen Steuerberaterkammer zu stellen. Nach Satz 3 hat die zuständige Steuerberaterkammer der Bundessteuerberaterkammer die für die Einrichtung des weiteren besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

Satz 4 regelt, wann die Zugangsberechtigung zu einem weiteren besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach einer weiteren Beratungsstelle aufzuheben ist. Dies erfolgt unter anderem auf Antrag oder bei Aufgabe der weiteren Beratungsstelle.

Mit Satz 5 wird klargestellt, dass im Übrigen für die weiteren besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer der weiteren Beratungsstelle weitere grundsätzliche Regelungen für die besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer entsprechend gelten.

Zu Nummer 28 (Anfügung des § 86e Absatz 5 StBerG-E)

Mit der Einführung des neuen § 86e Absatz 5 StBerG-E wird analog zu § 86d Absatz 7 StBerG-E die Möglichkeit für Berufsausübungsgesellschaften eingeräumt, auf Antrag für eine weitere Beratungsstelle ein weiteres besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach zu erhalten. Inhaltlich wird dazu auf die Begründung zu § 86d Absatz 7 StBerG-E verwiesen, die entsprechend gilt. Durch die Regelung in § 86e Absatz 5 Satz 2 StBerG-E soll für einen Antrag auf Einrichtung eines weiteren besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs, der von einer Berufsausübungsgesellschaft gestellt wird, die nicht anerkannt werden soll, die zuständige Steuerberaterkammer bestimmt werden.

Zu Nummer 29 (Änderung des § 157d StGB neue Fassung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung von § 55c StBerG neue Fassung. Auf die Begründung zu Nummer 17 wird verwiesen.

Zu Nummer 30 (Änderung des § 160 StBerG)

Zu Buchstabe a

§ 160 StBerG bestimmt derzeit, dass die unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen, die entweder gegen § 5 Absatz 1 oder gegen § 7 StBerG verstößt, eine Ordnungswidrigkeit darstellt. In Anbetracht der mit Artikel 1 Nummer 16 vorgesehenen Einführung des neuen § 20 Absatz 1 Nummer 1 RDG-E, nach dem künftig jegliche unbefugte außergerichtliche Rechtsdienstleistung eine Ordnungswidrigkeit darstellt, bedarf es des § 160 StBerG im Hinblick auf Verstöße gegen § 5 Absatz 1 StBerG nicht mehr, da dessen entsprechender Inhalt nunmehr bereits von § 20 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 RDG-E erfasst wird.

Die ersatzlose Streichung der vorbezeichneten bisherigen Sondervorschrift für die unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen ist dabei vor allem auch deshalb angezeigt, weil andernfalls in Fällen, in denen Rechtsdienstleistende unbefugt sowohl Hilfeleistung in Steuersachen als auch andere („allgemeine“) Rechtsdienstleistungen erbringen, nicht ersichtlich wäre, wie die Zuständigkeiten sachgerecht gegeneinander abgegrenzt werden sollten. Während diese Konstellationen aktuell mangels Bußgeldbewehrung der allgemeinen Rechtsdienstleistungen praktisch kein Problem darstellen, würde sie es jedoch in Anbetracht der Neuregelung in § 20 RDG-E künftig werden, da bei zahlreichen Rechtsdienstleistungen auch steuerrechtliche Fragen eine Rolle spielen.

Ein weiterer Vorteil der Aufhebung der Sondervorschrift liegt darin, dass die bisher erheblichen, inhaltlich kaum zu rechtfertigenden Unterschiede bei den Höchstbeträgen der Bußgelder (50 000 Euro für die unbefugte Erbringung von Rechtsdienstleistungen im Sinne des

§ 10 RDG – § 20 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 3 RDG – und 5 000 Euro für die unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen – § 160 Absatz 2 StBerG –) entfallen.

Zudem liegt ein erheblicher Vorteil darin, dass künftig insbesondere für Bürgerinnen und Bürger, aber auch andere Stellen, die eine unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen zur Anzeige bringen wollen, klar ersichtlich ist, bei welcher Behörde dies zu geschehen hat. Demgegenüber dürfte die aus § 164 StBerG folgende, dort auch nur verklausuliert („Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist ...“) bestimmte Zuständigkeit der Finanzämter kaum bekannt sein. Auch an dieser Stelle käme im Übrigen zum Tragen, dass es insbesondere für die Bürgerinnen und Bürger oftmals kaum ersichtlich sein dürfte, ob eine unbefugte Rechtsdienstleistung ausschließlich eine Hilfeleistung in Steuersachen oder eine allgemeine Rechtsdienstleistung zum Gegenstand hat oder beide Elemente gegeben sind und wie in den jeweiligen Fällen mit einer Anzeige verfahren werden sollte.

Schließlich liegt ein wesentlicher Vorteil einer Zentralisierung auch der Verfolgung der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen darin, dass das Bundesamt für Justiz dann anders als bisher die einzelnen Finanzämter einen Überblick darüber hat, ob gegen die betreffende Person bereits früher Verfahren wegen Verstößen gegen Vorschriften über die Erbringung von Rechtsdienstleistungen geführt wurden, in denen insbesondere bereits ein Bußgeld verhängt wurde oder die wegen geringer Schuld eingestellt wurden. Dies ist für die Entscheidung über die angemessene Reaktion auf den Verstoß von erheblicher Bedeutung, kann derzeit von den Finanzämtern jedoch nicht berücksichtigt werden, da diesen keine Erkenntnisse über Verfahren vorliegen, die von anderen Finanzämtern oder sonstigen Stellen geführt wurden.

Soweit für eine Beibehaltung einer Sonderzuweisung der Verfolgung der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen an die Finanzämter teilweise angeführt wird, dass dort besonderes Spezialwissen und eine besondere Routine im Umgang mit derartigen Fällen vorhanden sei, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass ein entsprechendes Spezialwissen auch beim Bundesamt für Justiz aufgebaut werden kann, zumal dieses bundesweit für alle derartigen Verfahren zuständig werden soll.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Angleichung der bisher sehr unterschiedlichen Höhe der Bußgelder im Fall eines Verstoßes gegen § 7 StBerG (5 000 Euro nach § 160 Absatz 2 StBerG) und eines Verstoßes gegen § 9 Absatz 1 Satz 1 RDG (50 000 Euro nach § 20 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 RDG). Denn inhaltlich ist diese Unterscheidung kaum zu rechtfertigen, da beide Verstöße zum Gegenstand haben, dass aufgrund der Gefahr unqualifizierter Rechtsdienstleistungen eine Untersagungsverfügung ausgesprochen wurde. Dabei kann eine unqualifizierte Hilfeleistung in Steuersachen zumindest im Hinblick auf die finanziellen Folgen ebenso schwere Auswirkungen haben wie eine sonstige Rechtsdienstleistung.

Zu Artikel 10 (Änderung der Wirtschaftsprüferordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 43 Absatz 3 Satz 1 WPO)

Mit der Änderung des § 43 Absatz 3 Satz 1 WPO soll der Tatbestand der Norm leicht erweitert und dadurch eine unionsrechtskonforme Auslegung und Anwendung sichergestellt werden.

§ 43 Absatz 3 Satz 1 WPO dient der Umsetzung von Artikel 22a Absatz 1 Buchstabe a der Abschlussprüfer-Richtlinie. Danach sollen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass ein Abschlussprüfer oder ein verantwortlicher Prüfungspartner, der eine Abschlussprüfung im Auftrag einer Prüfungsgesellschaft durchführt, vor Ablauf von mindestens einem Jahr (bezie-

ungsweise bei Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse vor Ablauf von mindestens zwei Jahren), nachdem er die Tätigkeit als Abschlussprüfer oder verantwortlicher Prüfungspartner im Zusammenhang mit dem Prüfungsauftrag eingestellt hat, keine zentrale Führungsposition in dem geprüften Unternehmen übernimmt (Abkühlungsphase).

In seinem Urteil C-950/19 vom 24. März 2021 hat der EuGH klargestellt, dass bereits das Bestehen eines schuldrechtlichen Vertragsverhältnisses zwischen einem Abschlussprüfer und einem geprüften Unternehmen über die Übernahme einer Führungsposition in dem geprüften Unternehmen geeignet sein kann, den Anschein eines Interessenkonflikts zu erwecken. Der EuGH hat dementsprechend entschieden, dass Artikel 22a Absatz 1 Buchstabe a der Abschlussprüfer-Richtlinie dahin auszulegen sei, dass ein Abschlussprüfer sowie ein verantwortlicher Prüfungspartner, der von einer Prüfungsgesellschaft im Zusammenhang mit einem Prüfungsauftrag benannt wurde, als eine Person anzusehen sei, die eine zentrale Führungsposition in einem geprüften Unternehmen übernimmt, sobald er mit dem Unternehmen einen Arbeitsvertrag für diese Position schließt, auch wenn die Tätigkeit in dieser Position noch nicht tatsächlich aufgenommen wurde.

Durch die Änderung des § 43 Absatz 3 Satz 1 WPO soll der vom EuGH in seinem Urteil vorgenommenen Auslegung von Artikel 22a Absatz 1 Buchstabe a der Abschlussprüfer-Richtlinie durch eine leichte Erweiterung des Tatbestands der Norm Rechnung getragen werden. Denn beim bisherigen Wortlaut von § 43 Absatz 3 Satz 1 WPO („wichtige Führungstätigkeit ausüben“) erscheint es zweifelhaft, ob sich die Bestimmung unionsrechtskonform dahingehend auslegen lässt, dass schon die Übernahme einer schuldrechtlichen Verpflichtung vom Wortlaut umfasst ist. Dies gilt insbesondere auch unter den erhöhten Anforderungen, die Artikel 103 Absatz 2 GG an eine bußgeldbewehrte Norm stellt.

Deshalb soll, um der Entscheidung des EuGH vollständig Rechnung zu tragen, neben der „Ausübung“ einer wichtigen Führungstätigkeit auch bereits die „Verpflichtung“ zur Übernahme einer solchen während der Abkühlungsphase als nach § 43 Absatz 3 Satz 1 WPO ausdrücklich verboten aufgenommen werden. Denn in Übereinstimmung mit der Entscheidung des EuGH kann bereits die Verpflichtung des bisherigen Abschlussprüfers oder verantwortlichen Prüfungspartners zu einer führenden Tätigkeit im geprüften Unternehmen Zweifel an der Integrität des Abschlussprüfers verursachen und das Vertrauen in die Prüfung erschüttern. Das Gleiche gilt im Hinblick auf die Verpflichtung, ein Aufsichtsratsmandat zu übernehmen oder als Mitglied des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats tätig zu sein. Das ausdrückliche Verbot bereits der Verpflichtung während der Abkühlungsphase soll sicherstellen, dass sowohl das Unternehmen selbst als auch unternehmensfremde Dritte auf die Richtigkeit und Unabhängigkeit der Abschlussprüfung vertrauen können. Die Anpassung des Gesetzeswortlauts ist aus Gründen der Rechtssicherheit geboten. Anknüpfend an die Gesetzesbegründung zu § 43 Absatz 3 WPO (Bundestagsdrucksache 16/10067, Seite 109) stellt ein Verstoß gegen das Verbot weiterhin eine Dauerordnungswidrigkeit dar.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 59c Absatz 3 Satz 3 WPO)

Das in § 59c Absatz 3 Satz 2 WPO geregelte Auskunftsrecht der Aufsichtsbehörden in Fällen von öffentlichem Interesse, die mögliche Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit gesetzlichen Abschlussprüfungen betreffen, über berufsaufsichtliche Verfahren wurde im Jahr 2021 durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität vom 3. Juni 2021 (BGBl. I Seite 1534) (FISG) als Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsbehörden eingeführt. In der Gesetzesbegründung wurde zu dem neuen Auskunftsrecht ausgeführt: „Angesichts der Bedeutung der Verschwiegenheitspflicht ist die Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht [...] aber begrenzt auf Auskünfte über die Einleitung und das Andauern oder den Abschluss eines berufsaufsichtlichen Verfahrens, einschließlich eines berufsaufsichtlichen Vorermittlungsverfahrens. Dabei sind insbesondere auch Auskünfte über das betroffene Prüfungsmandat zulässig sowie darüber, ob das Verfahren eingestellt oder mit

einer Sanktion beendet wurde, nicht aber insbesondere nähere Auskünfte über Anhaltspunkte für Berufspflichtverstöße, wegen der ein berufsaufsichtliches Verfahren eingeleitet wurde.“ (Bundestagsdrucksache 19/29879, Seite 160).

Um klarzustellen, dass nicht nur Auskünfte darüber zulässig sind, „ob“ berufsaufsichtliche Verfahren abgeschlossen wurden, sondern – wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt – auch darüber, ob das Verfahren eingestellt oder mit einer Sanktion beendet wurde, soll § 59c Absatz 3 WPO dahingehend geändert und ergänzt werden, dass er auch Auskünfte darüber, „wie“ berufsaufsichtliche Verfahren abgeschlossen wurden, ausdrücklich erfasst. Damit soll etwaige Rechtsunsicherheit beseitigt und sichergestellt werden, dass die Aufsichtsbehörden auch über die Art des Verfahrensabschlusses auf Anfrage Auskunft geben dürfen. Zulässig sind danach etwa Auskünfte darüber, ob ein berufsaufsichtliches Verfahren eingestellt wurde, weil keine Berufspflichtverletzung festgestellt wurde, ob es wegen eines Verzichts auf die Bestellung als Wirtschaftsprüfer beendet oder mit der Verhängung einer Sanktion gegen den Berufsangehörigen oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft abgeschlossen wurde.

Durch die Ergänzung des Satzes 3 soll den Aufsichtsbehörden ausdrücklich auch die Möglichkeit gegeben werden, gegebenenfalls über die Art der verhängten Sanktion – etwa die Verhängung einer Rüge, einer Rüge mit Geldbuße, eines befristeten Tätigkeits- oder Berufsverbots oder die Ausschließung aus dem Beruf – Auskunft zu geben. Das Auskunftsrecht der Aufsichtsbehörden wurde eingeführt, um in Fällen von öffentlichem Interesse eine größere Transparenz der Tätigkeit der Aufsichtsbehörden zu ermöglichen. Dieser Grundgedanke erfordert, dass der Umfang des Auskunftsrechts der Aufsichtsbehörden die für die Öffentlichkeit wesentlichen Informationen zu dem berufsaufsichtlichen Verfahren umfasst und nicht bloß eine letztlich inhaltsleere Auskunft erteilt werden darf. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass eine Vorverurteilung eines Berufsangehörigen oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vermieden werden muss und dass das Auskunftsrecht der Aufsichtsbehörden – anders als die Regelung in § 69 WPO zur öffentlichen Bekanntmachung von unanfechtbaren berufsaufsichtlichen Maßnahmen auf der jeweiligen Internetseite – gerade Auskünfte über die Verhängung noch nicht unanfechtbarer berufsaufsichtlicher Maßnahmen umfasst. Die Auskunft darf daher – anders als die öffentliche Bekanntmachung nach § 69 WPO – keine personenbezogenen Daten enthalten.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 66a Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 WPO)

Bei der Änderung handelt es sich um eine versehentlich unterbliebene redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungen des HGB durch Artikel 11 Nummer 3 und 6 des FISG.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 66b Absatz 1 WPO)

Der bisherige Gegenstand des § 66b Absatz 1 Satz 2 WPO soll in Anbetracht des neu vorgesehenen, sich auf die Bestimmung in § 59c Absatz 3 Satz 2 WPO beziehenden Satzes 3 aus systematischen Gründen auf die neuen Sätze 2 und 4 aufgeteilt werden. Im neuen Satz 4 wird dabei die neue Bezeichnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz berücksichtigt.

Zum neuen Satz 3 ist Folgendes zu bemerken: Die Abschlussprüferaufsichtsstelle führt bei Abschlussprüfern von Unternehmen von öffentlichem Interesse sowohl anlassbezogene berufsaufsichtliche Verfahren nach § 66a Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 und 3 WPO als auch anlassunabhängige Inspektionsverfahren nach § 66a Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 62b WPO durch. Mit der Ergänzung in § 66b Absatz 1 Satz 3 der Wirtschaftsprüferordnung in der Entwurfsfassung soll es der Abschlussprüferaufsichtsstelle ermöglicht werden, in Fällen von öffentlichem Interesse, die mögliche Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit gesetzlichen Abschlussprüfungen betreffen, auf Anfrage auch darüber Auskunft zu geben, ob eine der von möglichen Pflichtverletzungen betroffenen Abschlussprü-

fungen Gegenstand eines Inspektionsverfahrens gemäß § 62b WPO ist oder war. Insbesondere in Fällen, in denen zwar (noch) kein berufsaufsichtliches Verfahren eingeleitet worden ist, aber die betreffende Abschlussprüfung Gegenstand eines Inspektionsverfahrens ist oder war, erscheint die Möglichkeit zur Schaffung einer größeren Transparenz über die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde auch im Hinblick auf Inspektionsverfahren erforderlich, damit die Aufsichtsbehörde nicht fälschlicherweise als untätig wahrgenommen wird.

Anders als bei dem Auskunftsrecht im Hinblick auf berufsaufsichtliche Verfahren darf mit der Auskunft der Abschlussprüferaufsichtsstelle darüber, ob eine bestimmte Abschlussprüfung Gegenstand eines Inspektionsverfahrens ist oder war, jedoch keine darüber hinaus gehende Information über die Art des Abschlusses oder die Ergebnisse des Inspektionsverfahrens verbunden werden.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 WPO)

Bei der Änderung handelt es sich um eine weitere versehentlich unterbliebene redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungen des HGB durch Artikel 11 Nummer 3 und 6 des FISG.

Zu Artikel 11 (Änderung des Geldwäschegesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 50 GwG)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung in § 50 Nummer 5 GwG-E schließt an die Neuregelung in § 92 Absatz 3 BNotO-E durch Artikel 3 Nummer 2 an; es wird daher zunächst auf die dortige Begründung verwiesen. Während der bisherige Gegenstand der Nummer 5 unverändert in den neuen Buchstaben a übernommen wird, wird mit der Anfügung des neuen Buchstaben b sichergestellt, dass in dem Fall, in dem ein Land auf der Grundlage des § 60 Absatz 2 GVG und des § 92 Absatz 3 BNotO-E die Aufsicht über die Notarinnen und Notare sowie Notarasessorinnen und -assessoren mehrerer Landgerichtsbezirke einer Landgerichtspräsidentin oder einem Landgerichtspräsidenten zuweist, diese oder dieser auch für die Geldwäscheaufsicht über diese Personen zuständig ist. Denn ein Auseinanderfallen der Aufsichtszuständigkeit erschiene in Anbetracht der speziellen Kenntnisse, die die Präsidentin oder der Präsident des für die Notaraufsicht zuständigen Landgerichts und deren oder dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Hinblick auf die Amtsführung der Notarinnen und Notare besitzen, nicht sachgerecht.

Mit der Zuweisung der Aufsicht für mehrere Landgerichtsbezirke geht eine Zentralisierung der Aufsicht und eine Konzentration des Aufsichtspersonals einher. Dies ist angesichts des zunehmenden Umfangs und der Bedeutung geldwäscherechtlicher Pflichten sachgerecht. Die Frage, ob über die vorliegende, auf den Fall des § 60 Absatz 2 GVG bezogene Regelung weitere Maßnahmen erforderlich sind, die der Bündelung von Aufsichtsbefugnissen dienen und die die Ausbildung einer einheitlichen Rechtspraxis befördern, wird unabhängig von der vorgesehenen Anpassung in § 50 Nummer 5 GwG noch näher zu prüfen sein.

Zu Buchstabe b

Durch die mit Artikel 1 vorgesehenen Änderungen im RDG soll die berufsrechtliche Aufsicht über registrierte Personen nach § 10 RDG und § 1 RDGEG von derzeit 38 verschiedenen landesrechtlich bestimmten zuständigen Behörden insgesamt auf das Bundesamt für Justiz übertragen werden. Ein (allerdings in der Praxis geringer) Teil des vorgenannten Personenkreises gehört auch zum Kreis der Verpflichteten nach § 2 GwG. Dies betrifft nach § 2 Absatz 1 Nummer 11 GwG zum einen die (zahlenmäßig kaum noch ins Gewicht fallenden) Rechtsbeistände, die nicht Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind (vergleiche dazu § 1 RDGEG), sowie zum anderen registrierte Personen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2

und 3 RDG (das heißt Rentenberaterinnen und -berater sowie Rechtsdienstleistende in einem ausländischen Recht), allerdings jeweils nur, soweit sie Tätigkeiten erbringen, die in § 2 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe a bis d GwG angeführt sind. Letzteres dürfte bei Rentenberaterinnen und -beratern kaum der Fall sein.

Bisher bestimmt sich die Zuständigkeit für die geldwäscherechtliche Aufsicht über die in § 2 Absatz 1 Nummer 11 GwG genannten Personen in Anbetracht von § 50 Nummer 9 GwG nach Landesrecht. Hierbei hat etwa die Hälfte der Länder die Zuständigkeit derzeit denjenigen Behörden übertragen, die auch für die berufsrechtliche Aufsicht nach dem RDG über die jeweiligen Personen zuständig sind. Insgesamt besteht auch in diesem Bereich eine erhebliche Zersplitterung, so dürften derzeit bundesweit 28 verschiedene Behörden zuzüglich der in Niedersachsen zuständigen Kommunen beziehungsweise Landkreise mit der Aufgabe befasst sein. Wenn ab 2025 bei den Behörden, die derzeit sowohl für die berufsrechtliche als auch die geldwäscherechtliche Aufsicht zuständig sind, erstere in Wegfall gerät, blieben sie nur noch für die geldwäscherechtliche Aufsicht zuständig. Dies erschiene – gerade in Anbetracht der sehr geringen Fallzahlen – im Hinblick auf die mit diesem Entwurf angestrebte Zentralisierung und Effektivierung nicht sachgerecht. Da derzeit bundesweit eine breit gefächerte Zuständigkeit besteht, soll künftig insgesamt die geldwäscherechtliche Aufsicht der berufsrechtlichen folgen und ebenfalls auf das Bundesamt für Justiz übertragen werden. Dies wird mit dem neuen § 50 Nummer 5a GwG-E bewirkt. Dies entspricht im Übrigen auch dem Regelungskonzept bei den anderen, in § 50 Nummer 3 bis 5 GwG genannten rechtsberatenden Berufen.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 56 Absatz 5 Satz 1 GwG)

Mit der Änderung in § 56 Absatz 5 GwG soll bewirkt werden, dass das Bundesamt für Justiz, dem durch den neuen § 50 Nummer 5a GwG-E die Zuständigkeit für die Aufsicht über Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 11 GwG übertragen werden soll, auch die Zuständigkeit für gegen die Verpflichteten gegebenenfalls zu führende Bußgeldverfahren wegen Zuwiderhandlungen nach § 56 Absatz 1 und 2 GwG zufällt. Während die Zuständigkeit für diese Bußgeldverfahren bisher nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a in Verbindung mit Absatz 2 GwG einzelnen von den Ländern bestimmten Verwaltungsbehörden zugewiesen ist, wäre künftig ohne eine gesetzliche Regelung im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 OWiG das nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b OWiG für das Bundesamt für Justiz zuständige Bundesministerium zuständig, was nicht sinnvoll erschiene. Deshalb soll durch die Aufnahme des Falls des § 50 Nummer 5a GwG-E in § 56 Absatz 5 Satz 1 GwG-E das Bundesamt für Justiz auch zuständige Verwaltungsbehörde für Bußgeldverfahren wegen Zuwiderhandlungen nach § 56 Absatz 1 und 2 GwG werden. In der Sache dient dies ebenfalls der Konzentration der Zuständigkeiten bei einer fachlich versierten Behörde.

Zu Artikel 12 (Folgeänderungen)

Alle Änderungen in Artikel 12 stellen redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Anfügung des neuen § 3 Satz 2 StBerG-E dar.

Bei der Änderung in § 335 Absatz 2 Satz 3 HGB durch Absatz 4 wird zudem berücksichtigt, dass § 3 Nummer 4 StBerG (bereits früher) weggefallen ist. Die betreffende Verweisung wird deshalb ihrem ursprünglichen Sinn gemäß aktualisiert.

Bei dieser Gelegenheit werden zugleich die sich vom Regelungsziel und -inhalt entsprechenden, untereinander im Wortlaut bisher jedoch zum Teil voneinander abweichenden Formulierungen in den in Artikel 12 enthaltenen Regelungen angeglichen und um einen Verweis auf § 3c StBerG ergänzt, wonach § 3a StBerG entsprechend für juristische Personen und Vereinigungen gilt.

Zu Artikel 13 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Änderungen in den Artikeln 2 bis 4 und 6 Nummer 2, den Artikeln 8 und 9 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 bis 5 und 7 Buchstabe b, Nummer 8, 10 bis 20 und 22 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb, Buchstabe b und c, Nummer 23 bis 26 und 29, den Artikeln 10 und 11 Nummer 1 Buchstabe a sowie Artikel 12, die von der Zuständigkeitsübertragung auf das Bundesamt für Justiz, der Änderung der Bußgeldtatbestände sowie dem weiteren besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach für weitere Beratungsstellen unabhängig sind, bedürfen keiner besonderen Umsetzung und sollen daher nach Absatz 1 am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Die dort vorgesehenen Änderungen

- der Ermöglichung einer zentralen notariellen Aufsichtsbehörde im Fall des § 60 Absatz 2 GVG nach Artikel 3 Nummer 2 und Artikel 11 Nummer 1 Buchstabe a,
- des Absehens von einer Sozietätserstreckung bei wissenschaftlicher Mitarbeit in Artikel 4 Nummer 1 und Artikel 8 Nummer 1,
- bei der Berechnung der Berufshaftpflichtversicherungen in Artikel 4 Nummer 3 und 8, Artikel 8 Nummer 3 und 5 sowie Artikel 9 Nummer 18,
- beim Personenkreis einer Berufsausübungsgesellschaft in Artikel 4 Nummer 2, Artikel 8 Nummer 2 und Artikel 9 Nummer 12,
- der Erweiterung der Aufgaben der Bundesrechtsanwaltskammer im Hinblick auf die Bekämpfung der Geldwäsche in Artikel 4 Nummer 5,
- der Erleichterung des Aufnahmeverfahrens für ausländische Anwältinnen und Anwälte nach § 207 BRAO und § 158 PAO neue Fassung in Artikel 4 Nummer 7 und Artikel 8 Nummer 3 und
- der Befugnisse von Diplom-Juristinnen und -Juristen aus dem Beitrittsgebiet nach § 5 RDGEG in Artikel 6 Nummer 2

bringen Verbesserungen beziehungsweise Klarstellungen für die von der jeweiligen Regelung Betroffenen mit sich, die diesen möglichst zeitnah zugutekommen sollen.

Die Änderung in Artikel 6 Nummer 3 soll ebenfalls am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, da § 7 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz in der Entwurfsfassung als Übergangsvorschrift zur Änderung der Zuständigkeit eine sukzessive Anforderung der Akten ermöglichen soll und demzufolge deutlich vor dem 1. Januar 2025 gelten muss. Der für die Aufhebung des derzeitigen § 7 RDGEG durch Artikel 6 Nummer 3 erforderliche Zeitablauf wird bei Verkündung dieses Gesetzes bereits eingetreten sein.

Bei den weiteren von Absatz 1 erfassten Änderungen des RDG durch Artikel 2, der BNotO durch Artikel 3 Nummer 1, des StBerG durch verschiedene Nummern des Artikels 9 (einschließlich der daraus resultierenden Folgeänderungen in Artikel 12) sowie den Änderungen der WPO durch Artikel 10 handelt es sich wiederum um gesetzliche Klarstellungen und Änderungen, die möglichst zeitnah in Kraft treten sollen.

Änderungen, auf die sich insbesondere die Wirtschaft oder Bürgerinnen und Bürger zunächst einstellen müssten, so dass bei ihnen ein späteres Inkrafttreten (insbesondere auch zum Beginn eines Quartals) sachgerecht wäre, sind nicht Gegenstand des Absatzes 1. Ein Zuwarten mit dem Inkrafttreten ist daher bei diesen Änderungen nicht geboten.

Zu Absatz 2

Die Regelungen zur Einrichtung weiterer besonderer elektronischer Steuerberaterpostfächer für weitere Beratungsstellen in Artikel 9 Nummer 27 und 28 (§ 86d Absatz 7 und § 86e Absatz 5 StBerG-E) und die korrespondierende Erweiterung der Mitteilungspflicht in Artikel 9 Nummer 22 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und dd (§ 76a Absatz 1 Nummer 3 und 4 StBerG-E) sollen in Anbetracht des erforderlichen organisatorischen und technischen Vorlaufs zum 1. Juli 2023 in Kraft treten.

Die besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer sind nach § 157e StBerG neue Fassung zum 1. Januar 2023 einzurichten. Zudem hat das Bundesministerium der Finanzen bis zu diesem Zeitpunkt eine Verordnung zu erlassen, die unter anderem die Einzelheiten der besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer regelt (vergleiche § 86f StBerG neue Fassung in Verbindung mit § 157e StBerG neue Fassung). Da weitere besondere elektronische Steuerberaterpostfächer für weitere Beratungsstellen in dem vorgenannten System bisher nicht vorgesehen sind, bedarf es nach der Verkündung des vorliegenden Gesetzes zunächst technischer Anpassungen der Software (Implementierung der weiteren besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer) sowie voraussichtlich auch Anpassungen der zu erlassenden Verordnung.

Zu Absatz 3

Mit der Regelung in Absatz 3 soll gewährleistet werden, dass die Neuregelungen zur Zuständigkeitsübertragung auf das Bundesamt für Justiz sowie den Bußgeldtatbeständen des RDG und des StBerG zwar einerseits möglichst bald Wirksamkeit entfalten, andererseits aber auch das Bundesamt für Justiz ausreichend Zeit für die Umsetzung seiner neuen anspruchsvollen Zuständigkeiten nach dem RDG-E und GwG-E erhält. In Anbetracht des erforderlichen organisatorischen und technischen Vorlaufs im Bundesamt für Justiz ist ein Inkrafttreten der Zuständigkeitsübertragung nicht vor dem 1. Januar 2025 möglich. So wird im Bundesamt für Justiz zur Vorbereitung auf die neue Aufgabe ein Projektteam einzurichten sein, das für seine Arbeit etwa zwei Jahre benötigen wird. Hierbei ist nicht nur ein neuer Personalstamm aufzubauen und ein Workflow zu organisieren, sondern das künftige Vorgehen muss intern und mit dem Bundesministerium der Justiz als Fachaufsicht auch inhaltlich abgestimmt werden. Darüber hinaus benötigt die Einrichtung des Rechtsdienstleistungsregisters (nicht zuletzt aufgrund der Vorgaben des OZG) und der Fachverfahren erhebliche Aufwände im IT-Bereich.

Eine zeitliche Trennung einerseits der Änderungen zur Zuständigkeitskonzentration und andererseits der Änderungen zur Bußgeldbewehrung ist dabei nicht sinnvoll möglich. Denn würde man Letztere zeitlich vor dem 1. Januar 2025 in Kraft treten lassen, müssten die von den Ländern derzeit nach § 19 RDG mit der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten betrauten Staatsanwaltschaften für einen relativ kurzen Übergangszeitraum auch Ordnungswidrigkeiten wegen unbefugter Hilfeleistung in Steuersachen verfolgen. Das erschiene nicht sachgerecht.

